

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

RNatSchG

Ausfertigungsdatum: 29.07.2009

"Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist

Zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 8.12.2022 2240 Stand:

Näheres zur Standangabe finden Sie im Menü unter Hinweise

§ 48a

§ 49

§ 50 § 51

Zuständige Behörden in Bezug auf invasive Arten

Anmeldepflicht bei der Ein-, Durch- und Ausfuhr oder dem Verbringen aus Drittstaaten Inverwahrungnahme, Beschlagnahme und Einziehung durch die Zollbehörden

Mitwirkung der Zollbehörden

(+++ Textnachweis ab: 1.3.2010 +++) (+++ Zur Anwendung vgl. §§ 45a Abs. 1 Satz 3, 56 Abs. 3 +++) (+++ Zur Anwendung d. § 15 Abs. 2 Satz 3 vgl. § 48 Abs. 8 WindSeeG +++) (+++ Zur Anwendung d. § 15 Abs. 2 Satz 3 vgl. § 5 Abs. 7 SeeAnlG +++)

Das G wurde als Artikel 1 des G v. 29.7.2009 I 2542 vom Bundestag beschlossen. Es tritt gem. Art. 27 Satz 1 dieses G am 1.3.2010 in Kraft. Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Inhaltsühersicht Kapitel 1 Allgemeine Vorschriften Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege Verwirklichung der Ziele Zuständigkeiten, Aufgaben und Befugnisse, vertragliche Vereinbarungen, Zusammenarbeit der Behörden Funktionssicherung bei Flächen für öffentliche Zwecke Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft Beobachtung von Natur und Landschaft Begriffsbestimmungen Kapitel 2 Landschaftsplanung ξ 8 Allgemeiner Grundsatz Aufgaben und Inhalte der Landschaftsplanung; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen § 10 Landschaftsprogramme und Landschaftsrahmenpläne Landschaftspläne und Grünordnungspläne § 12 Zusammenwirken der Länder bei der Planung Kapitel 3 Allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft Allgemeiner Grundsatz § 14 Eingriffe in Natur und Landschaft Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen § 16 Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen § 17 Verfahren; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen § 18 Verhältnis zum Baurecht Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen § 19 Kapitel 4 Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft Abschnitt 1 Biotopverbund und Biotopvernetzung; eschützte Teile von Natur und Landschaft § 20 Allgemeine Grundsätze § 21 Biotopyerbund, Biotopyernetzung Erklärung zum geschützten Teil von Natur und Landschaft § 22 Naturschutzgebiete § 23 Nationalparke, Nationale Naturmonumente § 24 Biosphärenreservate § 26 § 27 Landschaftsschutzgebiete Naturparke § 28 Naturdenkmäler Geschützte Landschaftsbestandteile § 29 § 30 Gesetzlich geschützte Biotope Ausbringung von Biozidprodukten § 30a Abschnitt 2 Netz "Natura 2000" Aufbau und Schutz des Netzes "Natura 2000" § 32 Schutzgebiete § 33 Allgemeine Schutzvorschriften Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten; Ausnahmen Gentechnisch veränderte Organismen § 34 § 35 § 36 Kapitel 5 Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften § 37 Aufgaben des Artenschutzes ₹ 38 Allgemeine Vorschriften für den Arten-, Lebensstätten- und Biotopschutz Abschnitt 2 Allgemeiner Artenschutz Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnunger 8 40 Ausbringen von Pflanzen und Tieren § 40a Maßnahmen gegen invasive Arten § 40b Nachweispflicht und Einziehung bei invasiven Arten § 40c Genehmigungen § 40d Aktionsplan zu Pfaden invasiver Arten § 40e Managementmaßnahmen § 40f Beteiligung der Öffentlichkeit § 41 Vogelschutz an Energiefreileitungen (zukünftig in Kraft) § 41a § 42 Zoos § 43 Tiergehege Abschnitt 3 Besonderer Artenschutz Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten § 45 Ausnahmen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen Umgang mit dem Wolf § 45b Betrieb von Windenergieanlagen an Land Repowering von Windenergieanlagen an Land § 45d Nationale Artenhilfsprogramme § 46 § 47 Einziehung und Beschlagnahme Verbringen v Zuständige Behörden für den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwa

30.0	Obstructioning des Verbringerie invadives vices in die Otton	
	Abschnitt 5 Auskunfts- und Zutrittsrecht; Gebühren und Auslagen	
§ 52	Auskunfts- und Zutrittsrecht	
§ 53	(weggefallen)	
	Abschnitt 6 Ernächtigungen	
§ 54	Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften	
§ 55	Durchführung gemeinschaftsrechtlicher oder internationaler Vorschriften; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen	
	Kapitel 6	
§ 56	Meeresnaturschutz Geltungs- und Anwendungsbereich	
§ 56a	Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen	
§ 57	Geschlützte Meeresgebiete im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnunger	
§ 58	Zuständige Behörden; Gebühren und Auslagen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen	
3 00	Kapitel 7	
0.50	Erholung in Natur und Landschaft	
§ 59	Betreten der freien Landschaft	
§ 60	Haftung	
§ 61	Freihaltung von Gewässern und Uferzonen	
§ 62	Bereitstellen von Grundstücken Kapitel 8	
	Mitwirkung von anerkannten	
§ 63	Naturschutzvereinigungen Mitwirkungsrechte	
§ 64	Rechtsbehelfe	
301	Kapitel 9	
	Eigentumsbindung, Befreiungen	
§ 65	Duldungspflicht	
§ 66	Vorkaufsrecht	
§ 67	Befreiungen	
§ 68	Beschränkungen des Eigentums; Entschädigung und Ausgleich Kapitel 10	
	Bußgeld- und Strafvorschriften	
§ 69	Bußgeldvorschriften	
§ 70	Verwaltungsbehörde	
§ 71	Strafvorschriften	
§ 71a	Strafvorschriften	
§ 72	Einziehung	
§ 73	Befugnisse der Zollbehörden	
	Kapitel 11 Übergangs- und Überleitungsvorschrift	
§ 74	Übergangs- und Überleitungsregelungen; Evaluierung	
Anlage 1	(zu § 45b Absatz 1 bis 5)	
Anlage 2	(zu § 45b Absatz 6 und 9, zu § 45d Absatz 2)	

8 51a

(+++ Änderung der Inhaltsübersicht durch Art. 1 Nr. 1 Buchst. b G v. 18.8.2021 I 3908 (Einfügung § 41a) tritt entgegen Art. 4 Abs. 1 gem. Art. 4 Abs. 3 G v. 18.8.2021 I 3908 zukünftig in Kraft +++)

Kapitel 1 Allgemeine Vorschriften

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 1 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege

(1) Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßqabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen.

- die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).
(2) Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere

Überwachung des Verbringens invasiver Arten in die Union

- lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,
- Gefährungen von natürlich vorkommenden Okosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken,

 Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleibr (3) Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere
- die räumlich abgrenzbaren Teile seines Wirkungsgefüges im Hinblick auf die prägenden biologischen Funktionen, Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen zu schützen; Naturgüter, die sich nicht erneuern, sind sparsam und schonend zu nutzen; sich erneuernde Naturgüter dürfen nur so genutzt werden, dass sie auf Dauer zur Verfügung stehen,
- Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren, oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen
- Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen,
- Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltfuftentstehungsgebiete, Luftaustauschbahnen oder Frieribung im besiedetlien Bereich; dem Aufbau einer nachhaftigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung ermeuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu, will behonde Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auch
- der Entwicklung sich selbst regulierender Ökosysteme auf hierfür geeigneten Flächen Raum und Zeit zu geben.

- dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere
 Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren,
- Vorkommen von Tieren und Pflanzen sowie Ausprägungen von Biotopen und Gewässern auch im Hinblick auf ihre Bedeutung für das Natur- und Landschaftserlebnis zu bewahren und zu entwickeln,
- 2. Vorkommen von Tieren und Pflanzen sowie Ausprägungen von Biotopen und Gewässern auch im Hinblick van fihre Bedeutung für das Natur- und Landschaftserleinis zu bewahren und zu entwickeln.

 3. zum Zweck der Erholung in der freien Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht als Grünfläche oder als anderer Freiraum für die Verwirfülchung der Zeite des Naturschutzes und der Landschaftsplege vorgesehen oder erforderlich sind, hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich. Verkehrswege, Energieleitungen und ahliche Vorhaben sollen landschaftspercht gelführt, gestaltet und so gebündelt werden, Beim Aufsuchen und ahliche Vorhaben sollen landschaftspercht gelführt, gestaltet und so gebündelt werden, dass die Zerschenbeidung und die Inanspruchnahme der Landschaft swie Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vermieden oder so gernig wie möglich gehalten werden. Beim Aufsuchen und bei der Gewinnung von Bodenschätzen, bei Abgrabungen und Aufschüttungen sind dauemde Schäden des Naturnhaushalts und Zerstörungen wertvoller Landschaftseile zu vermeiden; unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind insbesondere durch Förderung natürlicher Sutzesston, Refraturerung, naturnahe Gestaltung, Wedernutzbarmachung oder Rekutliverung auszugleichen der zu und sehn der Freitlächen, Währer werden der Gehötzstrukture einschließlich in sehn sehn der Gewässer und ihre Uferzonen galenbar und landwischstellnich genutzer flächen, Pflächen, Pflächen in Fratistliche Entwicklungsprozesse, Naturerfahrungsräume sowie naturnahe Bereiche im Unflied von Verkehrsflächen und andwischstalten und dorft, wo sie nicht in ausweichendem Maße und hinden veründen der Zusätzen der Landschaftspliege können auch Maßnahmen dienen, die den Zusätzen der Deitsplichen unggleinter Stumen auch der Landschaftspliege können auch Maßnahmen dienen, die den Zusätzen der Dei

\$ 1 Abs. 2 u. 3 idF d. G v. 29.7.2009 i 2542: Bayern - Abweichung durch <u>Art. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG)</u> v. 23.2.2011 GVBI S. 82, BayRS 791-1-UG mWv 1.3.2011 (vgl. BGBI. 12011, 365)
\$ 1 Abs. 4 ldF d. G v. 29.7.2009 i 12542: Bayern - Abweichung durch <u>Art. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG)</u> v. 23.2.2011 GVBI S. 82, BayRS 791-1-UG mWv 1.3.2011 (vgl. BGBI. 12011, 365)
\$ 1 Abs. 5 ldF d. G v. 29.7.2009 i 12542: Bayern - Abweichung durch <u>Art. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG)</u> v. 23.2.2011 GVBI S. 8.2, BayRS 791-1-UG mWv 1.3.2011 (vgl. BGBI. 12011, 365)
\$ 1 Abs. 5 ldF d. G v. 29.7.2009 i 12542: Bayern - Abweichung durch <u>5</u>20 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (NatSchG) v. 23.6.2015 GBI. BW 2015, S. 585, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.11.2017 GBI. BW 2017, S. 597, bes. 6 Salb, ber. 70.195, S. 4, mbw. 5 ch. 2018, 3.4, mbw. 147.2015 (vgl. BGBI. 12018, 333)
\$ 1 Abs. 6 ldF d. G v. 29.7.2009 i 12542: Bayern - Abweichung durch <u>Art. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG)</u> v. 23.2.2011 GVBI S. 8, gBRS 791-1-UG mWw 1.3.2011 (vgl. BGBI. 12011, 365)

§ 2 Verwirklichung der Ziele

(1) Jeder soll nach seinen Möglichkeiten zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege beitragen und sich so verhälten, dass Natur und Landschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.

(2) Die Behörden des Bundes und der Landschaftspflege an unterstützen.

(3) Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu unterstützen.

(3) Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu unterstützen.

(3) Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu unterstützen.

(4) Bei der Bewirtschaftung von Grundfächen im Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand sollen die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in besonderer Weise berücksichtigt werden.

(5) Die europäischen Bemühungen auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden insbesondere durch den Schutz des Nutzu- und Naturschutzes und der Landschaftspflege werden insbesondere durch den Schutz des Nutzu- und Naturschutzes und der Landschaftspflege werden insbesondere durch den Schutz des Nutzu- und Naturschutzes und der Landschaftspflege werden insbesondere durch den Schutz des Nutzu- und Naturschutzes und der Landschaftspflege werden insbesondere durch den Schutz des Nutzu- und Naturschutzes und der Landschaftspflege werden insbesondere durch den Schutz des Nutzu- und Naturschutzes und der Landschaftspflege werden insbesondere durch den Schutz des Nutzu- und Naturschutzes und der Landschaftspflege werden in Schutzen der Verwirkspflege in der Verwirkspflege in der Naturschutzes und der Landschaftspflege werden in Schutzes und der Landschaftspflege werden in Schut

Fußnote

§ 2 Abs. 4 lid F. d. G. v. 29.7.2009 | 2542: Bayern - Abweichung durch Art. 1 des Bayerischen Naturschutzoesetzes (BayNatSchG) v. 23.2.2011 GVBI S. 82. BayRS 791-1-UG mWv 1.3.2011 (vgl. BGBI. 1 2011. 365)
§ 2 Abs. 4 lid F. d. G. v. 29.7.2009 | 12542: Baden-Württemberg - Abweichung durch § 2 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (NatSchG) v. 23.6.2015 GBI. BW 2015, S. 585, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.11.2017 GBI. BW 2017, S. 597, ber. S. 643, ber. 2018, S. 4, mWv. 17.2015 (vgl. BGBI. 1 2018, 1.33)
§ 2 Abs. 4 lid F. d. G. v. 29.7.2009 | 2542: Thüringen - Abweichung durch § 1 Abs. 2 des Thüringer Naturschutzgesetzes (ThürNatG) v. 30.7.2019 GVBI TH 2019, S. 323, 340, geändert durch Art. 1a des Gesetzes v. 30.7.2019, mWv. 20.8.2019 (vgl. BGBI. 1 2020, 160)
Nichtamfliches Inhaltsevracienthinatissverzeichen habsteverzeichen habste

§ 3 Zuständigkeiten, Aufgaben und Befugnisse, vertragliche Vereinbarungen, Zusammenarbeit der Behörden

(1) Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden im Sinne dieses Gesetzes sind

- die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden oder

1. die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschäftspflege zuständigen Behörden oder

2. das Bundesamt für Naturschutz, soweit ihm nach diesem Gesetz Zuständigelseine zugewissen werden.

(2) Die für Naturschutz und Landschäftspflege zuständigen Behörden übervachen die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften und treffen nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahme
und erne Einhaltung sicherzusielten sowein (nichts anderes bestämmert) st.

(3) Bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschäftspflege soll vorrangig geprüft werden, ob der Zweck mit angemessenem Aufwand auch durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden kann.

(4) Mit der Ausführung landschäftspflegerischer und gestalterischer Maßnahmen oblien die zuständigen Behörden nach Moßlichkeit land - und forstwirtschaftliche Bettriebe, Vererieingungen, in denen Gemeinden oder Gemeindeverbände, Landwirte und Vereinigungen, die im
Schwerpunkt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege groteren, gleichberechtigt vertreten sind (Landschaftspflegeverbände), anerkannte Naturschutzvereinigungen oder Träger von Naturparken beauftragen. Hoheltliche Bettriebe, Vererieinigungen oder Träger von Naturparken beauftragen, Hoheltliche Bettriebe, vererienigungen oder Träger von Naturparken beauftragen des Naturschutzes und der Landschaftspflege benützen sich der Vererienien und Maßnahmen, die Bettrieben eine des Naturschutzes und der Landschaftspflege des Naturschutzes und der Landschaftspflege des

§ 3 Abs. 2 IdF d. G v. 29.7.2009 | 2542; Baden-Württemberg - Abweichung durch § 4 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (NatSchG) v. 23.6.2015 GBI. BW 2015, S. 585, ge\u00e4ndert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.11.2017 GBI. BW 2017, S. 597, ber S. 643, ber 2.016 S. 43, ber 2.016 S. 44, mWv. 14.7.2015 (vgl. BGBI. 12018, 533)

§ 3 Abs. 3 GF d. G v. 29.7.2009 | 12542; Schlesweyhordung durch § 2 Abs. 6 des Landesnaturschutzgesetzes ([NatSchG] v. 24.2.2010 GVOBI. Schl.-H. S. 301 mWv 13.2010 (vgl. BGBI. 12010, 450); ge\u00e4nderte Abweichung durch § 2 Abs. 6 des Landesnaturschutzgesetzes ([NatSchG] v. 24.2.2010 GVOBI. Schl.-H. S. 102, mWv 24.6.2016 (vgl. BGBI. 12011, 640); S. 3 Abs. 3 GF d. G v. 29.7.2009 | 12542; Hessens-Abweichung durch § 2 Abs. 5 des Landesnaturschutzgesetzes ([NatSchG] v. 2012, 2010 GVOBI. Schl.-H. S. 102, mWv 24.6.2016 (vgl. BGBI. 12011, 663)

§ 3 Abs. 3 GF d. G v. 29.7.2009 | 12542; Hessens-Abweichung durch § 2 des Sachsischen Naturschutzgesetzes (SachsischSch) (Sachsisch) (Sachsisch

§ 4 Funktionssicherung bei Flächen für öffentliche Zweck

Bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist auf Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken

- der Verteidigung, einschließlich der Erfüllung internationaler Verpflichtungen und des Schutzes der Zivilbevölkerung,

- der See- oder Binnenschifffahrt,
- der Versorgung, einschließlich der hierfür als schutzbedürftig erklärten Gebiete, und der Entsorgung, des Schutzes vor Überflutung durch Hochwasser oder

dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, die bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten. Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind zu berücksichtigen

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 5 Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft

(1) Bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist die besondere Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Land-. Forst- und Fischereiwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft zu berücksichtigen. (2) Bei der landwirtschaftlichen Nutzung sind neben den Anforderungen, die sich aus den für die Landwirtschaft geltenden Vorschriften und aus § 17 Absatz 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes ergeben, insbesondere die folgenden Grundsätze der guten fachlichen Praxis zu bearchten:

- die Bewirtschaftung muss standortangepasst erfolgen und die nachhaltige Bodenfruchtbarkeit und langfristige Nutzbarkeit der Flächen muss gewährleistet werden,
- die natürliche Ausstattung der Nutzfläche (Boden, Wasser, Flora, Fauna) darf nicht über das zur Erzielung eines nachhaltigen Ertrages erforderliche Maß hinaus beeinträchtigt werden; die zur Vernetzung von Biotopen erforderlichen Landschaftselemente sind zu erhalten und nach Möglichkeit zu vermehren; die Tierhaltung hat in einem ausgewogenen Verhältnis zum Pflanzenbau zu stehen und schädliche Umweltauswirkungen sind zu vermeiden;

- auf erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten ist ein Grünlandumbruch zu unterlassen;
- 5. auf erosionsgefahrdeten Hangen, in Überschwermungsgebieten, auf Slandorten mit hohem Gründwasserstand sowe auf Monstandorten ist ein Grünlandumbruch zu unterfassen;

 6. die Anwendung von Düngemitteln und Planzenschutzmitteln hat nach Maßgabe des landwirschaftlichen Parkenthetes zu erfolgen; es sin die ne Dokumentation über die Anwendung von Düngemitteln nach Maßgabe des § 10 der Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBI.

 8. 1305) in der jeweils geltenden Fassung sowie eine Dokumentation über die Anwendung von Planzenschutzmitteln und zur Anthebrung der Richtlitien 1971/117/EWG und 914/EWG des Rates (ABL. 1399 vom 24.112.009, s. 1) zu Ürführen.

 (3) Bei der forstlichen Nutzung des Waldes ist das Zivi zu verfolgen, naturnahe Walder aufzubauen und diese ohne Kahlschläge nachhaltig zu bewirtschaften. Ein hinreichender Anteil standortheimischer Forstpflanzen ist einzuhalten.

 (4) Bei der fischereiwirtschaftlichen Nutzung der obeirdischen Gewässer sind diese einschließlich ihrer Uterzonen als Lebensstätten und Lebensfatuen für heimische Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu fördern. Der Besatz dieser Gewässer mit nichtheimischen Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu fördern. Der Besatz dieser Gewässer mit nichtheimischen Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu fördern. Der Besatz dieser Gewässer mit nichtheimischen Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu fördern. Der Besatz dieser Gewässer mit nichtheimischen Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu fördern. Der Besatz dieser Gewässer mit nichtheimischen Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu fördern. Der Besatz dieser Gewässer mit nichtheimischen Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu fördern. Der Besatz dieser Gewässer mit nichtheimischen Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu fördern. Der Besatz dieser Gewässer mit nichtheimischen Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu fördern. Der Besatz dieser Gewässer mit nichtheimischen Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu fördern. Der Besatz dieser Gewässer mit nichtheimischen Tier- un

\$ 5 idF d. G. v. 29.7.2009 | 2542: Bayern - Abweichung durch <u>Art. 2b des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchC)</u>, dieser idF d. Art 78 Abs. 8 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) v. 25.2.2010 GVBL S. 66, BayRS 793-1-UG, mWV 1.3.2011 (vgl. BGBL | 2011, 365) \$ 5 idF d. G. v. 29.7.2009 | 2542: Bayern - Abweichung durch <u>Art. 3bes Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchC)</u>, v. 23.2.2011 GVBL S. 22, BayRS 791-1-UG mWV 1.3.2011 (vgl. BGBL | 2011, 365) \$ 5 idF d. G. v. 29.7.2009 | 2542: Bayern - Abweichung durch <u>Art. 3 ides Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchC)</u>, v. 23.2.2011 GVBL Sch. H. S. 301 mWV 1.3.2011 (vgl. BGBL | 2011, 365) \$ 5 idF d. G. v. 29.7.2009 | 2542: Bayern - Abweichung durch <u>Art. 3 ides Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchC)</u>, v. 23.2.2011 GVBL Sch. H. S. 301 mWV 1.3.2011 (vgl. BGBL | 2011, 365) \$ 5 idF d. v. 2010, S011, bet. S. 301, S011, bet. S. 460, GVDBL Sch. H. 2011, S. 225, dieser gejadender Art. 1 m. Y. d. v. 27.2.2016 (vgl. BGBL | 2011, 365) \$ 5 idF d. v. 2011, S011, bet. Sol. Sch. H. S. 301, S011, bet. S. 301, bet. S. 301, S011, bet. S. 301, bet. S. 301, S011, bet. S011, S01

§ 6 Beobachtung von Natur und Landschaft

(1) Der Bund und die Länder beobachten im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).
(2) Die Beobachtung dient der gezielten und fortaufenden Ermittlung, Beschreibung und Bewertung des Zustands von Natur und Landschaft und ihrer Veränderungen einschließlich der Ursachen und Folgen dieser Veränderungen.
(3) Die Beobachtung unfässt insbesondere

- den Zustand von Landschaften, Biotopen und Arten zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen, den Erhaltungszustand der natürlichen Lebensraumypen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse einschließlich des unbeabsichtigten Fangs oder Tötens der Tierarten, die in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 9243/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensraume, sowie der wildliebenden Tiere und Pflanzen (ABI. L. 266 vom 22. 1/1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABI. L. 363 vom 20.12.2006, S. 368) geändert worden ist, aufgeführt sind, sowie der europäischen Vogelarten und Inter Lebensraume, dabei sind die prioritähern abtürlichen Lebensraume, den Lebensraume, dabei sind die prioritähen natürlichen Lebensraume, den Zustand welterer in Anhang III Tabelle 1 der Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenforthlinie) (ABI. L. 148 von 25. 2008, S. 19) aufgeführter Birchtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenforthlinie) (ABI. L. 148 von 25. 2008, S. 19) aufgeführter Birchtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenforthlinie) (ABI. L. 148 von 25. 2008, S. 19) aufgeführter Birchtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und der Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenforthlinie) (ABI. L. 148 von 25. 2008, S. 19) aufgeführter Birchtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und eine Zuschaften eine Zuschaften 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und ein 2.
- das Vorkommen invasiver Arten gemäß § 7 Absatz 2 Nummer 9 Buchstabe a nach Maßgabe des Artikels 14 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management de Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (ABI. L 317 vom 4.11.2014, S. 35).

(4) Die zuständigen Behörden des Bundes und der Länder unterstützen sich bei der Beobachtung. Sie sollen ihre Beobachtungsmaßnahmen aufeinander abstimmen.
(5) Das Bundesamt für Naturschutz nimmt die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Beobachtung von Natur und Landschaft wahr, soweit in Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.
(6) Rechtsvorschriften über die Geheimhaltung, über den Schutz personenbezogener Daten sowie über den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen bleiben unberührt.
Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 7 Begriffsbestimmunger

(1) Für dieses Gesetz gelten folgende Begriffsbestimmungen:

biologische Vielfalt die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen;

- Naturhaushalt die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen;
- Erholung natur- und landschaftsverträglich ausgestaltetes Natur- und Freizeiterleben einschließlich natur- und landschaftsverträglicher sportlicher Betätigung in der freien Landschaft, soweit dadurch die sonstigen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden;
- natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse die in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Lebensraumtypen;
- prioritäre natürliche Lebensraumtypen die in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG mit dem Zeichen (*) gekennzeichneten Lebensraumtypen;
- Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung die in die Liste nach Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG aufgenommenen Gebiete, auch wenn ein Schutz im Sinne des § 32 Absatz 2 bis 4 noch nicht gewährle
- Europäische Vogelschutzgebiete
 Gebiete im Sinne des Altikeis 4 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABI. L 20 vom 26.1.2010, S. 7), wenn ein Schutz im Sinne des § 32 Absatz 2 bis 4 bereits erwährleistet ist;
- Natura 2000-Gebiete Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete;

günstiger Erhaltungszustand
Zustand im Sinne von Artikel 1 Buchstabe e und i der Richtlinie 92/43/EWG und von Artikel 2 Nummer 4 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden
(ABI. L 143 vom 30.4.2004, S. 56), die zuletzt durch die Richtlinie 2009/31/EG (ABI. L 140 vom 5.6.2009, S. 114) geändert worden ist.

(2) Für dieses Gesetz gelten folgende weitere Begriffsbestimmungen:

- vild lebende, gefangene oder gezüchtete und nicht herrenlos gewordene sowie tote Tiere wild lebender Arten, a)
- b) Eier, auch im leeren Zustand, sowie Larven, Puppen und sonstige Entwicklungsformen von Tieren wild lebender Arten,
- ohne Weiteres erkennbare Teile von Tieren wild lebender Arten und ohne Weiteres erkennbar aus Tieren wild lebender Arten gewonnene Erzeugnis
- Pflanzen
 - wild lebende, durch künstliche Vermehrung gewonnene sowie tote Pflanzen wild lebender Arten, Samen, Früchte oder sonstige Entwicklungsformen von Pflanzen wild lebender Arten,
 - b)
 - ohne Weiteres erkennbare Teile von Pflanzen wild lebender Arten und
 - d) ohne Weiteres erkennbar aus Pflanzen wild lebender Arten gewonnene Erzeugniss als Pflanzen im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Flechten und Pilze;
- Art jede Art, Unterart oder Teilpopulation einer Art oder Unterart; für die Bestimmung einer Art ist ihre wissenschaftliche Bezeichnung maßgel
- Biotop Lebensraum einer Lebensgemeinschaft wild lebender Tiere und Pflanz
- Lebensstätte regelmäßiger Aufenthaltsort der wild lebenden Individuen einer Art; Population eine biologisch oder geografisch abgegrenzte Zahl von Individuen einer Art;
- (weggefallen)
- (weggefallen)
- - ive Art nvasive gebietsfremde Art im Sinne des Artikels 3 Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 *** Negerdnung (EI) Nr. 1143/2014 aufgeführt is

 - die in der Unionsliste nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 aufgeführt ist,
 für die Dringlichkeitsmaßnahmen nach Artikel 10 Absatz 4 oder für die Durchführungsrechtsakte nach Artikel 11 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 in Kraft sind, soweit die Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 nach den genannten Rechtsvorschrifter
 anwendbar ist oder
 - die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 3 aufgeführt ist;
- Arten von gemeinschaftlichem Interesse die in Anhang II, IV oder V der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tier- und Pflanzenarten;
- prioritäre Arten die in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG mit dem Zeichen (*) gekennzeichneten Tier- und Pflanzenarten; europäische Vogelarten in Europa natürlich vorkommende Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 2009/147/EG;
- rs geschützte Arten 13
 - Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABI. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 709/2010 (ABI. L 212 vom 12.8.2010, S. 1) geändert worden ist, aufgeführt sind,
 - nicht unter Buchstabe a fallende

- Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind
- bb) europäische Vogelarten,
- Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind;
- streng geschützte Arten besonders geschützte Arten, die
 - in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
 - in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG, b)
 - in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2
- aufgeführt sind;
- gezüchtete Tiere Tiere, die in kontrollierter Umgebung geboren oder auf andere Weise erzeugt und deren Elterntiere rechtmäßig erworben worden sind
- künstlich vermehrte Pflanzen Pflanzen, die aus Samen, Gewebekulturen, Stecklingen oder Teilungen unter kontrollierten Bedingungen herangezogen worden sind;
- Anbieten
 Erklärung der Bereitschaft zu verkaufen oder zu kaufen und ähnliche Handlungen, einschließlich der Werbung, der Veranlassung zur Werbung oder der Aufforderung zu Verkaufs- oder Kaufverhandlungen, Inverkehrbringen das Anbieten, Vorrätighalten zur Abgabe, Feilhalten und jedes Abgeben an andere;
- 19
- rechtmäßig in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden Rechtsvorschriften zum Schulz der betreffenden Art im jeweiligen Staat sowie mit Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des Artenschutzes und dem Übereinkommen vom 3. März 1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (BGBI. 1975 II S. 773, 777) Washingtoner Artenschutzübereinkommen im Rahmen ihrer jeweiligen räumlichen und zeitlichen Geltung oder Anwendbarkeit;
- 20. Mitgliedstaat ein Staat, der Mitglied der Europäischen Union ist;
- 21.
- Drittstaat ein Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist. reit in diesem Gesetz auf Anhänge der
- (3) Sc
- Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 des Rates vom 4. November 1991 zum Verbot von Tellereisen in der Gemeinschaft und der Einfuhr von Pelzen und Waren von bestimmten Wildtierarten aus Ländern, die Tellereisen oder den internationalen humanen Fangnormen nicht entsprechende Fangmethoden anwenden (ABI. L 308 vom 9.11.1991, S. 1),
- Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG
- Richtlinie 83/129/EWG & Rates vom 28. Marz 1983 betreffend die Einfuhr in die Mitgliedstaaten von Fellen bestimmter Jungrobben und Waren daraus (ABI. L 91 vom 9.4.1983, S. 30), die zuletzt durch die Richtlinie 89/370/EWG (ABI. L 163 vom 14.6.1989, S. 37) geändert worden ist,

oder auf Vorschriften der genannten Rechtsakte verwiesen wird, in denen auf Anhänge Bezug genommen wird, sind die Anhänge jeweils in der sich aus den Veröffentlichungen im Amtsblatt Teil L der Europäischen Union ergebenden geltenden Fassung maßgeblich.
(4) Das Bundesministerium für Umweit, Naturschutz und nukleare Sicherheit gibt die besonders geschützten und die streng geschützten Arten sowie den Zeitpunkt ihrer jeweiligen Unterschutzstellung bekannt.
(5) Wenn besonders geschützter Arten bereits aus (Grund der bis zum 8. Mai 1989 geltenden Vorschriffen unter besonderem Schutz standen, gilt als Zeitpunkt der Unterschutzstellung derjenige, der sich aus diesen Vorschriffen ergibt. Entsprechendes gilt für die streng geschützten Arten, soweit sie nach den bis zum 8. Mai 1998 geltenden Vorschriffen als vom Aussterben bedroht bezeichnet waren.

Fußnote

§ 7 Abs. 1 Nr. 8 idF d. G v. 29.7.2009 | 2542: Hessen - Abweichung durch § 14 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) v. 20.12.2010 GVBI. I S. 629 mWv 29.12.2010 (vgl. BGBI. I 2011, 663)

Kapitel 2 Landschaftsplanung

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 8 Allgemeiner Grundsatz

Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden als Grundlage vorsorgenden Handelns im Rahmen der Landschaftsplanung überörtlich und örtlich konkretisiert und die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele dargestellt und begründet Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 9 Aufgaben und Inhalte der Landschaftsplanung: Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(1) Die Landschaftsplanung hat die Aufgabe, die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den jeweiligen Planungsraum zu konkreitsieren und die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele auch für die Planungen und Verwaltungsverfahren aufzuzeigen, deren Entscheidungen sich auf Natur und Landschaft im Planungsraum auswirken können.
(2) Inhalte der Landschaftsplanung sind die Darstellung und Begründung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflage und der ihrer Verwirklichung dienenden Erfordernisse und Maßnahmen. Darstellung und Begründung erfolgen nach Maßgabe der §§ 10 (3) Die Pläne sollen Angaben enthalten über

- den vorhandenen und den zu erwartenden Zustand von Natur und Landschaft,
- die konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
- die Beurtellung des vorhandenen und zu erwartenden Zustands von Natur und Landschaft nach Maßgabe dieser Ziele einschließlich der sich daraus ergebenden Konflikte, die Erfordernisse und Maßnahmen zur Umsetzung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere

 a) zur Vermeidung, Minderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft,
- - zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft im Sinne des Kapitels 4 sowie der Biotope. Lebensgemeinschaften und Lebensstätten der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten
 - Zum Schulzz destination liele von Natur und Landschaft in James von der Biotopyer (Excensigenienischaften und Excensisation und Extensional und Herbert und Flatzer), die wegen ihres zustlichen Entwicklungsmöglichkeit für Künftige Maßnahmen des Naturschulzes und der Landschaftspflege, insbesondere zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie zum Einsatz natur- und landschaftsbezogener Fördermittel besonders geeignet sind,
 zum Aufbau und Schultz eines Biotopverbunds, der Biotopvernetzung und des Netzes "Natura 2000", c)

 - zum Schutz, zur Qualitätsverbesserung und zur Regeneration von Böden, Gewässern, Luft und Klima,
 - zur Erhaltung und Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft,
 - zur Erhaltung und Entwicklung von Freiräumen im besiedelten und unbesiedelten Bereich,
 - zur Sicherung und Förderung der biologischen Vielfalt im Planungsraum einschließlich ihrer Bedeutung für das Naturerlebnis

Auf die Verwerbracht der Drastellungen der Landschaftsplanung für die Raumordnungsplane und Bauleitpläne ist Rücksicht zu nehmen. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die für die Darstellung der Inhalte zu verwendenden Planzeichen zu regein.

(4) Die Landschaftsplanung ist fürzuschreiben, sobald und soweit dies im Hinblick auf Erfordernisse und Maßnahmen im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 4 erforderlich ist, insbesondere weil wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind. Die Fortschreibung kann als sachlicher oder räumlicher Teilplan erfolgen, sofern die Umstande, die die Fortschreibung begründen, sachlich oder räumlich begrenzt sind.

(5) In Planungen und Verwaltungsverfahren sind die Inhalte der Landschaftsplanung in der Inweltwertsglichkeit und erforterstglichkeit und erforterstglichkeit und erforterstglichkeit und schaftsplanung der Umweltwertsglichkeit und erforterstglichkeit und schaftsplanung in den Entscheidungen nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies zu begründen.

§ 9 idF d. G. v. 29.7.2009 | 2542: Berlin - Abweichung durch § 7 des Berliner Naturschutzgesetzes (NatSchG Bin) v. 29.5.2013 GVBI. BE S. 140 mWv 9.6.2013 (vgl. BGBI. 12013, 2829)
§ 9 idF d. G. v. 29.7.2009 | 2542: Baden-Württemberg - Abweichung durch § 10 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landsschaft (NatSchG) v. 23.6.2015 GBI. BW 2015, S. 585, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.11.2017 GBI. BW 2017, S. 597, bes. 6.43, be. 2018, S. 4, mbv. 147.2015 (vgl. BGBI. 12018, 534)
§ 9 Abs. 2 Satz 2 lifF d. G. v. 29.7.2009 | 2542: Schleswig-Holstein - Abweichung durch § 5 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes (NatSchG) v. 24.2.2010 GVOBI. SchI.-H. S. 2010, S 301, ber. S. 486; GVOBI. SchI.-H. 2011, S. 225, dieser geändert durch Art. 1 Nr. 7 Buchst. a G. v. 27.5.2016 GVOBI. SchI.-H. S. 162, mWv 24.6.2016 (vgl. BGBI. 12016, 1657)
Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 10 Landschaftsprogramme und Landschaftsrahmenpläne

y vir consustration programme und candschaftsrammenpiane

(1) Die überörtlichen konkretisierten Ziele, Erfordemisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden für den Bereich eines Landes im Landschaftsprogramm oder für Teile des Landes in Landschaftsrahmenplänen dargestellt. Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten, die Grundsätze und sonstigen Erfordemisse der Raumordnung sind zu berücksichtigen.

(2) Landschaftsprogramme können aufgestellt werden. Landschaftsrahmenpläne sind für alle Teile des Landes aufzustellen, soweit nicht ein Landschaftsprogramm seinen Inhalten und seinem Konkretisierungsgrad nach einem Landschaftsrahmenplan entspricht.

(3) Die konkreisierien Ziele, Erfordemisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftsprogramme sinn, in der Abwägung nach §7 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes zu berücksichtigen.

(4) Landschaftsrahmenpläne und Landschaftsprogramme in Sinne des Absatzes 2 Satz 2 sind mindestens alle zehn Jahre ist zu prüfen, du und in welchem Umfang eine Aufstellung oder Fortschreibung sonstiger Landschaftsprogramme erforderfüh zu.

(5) Die landschaftsplanerischen Inhalte werden eigenständig erarbeitet und dargestellt. Im Übrigen richten sich die Zuständigkeit, das Verfahren der Aufstellung und das Verhältnis von Landschaftsprogrammen und Landschaftsrahmenplänen zu Raumordnungsplänen nach § 13 des Raumordnungsgesetzes nach Landesrecht.

\$10 lid f d, G v 29.7 2009 I 2542. Baden-Württemberg - Abweichung durch § 11 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (NatSchG) v. 23.6 2015 GBL BW 2015, S. 585, geandert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.11.2017 GBL BW 2017, S. 597, ber S. 643, ber 2018 S. 4, mWv. 14.7 2015 (vgl. BGBL 12018, 534)
§ 10 Abs. 1 Satz 1 lief d e V. 29.7 2009 I 2542: Hessen-Abweichung durch § 6 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes Naturchutzusgebergetz (HAGBNASchG) v. 20.12.2010 GVBL II. S. 29 mWv 29.12.2010 (vgl. BGBL 12011, 633)
§ 10 Abs. 1 Satz 1 lief d e V. 29.7 2009 I 2542: Meckenburg-Veropmmen - Abweichung durch § 11 Abs. 1 des Naturschutzusgebrungsgesetzes (NatSchG M-W) v. 23.2 2010 GVOBL M-V. S. 66 mWv 1.3.2010 (vgl. BGBL 12011, 621)
§ 10 Abs. 2 lief d e V. 29.7 2009 I 2542: Meckenburg-Veropmmen - Abweichung durch § 5 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes (NatSchG M-W) v. 23.2 2010 GVOBL M-V. S. 66 mWv 1.3.2010 (vgl. BGBL 12011, 63)
§ 10 Abs. 2 lief d e V. 29.7 2009 I 2542: Meckenburg-Veropmmen - Abweichung durch § 5 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes veropmen - Abweichung durch § 5 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes veropmen - Abweichung durch § 5 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes veropmen - Abweichung durch § 5 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes veropmen - Abweichung durch § 5 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes veropmen - Abweichung durch § 5 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes veropmen - Abweichung aufgeh. durch § 6 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes veropmen - Abweichung aufgeh. durch § 5 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes (NatSchG) v. 24.2 2010 GVOBL Schl. + 3. 2011 mWv 13.2010 (vgl. BGBL 12011, 403). Abweichung aufgeh. durch § 6 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes (NatSchG) v. 24.2 2010 GVOBL Schl. + 3. 2011 mWv 13.2010 (vgl. BGBL 12011, 403). Abweichung aufgeh. durch § 6 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes (NatSchG) v. 24.2 2010 GVOBL Schl. + 3. 2011 mWv 13.2010 (vgl. BGBL 12011, 403). Abweichung aufgeh. durch § 6 Abs. 1 des

(1) Die für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordemisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftsplänen auf der Grundlage der Landschaftsplänen für die Gebiete der Gemeinden in Landschaftsplänen, für Teile eines Gemeindegebiets in Grünordnungsplänen dargestellt. Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten, die Grundsätze und sonstigen Erfordemisse der Raumordnung sind zu beachten, die Grundsätze und sonstigen Erfordemisse der Raumordnung sind zu beachten, die Grundsätze und sonstigen Erfordemisse und Maßnahmen erforderich ist. Abweichende Vorschriffen der Länder zum inhalt von Landschafts und Grünordnungsplänen sowet Vorschriffen zu deren Rechtsverbindlichkeit bleiben unberührt.

(vorschehen oder zu erwarten sind, "sobeid und soweit dies im Hinblick auf Erfordemisse und Maßnahmen in Sinne des § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 erforderlich ist, insbesondere weil wesenliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Pinnungsraum eingetreten, (vorschehen der zu erwarten sind vorschehen der zu erwarten sind vorschehen und Landschaftsplänen für die Ortliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordemisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftsplänen für die Ortliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordemisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftsplänen für die Ortliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordemisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspläge sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen und können als Darstellungen oder Festsetzungen nach den §§ 5 und en Jahre daraufflin zu prüfen, ob und in welchem Umfang mit Blick auf die in Absatz 2 Satz 1 genannten Kriterien eine Fortschreibung erforderlich ist.

(5) Werden in den Landschaftsplänen Erfordemisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Landschaftsprogrammen dargestellt, so ersetzen diese die Landschaftspläne.

Feiraumschennung der Rechtschaftsprogrammen der Landschaftsprogrammen dargestellt, so ersetzen diese die Landschaftspläne.

- Freiraumsicherung und -pflege einschließlich der Gestaltung des Ortsbildes sowie Entwicklung der grünen Infrastruktur in Wohn-, Gewerbe- und sonstigen baulich genutzten Gebieten,
 Gestaltung, Pflege und Entwicklung von Parks und anderen Grünanlagen, Gewässern mit ihren Uferbereichen, urbanen Wäldern oder anderen größeren Freiräumen mit besonderer Bedeutung für die siedlungsbezogene Erholung sowie des unmittelbaren Stadt- bzw.
 Ortsrandes,

Gestaltung, Pflege und Entwicklung von Teilräumen bestimmter Kulturlandschaften mit ihren jeweiligen Kulturlandschaftselementen sowie von Bereichen mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung in der freien Landsc Besteht ein Landschaftsplan, so sind Grünordnungspläne aus diesem zu entwickeln.
(7) Die Inhalte der Landschaftspläne und Grünordnungspläne werden eigenständig erarbeitet und dargestellt. Im Übrigen richten sich die Zuständigkeit und das Verfahren zur Aufstellung und Durchführung nach Landesre

§ 11 idF d. G. v. 29.7.2009 | 2542: Nordrhein-Westfalen - Abweichung durch § 7 Abs. 3 des Landesnaturschutzgesetzes idF d. Bek. v. 21.7.2000 GV. NRW. S. 568, das durch G v. 15.11.216 GV. NRW. S. 934 neu gefasst wurde mWv 25.11.2016 (vgl. BGBI. 1 2017, 3285) § 11 idF d. G. v. 29.7.2009 | 2542: Baden-Würtlemberg - Abweichung durch § 12 des Gesetzes des Landes Baden-Würtlemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (NatiSchG) v. 23.6.2015 GBI. BW 2015, S. 565, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.11.2017 GBI. BW 2017, S. 597, ber. S. 643, ber. 2018 S. 4. m/wv. 14.7.2016 (vgl. BGB. 1 2013, 634) § 11 Abs. 1 idF d. G. v. 29.7.2009 | 2542: Befini - Abweichung durch § 29.5.1 des Beffiner Naturschutzgesetzes (NatiSchG Bln) v. 29.5.2013 GVBI. BES. 1 140 mWv 9.6.2013 (vgl. BGBI. 1 2013, 2829) § 11 Abs. 1 fast 1 idF d. G. v. 29.7.2009 | 2542: Schemewing-Wickschaft (vgl. Sch. 1 vgl. S. 7 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes (NatiSchG) v. 24.2.2010 GVDBI. Sch. 1 + IS. 30 mWv 1.3.2010 (vgl. BGBI. 1 2010, 450); Abweichung aufgeh, durch § 5 Abs. 1 vg. 57 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes (NatiSchG) v. 24.2.2010 GVDBI. Sch. 1 + IS. 102, mWv 24.2.2010 GVDBI. Sch. 1

G V. 18.8.2021 13908 mWV 1.3.2022 § 11 Abs. 3 IdF d. G V. 29.7.2009 I 2542: Schleswig-Holstein - Abweichung durch § 7 Abs. 2 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) v. 24.2.2010 GVOBI. Schl.-H. S. 301 mWV 1.3.2010 (vgl. BGBI. I 2010, 450); geänderte Abweichung durch § 7 Abs. 2 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) v. 24.2.2010 GVOBI. Schl.-H. S. 301 mWV 1.3.2010 (vgl. BGBI. I 2010, 450); geänderte Abweichung durch § 7 Abs. 2 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) v. 24.2.2010 GVOBI. Schl.-H. S. 301 mWV 1.3.2010 (vgl. BGBI. I 2010, 450); geänderte Abweichung durch § 7 Abs. 2 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) v. 24.2.2010 GVOBI. Schl.-H. S. 301 mWV 24.6.2010 (vgl. BGBI. I 2010, 450); geänderte Abweichung durch § 7 Abs. 2 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) v. 24.2.2010 GVOBI. Schl.-H. S. 301 mWV 24.6.2010 (vgl. BGBI. I 2010, 450); geänderte Abweichung durch § 7 Abs. 2 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) v. 24.2.2010 GVOBI. Schl.-H. S. 301 mWV 24.6.2010 (vgl. BGBI. I 2010, 450); geänderte Abweichung durch § 7 Abs. 2 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) v. 24.2.2010 GVOBI. Schl.-H. S. 301 mWV 24.6.2010 (vgl. BGBI. I 2010, 450); geänderte Abweichung durch § 7 Abs. 2 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) v. 24.2.2010 GVOBI. Schl.-H. S. 301 mWV 24.6.2010 (vgl. BGBI. I 2010, 450); geänderte Abweichung durch § 7 Abs. 2 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) v. 24.2.2010 GVOBI. Schl.-H. S. 301 mWV 24.6.2010 (vgl. BGBI. I 2010, 450); geänderte Abweichung durch § 7 Abs. 2 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) v. 24.2.2010 GVOBI. Schl.-H. S. 301 mWV 24.6.2010 (vgl. BGBI. I 2010, 450); geänderte Abweichung durch § 7 Abs. 2 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) v. 24.2.2010 GVOBI. Schl.-H. S. 301 mWV 24.6.2010 (vgl. BGBI. I 2010, 450); geänderte Abweichung durch § 7 Abs. 2 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) v. 24.2.2010 GVOBI. Schl.-H. S. 301 mWV 24.6.2010 GVOBI. Schl.-H. Schlauber (LNatSchG) v. 24.2.2010 GVOBI. Schl.-H. Schlauber (LNatSchG) v. 24.2.2010 GVOBI. Schl.-H. Schlauber (L

§ 12 Zusammenwirken der Länder bei der Planung

Bei der Aufstellung und Fortschreibung von Programmen und Plänen nach den §§ 10 und 11 für Gebiete, die an andere Länder angrenzen, sind deren entsprechende Programme und Pläne zu berücksichtigen. Soweit dies erforderlich ist, stimmen sich die Länder untereinander ab

§ 13 Allgemeiner Grundsatz
ebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu

§ 14 Eingriffe in Natur und Landschaft

(1) Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

(2) Die land- forst- und fischereinischaftliche Bodennutzung sich in den Funktionsfähigkeit des Gesetzes genannten Arforderungen sowie den sich aus § 17 Absatz 2 des Bundes-Bodenschutzges und der Landschaftspflege berücksichtigt werden. Entspricht die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung den in § 5 Absatz 2 bis 4 dieses Gesetzes genannten Arforderungen sowie den sich aus § 17 Absatz 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes und dem Recht der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft ergebenden Anforderungen an die gute fachliche Praxis, widerspricht sie in der Regel nicht den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

(3) Nicht als Eingriff gilt die Wiederaufnahme einer land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung, wenn sie zeitweise eingeschränkt oder unterbrochen war

- auf Grund vertraglicher Vereinbarungen oder auf Grund der Teilnahme an öffentlichen Programmen zur Bewirtschaftungsbeschränkung und wenn die Wiederaufnahme innerhalb von zehn Jahren nach Auslaufen der Einschränkung oder Unterbrechung erfolgt
- auf Grund der Durchführung von vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen, die vorgezogene Maßnahme aber nicht für eine Kompensation in Anspruch genommen wird.

\$ 14 IdF G. V. 29.7.2009 I 2542: Rheiniand-Pfalz - Abweichung durch § 8 des Landesnaturschutzgeestzes (LNatschC) v. 6.10.2015 (VBL S. 283 mWV 16.10.2015 (vgl. BGBL I 2016, 158)
\$ 14 Abs. 1 idF G. G. v. 29.7.2009 I 2542: Niedersachsen - Abweichung durch § 8 des Landesnaturschutzgeestzes (LNatschC) v. 6.10.2015 (VBL S. 283 mWV 16.10.2015 (vgl. BGBL I 2016, 158)
\$ 14 Abs. 1 idF G. G. v. 29.7.2009 I 2542: Niedersachsen - Abweichung durch § 5 des Niedersachsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgeestz (NASCHSWINSCHG) v. 19.2.2010 Nds. GVBL S. 444 mWV 4.1.2.2010 (vgl. BGBL I 2010, 970), Abweichung durch § 6 des Niedersachsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgeestz (NASCHSWINSCHG) v. 19.2.2010 Nds. GVBL S. 444 mWV 4.1.2.2010 (vgl. BGBL I 2011, 341)
\$ 14 Abs. 1 idF G. G. v. 29.7.2009 I 2542: Manuturp - Abweichung durch § 6 Abs. 1 des Landesnaturschutzgeestzes (Institution of Bundesnaturschutzgeestzet (Institution of Bundesnatu

§ 15 Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

\$ 15 Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeintfachtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeintfachtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen Beeintfachtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeintfachtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen zu un

Solange und soweit das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit von seiner Ermächtigung keinen Gebrauch macht, richtet sich das Nähere zur Kompensation von Eingriffen nach Landesrecht, soweit dieses den vorstehenden Absätzen nicht

widerspricht.

(8) Das Bundesministerium für Umweit, Naturschutz und nukleare Sicherheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates das Nähere zur Vermeidung von Beeinrichtsfügungen im Sinne von Absatz 7 Satz 1 sowie zur Kompensation von Eingriffen im Sinne von Absatz 7 Satz 1 zu regeln, soweit die Verordnung und Vorschriffen dieses Kapitels ausschließlich durch die Bundesverwaltung, insbevondere bundeseigene Verwaltung oder bundestag zuzuleiten. Sie kann durch Beschluss des Bundestages geändert oder abgelehnt werden. Die Rechtsverordnung ist ist zum 1 Matz 2020 dem Bundestag zuzuleiten. Sie kann durch Beschluss des Bundestages geändert oder abgelehnt werden. Der Beschluss des Bundestages wird dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit zugeleitet. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit zur der Verkündung dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit zur Verkündung zugeleitet. Absatz 7 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(+++ § 15. Zur Anwendung vgl. § 56 Abs. 3 +++)
(+++ § 15 Abs. 2 Satz 3: Zur Anwendung vgl. § 56 Abs. 3 +++)
(+++ § 15 Abs. 2 Satz 3: Zur Anwendung vgl. § 56 Abs. 3 WindSeeG +++)
(+++ § 15 Abs. 2 Satz 3: Zur Anwendung vgl. § 54 Abs. 8 WindSeeG +++)
§ 15 diF d. G. v 29.7.2009 1 2542: Berlin - Abweichung durch § 17 des Berline Naturschutzgesetzes (NatSchG Bin) v. 29.5.2013 GVBI. BE S. 140 mWv 9.6.2013 (vgl. BGBI. 12013, 2829)
§ 15 Abs. 2 lidf G. G. v. 29.7.2009 1 2542: Berlin - Abweichung durch § 15 Abs. 3 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (FimbBNatSchAG) v. 11.5.2010 HmbGVBI. S. 350, 402 mWv 1.6.2010 (vgl. BGBI. 12011, 93)
§ 15 Abs. 2 lidf G. G. v. 29.7.2009 1 2542: Sehsewig-Holstein - Abweichung durch § Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes (INstschG) v. 24.2.2010 GVGBI. Schl.-H. S. 301, ber. S. 486), lidf G. d. v. 12.7.2010 (vgl. BGB. 1 2011, 93)
§ 15 Abs. 2 Satz 2 lidf G. G. v. 29.7.2009 1 2542: Sehsen - Abweichung durch § Abs. 3 Satz 1 des Heissischen Ausführungsetzes (MatschG) v. 24.2.2010 GVGBI. Schl.-H. S. 22.2010 (vgl. BGBI. 1 2011, 653)
§ 15 Abs. 2 Satz 2 lidf G. G. v. 29.7.2009 1 2542: Sehsen - Abweichung durch § 9 Abs. 3 Satz 1 des Satchsischen Naturschutzgesetzes (MatschG) der G. Bek. v. 3.7.2007 SachsGVBI. S. 321, zuletzt geändert durch Artikel 17 des G. v. 15.2.2010 SächsGVBI. S. 387, 398, mWv 15.5.2010

\$1 D.M.S. 287 Ct. OV. 26.1. 40.001 EVA. Surveysyrptoses in Absorbiology (and in S.Y. 26.5. 10.001 EVA. 15.001 EVA.

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 16 Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen

(1) Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die im Hinblick auf zu erwartende Eingriffe durchgeführt worden sind, sind als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen anzuerkennen, soweit

- die Voraussetzungen des § 15 Absatz 2 erfüllt sind,
- sie ohne rechtliche Verpflichtung durchgeführt wurden, dafür keine öffentlichen Fördermittel in Anspruch genommen wurden,

- sie Programmen und Plänen nach den §§ 10 und 11 nicht widersprechen und eine Dokumentation des Ausgangszustands der Flächen vorliegt, Vorschriften der Länder zu den Anforderungen an die Dokumentation bleiben unberührt.

Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 ist nicht auf durchgeführte oder zugelassene Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege anzuwenden, die der Kompensation von zu erwartenden Eingriffen durch Maßnahmen des Küsten- oder Hochwasserschutzes dienen und durch Träger von Küsten- oder Hochwasserschutzvorhaben durchgeführt werden oder durchgeführt worden sind.

(2) Die Bevorratung von vorgezogenen Ausgelichs- und Ersatzmaßnahmen mittels Okkonten, Flächenpools oder anderer Maßnahmen, insbesondere die Erfassung, Bewertung oder Buchung vorgezogener Ausgelichs- und Ersatzmaßnahmen in Ökokonten, Flächenpools oder anderer Maßnahmen, insbesondere die Erfassung, Bewertung oder Buchung vorgezogener Ausgelichs- und Ersatzmaßnahmen in Ökokonten, Flächenpools oder anderer Maßnahmen, insbesondere die Erfassung, Bewertung oder Buchung vorgezogener Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchführen, richtet sich nach Landesrecht. Im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone u des Festlandsockels richtet sich die Bevorratung nach § 56a.

16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 (früher Abs. 1 Nr. 1) idf d. G v. 29.7.2009 I 2542: Sachsen-Anhalt - Abweichung durch § 7 Abs. 2 des Landesnaturschutzgesetzes (NatSchG LSA) v. 10.12.2010 GVBI. LSA S. 569, geändert durch Gesetz vom 15.1.2015 GVBI LSA S. 21, mWv 22.1.2015 (vgl. BGBI. I 2015,

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 17 Verfahren; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(1) Bedarf ein Eingriff nach anderen Rechtsvorschriften einer behördlichen Zulassung oder einer Anzeige an eine Behörde oder wird er von einer Behörde durchgeführt, so hat diese Behörde zugleich die zur Durchführung des § 15 erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen im Benehmen mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde selbst

entscheidet. (2) Soll bei Eingriffen, die von Behörden des Bundes zugelassen oder durchgeführt werden, von der Stellungnahme der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde abgewichen werden, entscheidet hierüber die fachlich zuständige Behörde des Bundes im Benehmen mit der obersten Landesbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege, soweit nicht eine weiter gehende Form der Beteiteilung vorgesehen ist. (3) Für einen Eingriff, der nicht von einer Behörde durchgeführt wird und der keiner behördichen Zussung oder Arzeien an anderen Rechtvorschriffen bedarf, ist eine Genehmigung der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde erforderlich. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Anforderungen des § 13 er für dist sind. Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde triff die zur Durchführung des § 15 erforderlichen Einscheidungen und Maßnahmen. All von Verurssacher eines Eingriffs angemenssenen Unfflang die für die Beuterlung des Einscheidungen und Maßnahmen zur Derrichtung des Sich einem nach Art und Unflang des Eingriffs angemenssenen Unfflang die für die Beuterlung des Einscheidungen und kaßnahmen zur Derrichtung des Sich einem nach Art und Unflang des Eingriffs angemenssenen Unfflang die für die Beuterlung des Einscheidungen und Maßnahmen zur Derrichtung des Sich einem nach Art und Unflang des Eingriffs angemenssenen Unfflang de Eingriffs erforderlichen Angaben zu machen, insbeso (4) Vo über

- Ort, Art, Umfang und zeitlichen Ablauf des Eingriffs sowie
- die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft einschließlich Angaben zur tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der für Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen

2. die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft einschließlich Angaben zur tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der für Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen.

Die zuständige Behörde kann die Vorlage von Gubachten verlangen, soweit dies zur Beurteilung der Auswirkungen des Eingriffs und der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich ist. Bei einem Eingriff, der auf Grund eines nach öffentlichem Recht vorgesehenen Fachplans vorgenommen werden soll, hat der Planungsträger die erforderlichen Angaben nach Satz 1 im Fachplan oder in einem Band oder in einem Begleitplan in Text und Karte dausztsellen. Dieser soll auch Angaben zu den zur Scherbert bis zu vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Absatz 5 und zu vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Absatz 5 und zu vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Absatz 5 und zu vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Absatz 5 und zu vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Absatz 5 und zu vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Absatz 5 und zu vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Absatz 5 und zu vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nach § 45 zu gewährleisten. Auf Sicherheitsleistungen sind die §§ 232 bis 240 des Bürgerlichen Gesetzbuches anzuwenden.

(5) Die Ausgleichen- und Ersatzmaßnahmen und die däftr in Anspruch genommenen Flächen werden in einem Kompensationsverzeichnis sersauständigen Stelle die erforderlichen Angaben.

(7) Die nach Absatz 1 oder Absatz 2 zuständige Behörde der für die Führung des Kompensationsverzeichnisses zuständigen Stelle die erforderlichen Angaben.

(7) Die nach Absatz 1 oder Absatz 2 zuständige Behörde prüft die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen. Hierzu kann sie vom Verursacher des Eingriffs sie Vorlage eines Berichts verlängen.

(8) Die Berichsparken vor der Gesetzbuchen anzeigen Schale einer Schale einer Schale

des genannten Gesetzes entsprechen.
(1) Die Landsergierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zu dem in den Absätzen 1 bis 10 geregelten Verfahren einschließlich des Kompensationsverzeichnisses zu bestimmen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

\$17 IdF d. G v. 29,72009 12942 Schieswyg-Holstein - Abweichung durch § 52 des Landesmuturschutzgesetzes (LNatSchC) v. 24 2 2010 GVOBI, Schi. H. S. 301 mW 13, 2010 (vgl. BGBI. 12010, 459)
\$17 Abs. 1 IdF d. G v. 29,72000 12942 Schieswyg-Holstein - Abweichung durch § 24bs. 7 des Landesmuturschutzgesetzes (LNatSchC) v. 24 2 2010 GVOBI, Schi. H. S. 301 mW 13, 2010 (vgl. BGBI. 12016, 159)
\$17 Abs. 1 IdF d. G v. 29,7200 12942 Schieswyg-Holstein - Abweichung durch § 12 Abs. 2 des Landesmuturschutzgesetzes (LNatSchC) v. 24 2 2010 GVOBI, Schi. H. S. 301 mW 13, 2010 (vgl. BGBI. 12016, 159)
\$17 Abs. 1 IdF d. G v. 29,72000 12942 Schieswyg-Holstein - Abweichung durch § 12 Abs. 2 Star 1 des Residual Control of the Schieswyg-Holstein - Absentiance (LNatSchC) v. 24 2 2010 GVOBI, Schi. H. S. 301 mW 13, 2010 (vgl. BGBI. 12010, 1621)
\$17 Abs. 3 IdF d. G v. 29,72000 12942 Schieswyg-Holstein - Absentiance (LNatSchC) v. 24 2 2010 GVOBI, Schi. H. S. 301 mW 13, 2010 (vgl. BGBI. 12010, 1621)
\$17 Abs. 3 IdF d. G v. 29,72000 12942 Schieswyg-Holstein - Absentiance (LNatSchC) v. 24 2 2010 GVOBI, Schi. H. S. 301 mW 13, 2010 (vgl. BGBI. 12010, 1621)
\$17 Abs. 3 IdF d. G v. 29,72000 12942 Schieswyg-Holstein - Absentiance (LNatSchC) v. 24 2 2010 GVOBI, Schi. H. S. 301 mW 13, 2010 (vgl. BGBI. 12010, 1521)
\$17 Abs. 3 IdF d. G v. 29,72000 12942 Schieswyg-Holstein - Absentiance (LNatSchC) v. 24 2 2010 GVOBI, Schi. H. S. 301 mW 13, 2010 (vgl. BGBI. 12010, 1501)
\$17 Abs. 3 IdF d. G v. 29,72000 12942 Schieswyg-Holstein - Abweichung durch § 11 Abs. 3 des Landesmutarschutzgesetze (LNatSchC) v. 24, 22010 GVOBI, Schi. H. S. 301 mW 13, 2010 (vgl. BGBI. 12010, 409) gealer (LNatSchC) v. 24, 22010 GVOBI, Schi. H. S. 301 mW 13, 2010 (vgl. BGBI. 12010, 409) gealer (LNatSchC) v. 24, 22010 GVOBI, Schi. H. S. 301 mW 13, 2010 (vgl. BGBI. 12010, 409) gealer (LNatSchC) v. 24, 22010 GVOBI, Schi. H. S. 301 mW 13, 2010 (vgl. BGBI. 12010, 409) gealer (LNatSchC) v. 24, 22010 GVOBI, Schi. H. S. 301 mW 13, 2010 (vgl. BGBI. 12010, 409) gealer (LNatSchC) v. 24, 22010 GVOBI, Sc

§ 18 Verhältnis zum Baurecht

(1) Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Baugesetzbuches Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

(2) Auf Vorhaben in Gebieten mit Bebauungspläne, soweit sie eine Planfeststellung ersetzen, belöt die Geltung der §§ 14 bis 17 inderührt.

(3) Einscheidungen under Vorsaben nach § 30 des Baugesetzbuches sowie für Bebauungspläne, soweit sie eine Planfeststellung ersetzen, belöt die Geltung der §§ 14 bis 17 inderührt.

(3) Einscheidungen under Vorsaben nach § 35 Absatz 1 und 4 des Baugesetzbuches und über die Errichtung von baulenhungen nach 94 des Baugesetzbuches ergehen im Benehmen mit den für Naturschutz und Landschaftspflege zusändigen Behörden. Außert sich in den (ohr die Brückspflege zusändige) Behörden hört benmen eines Monats, kom die für de Erisbriedung zusändige Behörde einen ausgehen, dass Belanger des Nutschkutzes und der Aufstachtung von dem Vornaben nicht berührt werden. Das Benehmen ist nicht erforderlich bel Vorhaben in Gebieten mit Setzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Baugesetzbuches sowie in Gebieten mit Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Baugesetzbuches sowie in Gebieten mit Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des

Baugesetzbuches.
(4) Ergeben sich bei Vorhaben nach § 34 des Baugesetzbuches im Rahmen der Herstellung des Benehmens nach Absatz 3 Anhaltspunkte dafür, dass das Vorhaben eine Schädigung im Sinne des § 19 Absatz 1 Satz 1 verursachen kann, ist dies auch dem Vorhabenträger mitzweitein. Auf Antrag des Vorhabenträgers hat die für die Erfeilung der Zulässung zuständige Behörde im Benehmen mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde die Entscheidungen nach § 15 zu treffen, soweit sie der Vermeidung, dem Ausgleich oder dem Ersatz von öchsädigungen nach § 19 Absatz 1 Satz 1 diener, ilt § 19 Absatz 1 Satz 2. Im Übrigent Absatz 2 Satz 1 unberührt.

§ 18 Abs. 3 idF d. G v. 29.7.2009 I 2542 Schleswig-Holstein - Abweichung durch § 11 Abs. 1 Satz 1 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG), idF d. Art. 1 Nr. 13 G v. 27.5.2016 GVOBL Schl.-H. S. 162, mWv 24.6.2016 (vgl. BGBL I 2016, 1647) Nichtamtliches inhaltsverzeichnis

§ 19 Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen

(1) Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat Abweichend von Satz 1 liegt keine Schädigung vor bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten einer verantwortlichen Person, die von der zuständigen Behörde nach den §§ 34, 35, 45 Absatz 7 oder § 67 Absatz 2 oder, wenn eine solche Prüfung nicht erforterlich ist, anch § 15 oder an Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 des Baugesetzbuches genehmigt wurden oder zulässig sind.
(2) Arten im Sinne des Absatzes 1 sind die Arten, die in

- Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG oder den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG

- aufgeführt sind.
 (3) Natürliche Lebensräume im Sinne des Absatzes 1 sind die
 1. Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
- natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Inter
- Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten
- (4) Hat eine verantwortliche Person nach dem Umweltschadensgesetz eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, so trifft sie die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG. (5) Ob Auswirkungen nach Absatz 1 erheblich sind, ist mit Bezug auf den Ausgangszustand unter Berücksichtigung der Kriterien des Anhangs I der Richtlinie 2004/35/EG zu ermitteln. Eine erhebliche Schädigung liegt dabei in der Regel nicht vor bei
- nachteiligen Abweichungen, die geringer sind als die natürlichen Fluktuationen, die für den betreffenden Lebensraum oder die betreffende Art als normal gelten,
- nachteiligen Abweichungen, die auf natürliche Ursachen zurückzuführen sind oder aber auf eine äußere Einwirkung im Zusammenhang mit der normalen Bewirtschaftung der betreffenden Gebiete, die den Aufzeichnungen über den Lebensraum oder den Dokumenten über die Erhaltungsziele oder der früheren Bewirtschaftungsweise der jeweiligen Eigentümer oder Betreiber entspricht,
- einer Schädigung von Arten oder Lebensstumen, die sich nachweislich ohne außere Einwirkung in kurzer Zeit oweit regenerieren werden, dass entweder der Ausgangszustand erreicht wird oder aber allein auf Grund der Dynamik der betreffenden Art oder des Lebensraums ein zustand erreicht wird, der im Vergleich zum Ausgangszustand als gleichwertig oder jeden jeden vom der Schadigung vom Arten oder Ausgangszustand an geleichwertig oder jeden vom der Schadigung vom Arten oder Ausgangszustand an geleichwertig oder jeden vom Arten oder Jed

Kapitel 4

Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft

Abschnitt 1 Biotopverbund und Biotopvernetzung; geschützte Teile von Natur und Landschaft

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 20 Allgemeine Grundsätze

(1) Es wird ein Netz verbundener Biotope (Biotopverbund) geschaffen, das mindestens 10 Prozent der Fläche eines jeden Landes umfassen s (2) Teile von Natur und Landschaft können geschützt werden

- nach Maßgabe des § 23 als Naturschutzgebiet, nach Maßgabe des § 24 als Nationalpark oder als Nationales Naturmonument,
- als Biosphärenreservat.
- nach Maßgabe des § 26 als Landschaftsschutzgebiet
- als Naturpark,
- als Naturdenkmal oder
- als geschützter Landschaftsbestandteil
- (3) Die in Absatz 2 genannten Teile von Natur und Landschaft sind, soweit sie geeignet sind, Bestandteile des Biotopverbunds

§ 20 Abs. 1 idF d. G.v. 29.7. 2009 | 2542; Hamburg - Abweichung durch § 9 Abs. 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (HmbBNatSchAG) v. 11.5. 2010 HmbGVBI. S. 350, 402 mWv 1.6. 2010 (vgl. BGBI. I 2011. 93)

§ 21 Biotopverbund, Biotopvernetzung

(1) Der Biotopverbund dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll auch zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes "Natura 2000" beitragen. (2) Der Biotopverbund soll länderbiegreifend erfolgen. Die Lander eistminen sich bierzu untereinander ab. (3) Der Biotopverbund besteht aus Kemflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen. Bestandteile des Biotopverbunds sind

- Nationalparke und Nationale Naturmonumente
- Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete und Biosphärenreservate oder Teile dieser Gebiete gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des § 30,
- weitere Flächen und Elemente, einschließlich solcher des Nationalen Naturerbes, des Grünen Bandes sowie Teilen von Landschaftsschutzgebieten und Naturparken.

4. westere i-sicnen und Elemente, einschlieusein soliciner des Nationalen Naturerbes, des Grünen Badioss awer einen von Landsschaftsschutzgebieren und Saturparwen, wenn sie zur Errichtung des in Absatz 1 genannten Zieles geeignet sind.

(4) Die erforderlichen Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente sind durch Erkfärung zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2, durch planungsrechtliche Festlegungen, durch langfristige vertragliche Vereinbarungen oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich zu sichern, um dem Bilotopverbund dauerhaft zu gewährheisten.

(5) Unbeschadet des § 30 sind die oberridischen Gewässer einschließlich ihrer Randstreifen, Uferzonen und Auen als Lebensstätten und Bilotope für natürlich vorkommende Tier- und Pflanzenarten zu erhalten. Sie sind so weiterzuentwickeln, dass sie ihre großräumige Vernetzungstrücktion auf Dauer erfüllen können.

(6) Auf regionaler Eberre sind insbesondere in von der Landwirtschaft geprägten Landschaften zur Vernetzung von Biotopen erforderliche lineare und punktförmige Elemente, insbesondere Hecken und Feldraine sowie Trittsteinbiotope, zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, zu schäffen (Biotopvernetzung).

\$21 idF d. G v. 29.7 2009 12542: Baden-Würtlemberg - Abweichung durch \$22 des Gesetzes des Landes Baden-Würtlemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (NatSchG) v. 23.6 2015 GBI. BW 2015, S. 585, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.11.2017 GBI. BW 2017, S. 597, ber. S. 643, ber. 2018 S. 4, mWv. 14.7 2015 (vgl. BGBI. 12018, 535) \$21 Abs. 5 Satz 1 tild f. G. V. 29.7 2009 12542: Hamburg - Abweichung durch \$9.9 Abs. 2 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (HmbBNatSchAG) v. 11.5 2010 HmbGVBI. S. 350, 402 mWv 1.6 2010 (vgl. BGBI. I 2011, 93) Nichtamtlichens Inhaltsverzeichnis

(1) Die Unterschutzstellung von Teilen von Natur und Landschaft erfolgt durch Erklärung. Die Erklärung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck, die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Gebote und Verbote, und, soweit erforderlich, die Pflege-, Entwicklungs-und Wiederherstellungsmaßnahmen oder enthält die erforderlichen Ermächtigungen hierzu. Schutzgebiete können in Zonen mit einem entsprechend dem jeweiligen Schutzzweck abgestuften Schutz gegliedert werden; hierbei kann auch die für den Schutz notwendige Umgebung einbezogen werden.
(2) Soweit in den Absätzen 2a und 2b nichts Näheres bestimmt ist, richten sich Form und Verfahren der Unterschutzstellung, die Beachtlichkeit von Form- und Verfahrensfehlern und die Möglichkeit ihrer Behebung sowie die Fortgeltung bestehender Erklärungen zum geschützten Teil von Natur und Landschaft nach Landsersecht. Die Unterschutzstellung kann auch landerübergreifend erfolgen.
(2a) Erklärungen zur Unterschutzstellung nach Nabsätz 1, die

1. durch Gesetz, Rechtsverordnung oder Satzung erfolgt sind und

- mit Vorgaben der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABI. L 197 vom 21.7.2001, S. 30) unvereinbar sind, weil eine danach erforderliche Strategische Umweltprüfung nicht durchgeführt wurde,

Strategische Umweltprüfung nicht durchgeführt wurde, gelten fort, wenn sich die Unvereinbarkeit mit diesen Vorgaben aus einer Entscheidung der Unvereinbarkeit mit den vorgaben der Richtlinie 2001/42/EG erforderlichen Handlungen müssen im Rahmen eines erganzenden Verfahrens unverzüglich nachgeholt werden. Die Erkfärung zur Unterschutzstellung muss, sofern sich infolge der nachgeholten Handlungen eine Erforderlichkeit aufür gerigt, angepasst werden. Für die Anschholung der erforderlichen Handlungen eine Statz 2 und Anpassungen nach Statz 3 gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes bezwie des Gesetzes über der Umweltverfraglichkeitsprüfung oder entsprechendert anderserchlichter Vorschriften entsprechend. Der Zeitraum, ninerhalb dessen die erforderlichen Handlungen anach Satz 2 und Anpassungen nach Statz 3 sinch werden müssen, richtet sich nach geholten Handlungen anach Satz 2 und Anpassungen nach Statz 2 un

21.11.2017 GBI. BW 2017, S. 507, ber S. 643, ber 2018 S. 4, mWv. 14.7.2015 (ygl. BGBI. I 2018, 536)
\$22. Abs. 1 Satz 3 liff - 6, 6 y 26.7.2009 1 2542. Schlesvig-Holstein - Aswerichtung durch \$1.2 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesstzes (UhilSchig, v. 24.2.2016 GVOBI. Schl.-H. S. 301 mWv 1.3.2010 (ygl. BGBI. I 2010, 456)
\$22. Abs. 1 Satz 3 liff - 6, 0 y 26.7.2009 1 2542. Biochemic will be above the produce of th

§ 23 Naturschutzgebiete

(1) Naturschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.

(2) Alle Handlungen, die zu einer Zestfartung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Soweit es der Schutzzweck erlaubt, könn Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zuganglich gemacht werden.

(3) In Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zuganglich gemacht werden.

(4) In Naturschutzgebieten sit die Errichtung von Anlagen zur Durchführung von Gewässerbenutzungen im Sinne des § 9 Absatz 2 Nummer 3 und 4 des Wasserhaushaltsgesetzes verboten.

(4) In Naturschutzgebieten ist im Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuches die Neuerrichtung von Beleuchtungen an Straßen und Wegen sowie von beleuchteten oder lichtemittierenden Werbeanlagen verboten. Von dem Verbot des Satzes 1 kann auf Antrag eine Ausnahzugelassen werden, soweit

1. die Schutzzwecke des Gebietes nicht beeinträchtigt werden können oder

2. dies aus Gründen der Verkehrssicherheit oder anderer Interessen der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.

Weitergehende Schutzvorschriften, insbesondere solche des § 41a und einer auf Grund von § 54 Absatz 4d erlassenen Rechtsverordnung sowie solche des Landesrechts, bleiben unberührt.

Fußnote

§ 23 Abs. 2 Satz 1 idF d. G. v. 29.7.2009 I 2542: Schleswig-Holstein - Abweichung durch § 13 Abs. 2 des Landesnaturschutzgesetzes (LNalSchG) v. 24.2.2010 GVOBI. Schl.-H. S. 301 m/W 1.3.2010 (vgl. BGBI. I 2010, 450)
§ 23 Abs. 2 Satz 1 idF d. G. v. 29.7.2009 I 2542: Baden-Würtenheirgr - Abweichung durch § 28 Abs. 1 des Gesetzes des Landes Baden-Würtenheirg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (NatSchG) v. 23.6.2015 GBI. BW 2015, S. 585, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.1.2017 (ggl. BGBP. I 2018, 4, am)v. 1.4.7.2015 (ggl. BGBI. I 2018, 530)
§ 23 Abs. 2 Satz 2 idF d. G. v. 29.7.2009 I 2542: Schleswig-Holstein - Abweichung durch § 13 Abs. 3 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) v. 24.2.2010 GVOBI. Schl.-H. S. 301 m/W 1.3.2010 (vgl. BGBI. I 2010, 450); geänderte Abweichung durch § 13 Abs. 3 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) v. 24.2.2010 GVOBI. Schl.-H. S. 162, m/W 24.6.2016 (vgl. BGBI. I 2016, 1652)
Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

(1) Nationalparke sind rechtsverbindlich festgesetzte einheitlich zu schützende Gebiete, die

- großräumig, weitgehend unzerschnitten und von besonderer Eigenart sind, in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets die Voraussetzungen eines Naturschutzgebiets erfüllen und
- sich in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets in einem vom Menschen nicht oder wenig beeinflussten Zustand befinden oder geeignet sind, sich in einen Zustand zu entwickeln oder in einen Zustand entwickelt zu werden, der einen möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik gewährleistet.

Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik gewährleistet.

(2) Nationalparke haben zum Ziel, in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets den möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik zu gewährleisten. Soweit es der Schutzzweck erlaubt, sollen Nationalparke auch der wissenschaftlichen Umweltbecbachtung, der naturkundlichen Bildung und dem Naturerlebnis der Bevölkerung dienen.

(3) Nationalparke sind unter Berückschätigung ihres besonderen Schutzzwecks sowie der durch die Großräumigkeit und Besiedlung gebotenen Ausnahmen wie Naturschutzgebiete zu schützen. § 23 Absatz 3 und 4 gilt in Nationalparken entsprechend.

(4) Nationale Naturmortumente sind rechtsverbründlich festgesetzle Gebiete, die

1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, kulturhistorischen oder landeskundlichen Gründen und

- wegen ihrer Seltenheit. Eigenart oder Schönheit

von herausragender Bedeutung sind. Nationale Naturmonumente sind wie Naturschutzgebiete zu schützen Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 25 Biosphärenreservate

(1) Biosphärenreservate sind einheitlich zu schützende und zu entwickelnde Gebiete, die

- großräumig und für bestimmte Landschaftstypen charakteristisch sind,
- in wesentlichen Teilen ihres Gebiets die Voraussetzungen eines Naturschutzgebiets, im Übrigen überwiegend eines Landschaftsschutzgebiets erfüllen,
- vomehmlich der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch hergebrachte vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und der darin historisch gewachsenen Arten- und Biotopvielfalt, einschließlich Wild- und früherer Kulturformen wirtschaftlich genutzter od nutzbarer Tier- und Pflanzenarten, dienen und
- beispielhaft der Entwicklung und Erprobung von die Naturgüter besonders schonenden Wirtschaftsweisen dienen
- (2) Biosphärenreservate dienen, soweit es der Schutzzweck erlaubt, auch der Forschung und der Bechachtung von Natur und Landschaft sowie der Bildung für nachhaltige Entwicklung.
 (3) Biosphärenreservate sien unter Berücksichtigung der durch die Großfäumigkeit und Besiedlung gebotenen Ausnahmen über Kernzonen, Pflegezonen und Entwicklungszonen zu entwickeln und wie Naturschutzgebiete oder Landschaftsschutzgebiete zu schützen. § 23 Ab gilt in Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten entsprechen auch als Biosphärenreservaten entsprechen.
 (4) Biosphärenreservate können auch als Biosphärengebiete oder Biosphärenregionen bezeichnet werden.

Fußnote

\$ 25 IdF d. G v. 29.7.2009 | 2542: Bayern - Abweichung durch Art. 14 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) v. 23.2.2011 GVBI S. 82, BayRS 791-1-UG mWv 1.3.2011 (vgl. BGBI. | 2011, 365)
\$ 25 Abs. 1 IdF d. G v. 29.7.2009 | 2542: Schleswig-Holstein - Abweichung durch § 14 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes (NatSchG) v. 24.2.2010 GVBI. Schl. + I. S. 3.01 mWv 1.3.2010 (vgl. BGBI. | 2011, 365)
\$ 25 Abs. 1 IdF d. G v. 29.7.2009 | 2542: Sachsen-Anhalt - Abweichung durch § 20 des Naturschutzgesetzes (BasNathan Halt) MalSchG, 120, v. 10.12.2010 GVBI. LSA S. 569, geändert durch Gesetz vom 15.1.2015 GVBI.LSA S. 51, v. 104, v. 104

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 26 Landschaftsschutzgebiete

(1) Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
- regen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

v. mogent mis ussanitarient purpouring to der Erindung.

(2) In einem Landschaftsschutzgebeit sind unter besonderer Beachtung des § 5 Absatz 1 und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets veränderm oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

(3) In einem Landschaftsschutzgebeit sind die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen nicht verboten, wenn sich der Slandort der Windenergieanlagen in einem Windenergieabeit and ge iber sich veränden von der Erklärung zur Unterschutzstellung nach § 22 Absatz 1 entgegenstehetes erstellten unge ein mit Direige eines im Übrigen giese im Übrigen zulässigen Vorhabens bedarf es insoweit keiner Ausnahme oder Befreiung. Bis gemäß § 5 des Windenergieflächenbedarfsgesestzes festestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spatite 2 des Windenergieflächenbedarfsgesestzes der der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitets Teilfälchenziel erreicht hat, gelten die Sätze 1 bis 3 auch außenhalb von für dem derengienutzung ausgewiesenen Gebieten im gesammen Landschaftsschutzgebeit en sprechend. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht, wenn der Standort in einem Natura 2000-Gebiet oder einer Statte, die anch Artikel 11 des Übereinkommens vom 16. November 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBI. 1977 II S. 213, 215) in die Liste des Erbes der Welt aufgenommen wurde, liegt.

Nichtamiliches Hahlsteverzeichnich haltsverzeichnich haltsverzeichnich haltsverzeichnich und verschaft werden der der der der der deren der der der deren deren deren deren der der deren dere

(1) Naturparke sind einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende Gebiete, die

- großräumig sind,
- überwiegend Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete sind.
- sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen und in denen ein nachhaltiger Tourismus angestrebt wird,
- nach den Erfordernissen der Raumordnung für Erholung vorgesehen sind,
- der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und ihrer Arten- und Biotopvielfalt dienen und in denen zu diesem Zweck eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt wird und besonders dazu geeignet sind, eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern.
- (2) Naturparke sollen auch der Bildung für nachhaltige Entwicklung dienen.
 (3) Naturparke sollen entsprechend ihren in Absatz 1 beschriebenen Zwecken unter Beachtung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege geplant, gegliedert, erschlossen und weiterentwickelt werde

§ 27 IdF d. G. v. 29.7.2009 I 2542: Schleswig-Holstein - Abweichung durch § 16 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes (I.NatSchG) v. 24.2.2010 GVOBI. Schl.-H. S. 2010, S 201, ber. S. 486; GVOBI. Schl.-H. 2011, S. 225, dieser geändert durch Art. 1 Nr. 20 G v. v. 75.2.2018 GVOBI. Schl.-H. S. 2010, S 201, ber. S. 486; GVOBI. Schl.-H. 2011, S. 225, dieser geändert durch Art. 1 Nr. 20 G v. v. 75.2.2018 GVOBI. Schl.-H. S. 2010, S 201, ber. S. 486; GVOBI. Schl.-H. 2011, S. 225, dieser geändert durch Art. 1 die Schwarze (I.NatSchG) v. 24.2.2010 (Vgl. B. GBI. 1 2011, 6185)
§ 27 Bb. S. 1 Nr. 2 Idf d. G. v. 27.7.2009 I 2542. Niedersachsen - Abweichung durch 61. 15de (Bylat SchG) v. 24.2.2011 (Wgl. S. 28, Bylat SchG) v. 1 (Vgl. B. GBI. 1 2011, 6182)
§ 27 Bb. S. 1 Nr. 2 Idf d. G. v. 27.7.2009 I 2542. Niedersachsen - Abweichung durch 52.0.Abs. I Satz. 2 des Niedersachsen - Abweichung durch 52.0.Abs. I Satz. 2 des Niedersachsen - Abweichung durch 52.0.Abs. I Satz. 2 des Niedersachsen - Abweichung durch 52.0.Abs. I Satz. 2 des Niedersachsen - Abweichung durch 52.0.Abs. I Satz. 3 des Niedersachsen - Abweichung durch 52.0.Abs. I Satz. 3 des Niedersachsen - Abweichung durch 52.0.Abs. I Satz. 3 des Niedersachsen - Abweichung durch 52.0.Abs. I Satz. 3 des Niedersachsen - Abweichung durch 52.0.Abs. I Satz. 3 des Niedersachsen - Abweichung durch 52.0.Abs. I Satz. 3 des Niedersachsen - Abweichung durch 52.0.Abs. I Satz. 3 des Niedersachsen - Abweichung durch 52.0.Abs. I Satz. 3 des Niedersachsen - Abweichung durch 52.0.Abs. I Satz. 3 des Niedersachsen - Abweichung von Satz

- indlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu fünf Hektar, deren besonderer Schutz erforderlich ist
- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.
- (2) Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten

§ 28 Abs. 1 idF d. G v. 29.7.2009 I 2542: Schleswig-Holstein - Abweichung durch § 17 Abs. 2 des Landesnaturschutzeesetzes (LNatSchG) v. 24.2.2010 GVOBI. Schl.-H. S. 301 mWv 1.3.2010 (vgl. BGBI. I 2010, 450).
§ 28 Abs. 1 idF d. G v. 29.7.2009 I 2542: Hamburg-Abweichung durch § 10 Abs. 2 des Hamburgischen Gesetzes zur Außkünnig des Bundesnaturschutzeesetzes (Hhamburgische Hibblist).
§ 28 Abs. 1 idF d. G v. 29.7.2009 I 2542: Sandsen - Abweichung durch § 10 Abs. 2 des Hamburgischen Gesetzes zur Außkünnig des Bundesnaturschutzeesetzes (Hhamburgische Hibblist).
§ 28 Abs. 1 idF d. G v. 29.7.2009 I 2542: Sandsen - Abweichung durch § 21 Abs. 1 Nr. 2 (69 Sächsischen Naturschutzgesetzes (Sächsishaft).
§ 28 Abs. 1 idF d. G v. 29.7.2009 I 2542: Sandsen - Abweichung durch § 21 Abs. 1 Nr. 2 (69 Sächsischen Naturschutzgesetzes (Sächsishaft).
§ 28 Abs. 1 idF d. G v. 29.7.2009 I 2542: Sandsen - Abweichung durch § 10 Abs. 2 des Hamburgischen Gesetzes zur Abs. 2 (10 Abs. 1 Nr. 2 (

§ 29 Geschützte Landschaftsbestandteile

(1) Geschützte Landschaftsbestandteile sind rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
- wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

Der Schulz kann sich für den Bereich eines Landes oder für Teile des Landes auf den gesamten Bestand an Alleen, einseitigen Baumreihen, Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.

(2) Die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Für den Fall der Bestandsminderung kann die Verpflichtung zu einer angemessenen und zumutbaren Ersatzpflanzung oder zur Leistung von Ersatz in Geld vorgesehen werden.

(3) Vorschriften des Landesrechts über den gesetzlichen Schutz von Alleen bleiben unberührt.

§ 29 Abs. 1 lidF d. G. v. 29.7.2009 | 2542: Sachsen - Abweichung durch § 22 Abs. 1 Nr. 3 u. 5. Abs 2 u. Abs. 3 Satz 4 des Sâchsischen Naturschutzgesetzes (SachsNatSchG) ldF d. Bek. v. 3.7.2007 SâchsGVBl. S. 321, zuletzt geändert durch Artikel 17 des G. v. 15.12.2010 SâchsGVBl. S. 387, 388, § 29 Abs. 1 Satz 1 idF d. G. v. 29.7.2009 | 2542: Baden-Württemberg - Abweichung durch § 31 Abs. 1 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (NatSchG) v. 23.6.2015 GBl. BW 2015, S. 585, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom \$21.11.2017 GBl. BW 2017, S. 597, ber. S. 643, ber. 2018 S. 4, mWv. 14.7.2015 (vgl. BGBl. | 2018, S37) \$29 Abs. 1 Satz 2 idF d. G. v. 29.7.2001 [2542: Sachsen-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (NatSchG) v. 24.2010 (vgl. BGBl. | 2016, 50.9); Abweichung aufgeh. durch § 18 Abs. 1 Satz 2 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) v. 24.2.2010 GVOBL Schl.-H. S. 301 mWv 13.2010 (vgl. BGBl. | 2010, 450); Abweichung aufgeh. durch § 18 Abs. 1 Satz 2 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) v. 24.2.2010 GVOBL Schl.-H. S. 162, mWv. 24.2.2010 GVOBL Schl.-H. S. 2010, 301, ber. S. 486, GVOBL Schl.-H. 2011, S. 225, dieser geändert durch Art. 1 Nr. 21 G v. 27.5.2016 GVOBL Schl.-H. S. 162, mWv. 24.6.2016 (vgl. BGBl. | 2016, 1659) \$29 Abs. 1 Satz 2 idF d. o. v. 29.7.2001 [2542: Baden-Württemberg 31 Abs. 2 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (NatSchG) v. 23.6.2015 GBl. BW 2015, S. 585, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.11.2017 GBl. BW 2017, S. 597, ber. S. 643, ber. 2018 S. 4, mWv. 14.7.2015 (vgl. BGBl. | 2018, S37)

9 Abs. 2 idF d. G v. 29.7.2009 I 2542: Sachsen - Abweichung durch § 22 Abs. 2 u. Abs. 3 Satz 4 des Sächsischen Naturschutzgesetzes (SächsNatSchG) idF d. Bek. v. 3.7.2007 SächsGVBI. S. 321, zuletzt geändert durch Artikel 17 des G v. 15.12.2010 SächsGVBI. S. 387, 398, mWv 15.5.2010 [BGBI. 12011, 842]

(vgl. BGBI. | 2011, 842) § 29 As. 2 | 36f G. V. 29 7. 2009 | 2542; Berlin - Abweichung durch § 26 Abs. 3 des Berliner Naturschutzgesetzes (NatSchG Bin) v. 29.5. 2013 GVBI. BE S. 140 mWv 9.6. 2013 (vgl. BGBI. | 2013, 2829) § 29 As. 2 | 36f G. V. 29 7. 2009 | 12542; Nedersachsen - Abweichung durch § 22 Abs. 4 Satz. 2 des Niedersachsen Ausführungsgesetzes zum Bundensaturschutzgesetze (NAGSPAISSChG) v. 19.2. 2010 Nds. GVBI. S. 104 mWv 1.3. 2010 (vgl. BGBI. | 2010, 970), Abdurch Art. 1 Nr. 5 Ebushet. d des Gesetze zum Aburdensaturschutzgesetze zu zu Andenung des Niedersachsischen Ausführungsgesetzes zum Bundensaturschutzgest vom weiterer Gesetze zum Naturschutzrecht vom 11. November 2020 Nds. GVBI. S. 444 mWv 4.12. 2020 (vgl. BGBI. | 2021, 314) § 29 Abs. 2 Satz. 2 | df - G. V. 29 7. 2009 | 12542; Schleswig-Holstein - Abweichung durch § 18 Abs. 2 des Landesnaturschutzgestzes (LNatSchG) v. 24 2. 2010 GVOBI. Schl. Hr. S. 301 mWv 1.3. 2010 (vgl. BGBI. | 2010, 450) Nichtamilichen Abhilaltvergesichnich

(1) Bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, werden gesetzlich geschützt (allgemeiner Grundsatz). (2) Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung folgender Biotope führen können, sind verboten:

- naturiiche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und reg überschwemmten Bereiche,
- Moore, Sümpfe, Röhrichte, Größeggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen,
 offene Binnendünen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, Trockenrasen, Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standor
- Bruch-, Sumpf- und Auenwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder, subalpine Lärchen- und Lärchen-Arvenwälder, offene Felsbildungen, Höhlen sowie naturnahe Stollen, alpine Rasen sowie Schneetälchen und Krummholzgebüsche,
- Fels- und Steilküsten, Küstendünen und Strandwälle, Strandseen, Boddengewässer mit Verlandungsbereichen, Salzwiesen und Wattflächen im Küstenbereich, Seegraswiesen und sonstige marine Makrophytenbestände, Riffe, sublitorale Sandbänke, Schlickgründe bohrender Bodenmegafauna sowie artenreiche Kies-, Grobsand- und Schillgründe im Meeres- und Küstenbereich,
- magere Flachland-Mähwiesen und Berg-Mähwiesen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, Streuobstwiesen, Steinriegel und Trockenmauern.

7. magere Flachland-Mähwiesen und Berg-Mähwiesen nach Anhang I der Richtlinie 92/4/EWG, Streuobstwiesen, Steinriegel und Trockenmauern.

Die Verbrote des Satzes 1 gelten auch für weitere von den Ländern gesetzlich geschützte Biotope. Satz 1 Nummer 7 gilt nicht für die Unterhaltung von Funktionsgrünland auf Flugbetriebsflächen.

(3) von den Verbreten des Absatzes 2 kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

(4) sind auf Grund der Aufstellung, Andenung oder Engänzung von Bebauungsplänen Handlungen im Sinne des Absatzes 2 ur erwarten, kann auf Antrag der Gemeinde über eine erforderliche Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des Absatzes 2 von den Aufstellung, Andenung oder Engänzung von Bebauungsplänen Handlungen im Sinne des Absatzes 2 ur erwarten, kann auf Antrag der Gemeinde über eine erforderliche Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des Absatzes 2 von den Aufstellung des Bebauungsplänes entschieden werden. Ist eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung gewährt worden, bedarf es für de Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens keiner weiteren Ausnahme oder Befreiung, wenn mit der Durchführung des Vorhabens innerhalb von sieben, Jahren nach Inkraftreten des Bebauungsplans begonnen wird.

(5) Bei gesetzlich geschützten Biotopen, die währender Laufzeit einer vertraglichen Vereinbarung oder der Teilnahme an den betreffenden offentlichen Programmen.

(6) Bei gesetzlich geschützten Biotopen, die währen der Laufzeit einer vertraglichen Vereinbarung oder der Teilnahme an den betreffenden offentlichen Programmen.

(6) Bei gesetzlich geschützten Biotopen, die währen anden betreffenden vertraglichen Programmen.

(7) Dei gesetzlich geschützten Biotopen werden registriert und die Registrierung wird in geeigneter Weise öffentlich zugänglich gemacht. Die Registrierung und deren Zugänglichkeit richten sich nach Landesrecht.

(8) Weiter gehende Schutzvorschriften einschließlich der Bestimmungen über Ausnahmen und Befreiungen sowie bestehende lande

\$ 30 ldF d, G v. 29.7.2009 12542. Schleswig-Holstein - Abweichung durch \$5.36 u. 52 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) v. 24.2.2010 GVOBI. Schl.-H. S. 301 mWv 1.3.2010 (vgl. BGBI. 12010, 450)
\$ 30 Abs. 1 ldF d, G v. 29.7.2009 12542. Hamburg - Abweichung durch \$5.36 u. 52 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) v. 24.2.2010 GVOBI. Schl.-H. S. 301 mWv 1.3.2010 (vgl. BGBI. 12010, 450)
\$ 30 Abs. 2 ldF d, G v. 29.7.2009 12542. Schleswig-Holstein - Abweichung durch \$5.21 Abs. 2 ldes Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) v. 24.2.2010 GVOBI. Schl.-H. S. 2010, speandert Abweichung durch \$2.1 Abs. 2 ldes Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) v. 27.5.2016 GVOBI. Schl.-H. S. 2010, speandert Abweichung durch \$2.1 Abs. 2 ldes Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG), speandert Schl.-H. S. 2010, speandert Abweichung durch \$2.1 Abs. 2 ldes Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG), speandert Schl.-H. S. 2010, speandert Abweichung durch \$2.1 Abs. 2 ldes Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG), speandert Schl.-H. S. 2010, speandert Abweichung durch \$2.1 Abs. 2 ldes Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG), speandert Schl.-H. S. 2010, speandert Abweichung durch \$2.1 Abs. 2 ldes Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG), speandert Schl.-H. S. 2010, speandert Abweichung durch \$2.1 Abs. 2 ldes Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG), speandert Schl.-H. S. 2010, speandert Abweichung durch \$2.1 Abs. 2 ldes Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG), speandert Schl.-H. S. 2010, speandert Abweichung durch \$2.1 Abs. 2 ldes Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG), speandert Schl.-H. S. 2010, speandert Schl.-H. Schl.-H. S. 2010, speandert Schl.-H. S. 2010, speandert Schl.-H. Schl.-H. S. 2010, speandert Schl.-H. S. 2010, speandert Schl.-H

2011, 842)
§ 30 Abs. 2 idf d. G. v. 297 20091 2542: Rheiniand-Pfaiz - Abweichung durch § 15 Abs. 2 v. 3 des Landesnaturschutzgesetzes (Lindersachses) and the Statistics) v. 6. 10. 2015 (Statistics) v. 6. 2015 (Statisti

\$ 30 Abs. 3 of F. G. V. 29 72009 | 2542: Rheinan-Abweichung durch § 15 Abs. 2 u. 3 des Landesnaturschutzgesetzes (Sachs-NatSchig) (if G. 18ek. v. 3.7.2007 Sachs-GVBI. S. 321, zuletzt geandent durch Artikel 17 des G. V. 15.12.2010 Sachs-GVBI. S. 387, 398, mWv 15.5.2010 (vgl. BGBI. 2011, 842) \$30 Abs. 3 def F. G. V. 29 7.2009 | 2542: Rheiniand-Platz - Abweichung durch § 15 Abs. 2 u. 3 des Landesnaturschutzgesetzes (Natschig) v. 23.22010 GVBI. M.-V. S. 66 m/dv 1.3.2011 (vgl. BGBI. 12011, 1821) \$30 Abs. 3 def G. V. 29 7.2009 | 2542: Mecklenburg-Vorpormenn - Abweichung durch § 20 des Naturschutzgesetzes (Natschig) v. 23.22010 GVBI. M.-V. S. 66 m/dv 1.3.2011 (vgl. BGBI. 12011, 1821) \$30 Abs. 3 def G. V. 29 7.2009 | 2542: Mecklenburg-Vorpormenn - Abweichung durch § 20 des Naturschutzgesetzes (Natschig) v. 23.22010 GVBI. M.-V. S. 66 m/dv 1.3.2011 (vgl. BGBI. 12011, 365) \$30 Abs. 3 def G. V. 29 7.2009 | 2542: Mecklenburg-Vorpormenn - Abweichung durch § 20 des Naturschutzgesetzes (Natschig) v. 23.22011 GVBI. S. 25 m/dv 16 de 10.2016 (vgl. BGBI. 12011, 365) \$30 Abs. 3 def G. V. 29 7.2009 | 2542: Mecklenburg-Vorpormenn - Abweichung durch § 20 des Naturschutzgesetzes (Natschig) v. 23.2011 GVBI. S. 250 m/dv 16 dec 10.2016 (vgl. BGBI. 12011, 365) \$30 Abs. 3 def G. V. 29 7.2009 | 2542: Mecklenburg-Vorpormenn - Abweichung durch § 20 Abs. 3 def G. V. 29 7.2009 | 2542: Mecklenburg-Abweichung durch § 21 Abs. 4 des Landesnaturschutzgesetzes (HNBSMSSChig) V. 115.2010 HmbGVBI. S. 350, 402 m/dv 1.6.2010 (vgl. BGBI. 12011, 30) \$30 Abs. 5 idef G. V. 29 7.2009 | 2542: Schleswig-Holstein - Abweichung durch § 21 Abs. 4 des Landesnaturschutzgesetzes (LNBSChig) V. 24.22010 GVOBI. Schl.-H. S. 301 m/dv 1.32010 (vgl. BGBI. 12011, 30) \$30 Abs. 5 idef G. V. 29 7.2009 | 2542: Schleswig-Holstein - Abweichung durch § 21 Abs. 4 des Landesnaturschutzgesetzes (LNBSChig) V. 24.22010 GVOBI. Schl.-H. S. 301 m/dv 1.32010 (vgl. BGBI. 12011, 30) \$30 Abs. 5 idef G. V. 29 7.2009 | 2542: Schleswig-Holstein - Abweichung durch § 21 Abs. 4 des Landesnaturschutzges

§ 30a Ausbringung von Biozidprodukten

schlossener Räume ist in Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationalen Naturmonumenten, Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten, Naturdenkmälern sowie in gesetzlich geschützten Biotopen verbotei

- der flächige Einsatz von Biozidprodukten der Produktart 18 (Insektizide, Akarizide und Produkte gegen andere Arthropoden) des Anhangs V der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (ABI. L 167 vom 27.6.2012, S. 1; L 303 vom 20.11.2015, S. 109; L 280 vom 28.10.2017, S. 57), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2019/1825 (ABI. L 279 vom 31.10.2019, S. 19) geändert worden ist, das Auftragen von Biozidprodukten der Produktart 8 (Holzschutzmittel) des Anhangs V der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 durch Spritzen oder Sprühen.

Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde kann im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von dem Verbot des Satzes 1 Nummer 1 zulassen, soweit dies zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier erforderlich ist. Die Länder können unter den Voraussetzungen nach Satz 2 Ausnahmen für bestimmte Fallgruppen auch in der Erklärung im Sinne von § 22 Absatz 1 zulassen, § 34 und weitergehende Schutzvorschriften des Landesrechts sowie Maßnahmen zur Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen nach den Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (GGBI. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2021 (BGBI. I S. 1174) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung oder nach den auf der Grundlage des Infektionsschutzges erlassenen Verordnungen der Länder bleiben unberührt.

Abschnitt 2 Netz "Natura 2000"

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 31 Aufbau und Schutz des Netzes "Natura 2000"

Der Bund und die Länder erfüllen die sich aus den Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG ergebenden Verpflichtungen zum Aufbau und Schutz des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000" im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie 92/43/EWG. Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 32 Schutzgebiete

(1) Die Länder wählen die Gebiete, die der Kommission nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 4 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 200/147/EG zu benennen sind, nach den in diesen Vorschriften genannten Maßgaben aus. Sie stellen das Benehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt. Naturschutz und nutkleare Sicherheit her. Dieses beteiligt die anderen fachlich betroffenen Bundesministerien und benennt die ausgewählten Gebiete der Kommission. Es übermittelt der Kommission gleichzeitig Schätzungen über Beteiligung der Germeinschaft, die zur Erfüllung der Verpflichtungen annach Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG austgenommenen annach Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG austgenommenen Gebiete einst nach Maßgabe des Artikels 4 Absatz 4 dieser Richtlinie und die nach Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG austgenommenen Gebiete einst nach Maßgabe des Artikels 4 Absatz 4 dieser Richtlinie und die nach Artikel 4 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG benannten Gebiete einstprechend den Gewillighen Erhaltungszeiten zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 zu erklären.

(3) Die Schutzerklärung bestimmt den Schutzzweck entsprechend den jeweiligen Erhaltungszeiten und die erforderlichen Gebietsbegrenzungen. Es soll dargestellt werden, ob prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre natürlichen Verbensten von Verbeite sower Pleige- und Erhaltungszeiten und die erforderlichen Gebietsbegrenzungen. Es soll dargestellt werden, ob prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten zu schützen sind. Durch gelignete Gebote und Verbote sower Pleige- und Erhaltungszeiten und die erforderlichen Gebietsbegrenzungen. Es soll dargestellt werden, ob prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten zu schützen sind. Durch gelignete Gebote und Verbote sower Pleige- und Erhaltungszeiten und die erforderlichen Gebietsbegrenzungen. Es soll dargestellt werden, ob prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre natürlichen Auft

§ 5.7. (7) Für Schulzerklärungen im Sinne der Absätze 2 und 3, für den Schulz nach anderen Rechtsvorschriften im Sinne von Absatz 4 sowie für Pläne im Sinne von Absatz 5 gilt § 22 Absatz 2a und 2b entsprechend. Dies gilt auch für Schulzerklärungen nach § 33 Absatz 2 bis 4 des Bundesnaturschulzgesetzes in der bis zum 28. Februar 2010 geltenden Fassung.

§ 22 Abs. 2 bis 4 lidF d. G. v. 29.7.2009 12542: Hessen - Abswichung durch § 14 Abs. 2 u. 3 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchC) v. 20.12.2010 GVBl. 1 S. 629 mWv 29.12.2010 (vygl. BGBl. 12011, 663) § 22 Abs. 3 lidF d. G. v. 29.7.2009 12542: Basen-Württemberg - Abweichung durch § 36 Abs. 2 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (NatSchC) v. 23.2.2015 GBl. BW 2015, S. 595, geandert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 211.2017 GBl. BBW 2017, S. 597, 2010 (245 BBW) (245 BBW)

§ 33 Allgemeine Schutzvorschriften

(1) Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig. Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde kann unter den Voraussetzungen des § 34 Absatz 3 bis 5 Ausnahmen von dem Verbot des Satzes 1 sowie von Verboten im Sinne des § 32 Absatz 3 zulassen.

(1a) in Natura 2000-Gebieten ist die Errichtung von Anlagen zu folgenden Zwecken verboten:

zum Aufbrechen von Schiefer-, Ton- oder Mergelgestein oder von Kohleflözgestein unter hydraulischem Druck zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas,

2. zur untertätigigen Ablagerung von Lagerstättenwasser, das bei Maßnahmen nach Nummer 1 anfällt.
§ 34 findet insoweit keine Arwendung.
(2) Bei einem Gebiet im Sinne des Artikels 5 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG gilt während der Konzertierungsphase bis zur Beschlussfassung des Rates Absatz 1 Satz 1 im Hinblick auf die in ihm vorkommenden prioritären natürlichen Lebensraumtypen und prioritären Arten entsprechend. Die §§ 34 und 36 finden keine Armeendung.

§ 33 Abs. 1 idF d. G v. 29.7.2009 I 2542: Schleswig-Holstein - Abweichung durch § 24 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes (I.NatSchG) v. 24.2.2010 GVOBI. Schl.-H. S. 301 mWv 1.3.2010 (vgl. BGBI. I 2010, 450); geänderte Abweichung durch § 24 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes (I.NatSchG) v. 24.2.2010 GVOBI. Schl.-H. S. 301 mWv 1.3.2010 (vgl. BGBI. I 2010, 450); geänderte Abweichung durch § 24 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes (I.NatSchG) v. 24.2.2010 (vgl. BGBI. 1 2016, 450); gelf. BGBI. 1 2016, 1654)
§ 33 Abs. 1 df d. G v. 29.7.2009 I 2542: Bedre-Würtemberg-Abweichung durch § 37 des Gesetzes (NatSchG Bin) v. 29.5.2013 GVBI. BE S. 1 40 MW 9 d. 2013 (vgl. BGBI. 1 2016, 1654)
§ 33 Abs. 1 Satz 2 ld f d. G v. 29.7.2009 I 2542: Baden-Würtemberg-Abweichung durch § 37 des Gesetzes des Landes Baden-Würtemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (NatSchG) v. 23.6.2015 GBI. BW 2015, S.585, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.11.2017 GBI. BW 2017, S.597, per. S. 454, ber. 2018 S. 4 mWv 1.47.2015 (vgl. BGBI. 1 2016, 549)

§ 34 Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten; Ausnahmen

(1) Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszeien eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Soweit ein Natura 2000-Gebiet en geschichter Teil von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 sit, ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schultzsweck und den dazu erlassenen Vosschriffen, wenn hierbei die jeweiligen Erhältungszeite bereits berücksichtigt wurden. Der Projekträger hat die zur Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Unterlagen vorzulegen. (2) Ergist die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinfrachtigunger des Gebiets in seinen für die Erhältungszeite oder den Schultzsweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig. (3) Abweichend von Absatz 2 dar ihr Projekt nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es

- aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und

1. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffenlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und
2. zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt werfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeintrachtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

(4) Können von dem Projekt im Gebiet vorkommende prioritäre natürliche Lebenszaumtypen oder prioritäre Arten betroffen werden, können als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zwilbevölkerung, oder dem maßgebeilch günstigen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt geltend gemacht werden. Sonstige Gründe im Sinne des Absatzes 3 Nummer 1 können nur berücksichtigt werden, wenn die zusändige Behörder zuwur über das Bundesministerierum für Umwerk. Naturschutz und nukleare Sicherheiten beitellungsanhen eine Februarien für Umwerk. Naturschutz und nukleare Sicherheiten beitellungsanhen eine Projekt and hasatz 3, auch in Verbindung mit Absatz 4, zugelassen oder durchgeführt werden, sind die zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes, Natura 2000° notwendigen Maßnahmen vorzusehen. Die zuständige Behörde unterrichtet die Kommission über das Bundesministerin für Umwerk. Naturschutz und Landschaftspflege zusändigen Behörde (9) Bedarf en Projekt im Sirne des Absatzes 1 Satz 1, das nicht von einer Behörde de unchgeführt wird, nuch anderen Rechen behördlichen Entscheidung der Anzeige an eine Behörde, so ist es der für Naturschutz und Landschaftspflege zusändigen Behörde (9) Bedarf en Projekt mit nur werden vorzusehen. Die zuständigen Behörde und der Anzeige an eine Behörde, so ist es der für Naturschutz und Landschaftspflege zusändigen Behörde (9) Bedarf en Projekt in Sinne des Absatzes 1 Satz 1, das nicht von einer Behörde der unterhalten. Vorzusehlten in der Anzeige an eine Behörde des Verzusehlten. Till die Behörde in verhalbe eines Monatas nach Eingang der Anzeig

(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten mit Ausnahme von Bebauungsplänen, die eine Planfeststellung ersetzen, nicht für Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 des Baugesetzbuches und während der Planaufstellung nach § 33 des Baugesetzbuches

Fußnote

4 Abs. 1 Satz 2 IdF d. G. v. 29.7.2009 I 2542: Mecklenburg-Vorpommern - Abweichung durch § <u>21 Abs. 6 des Naturschutzausführungsgesetzes (NatSchAG M-V)</u> v. 23.2.2010 GVOBI. M.-V. S. 66 mWv 1.3.2010 (vgl. BGBI. I 2010, 1621)
4 Abs. 6 Satz 1 IdF d. G. v. 29.7.2009 I 2542: Baden-Württemberg - Abweichung durch § 38 Abs. 4 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (NatSchG) v. 23.6.2015 GBI. BW 2015, S. 585, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1.12.017 GBI. BW 2015, S. 595, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1.12.017 GBI. BW 2015, S. 595, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1.12.017 GBI. BW 2015, S. 595, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1.12.017 GBI. BW 2015, S. 595, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1.12.017 GBI. BW 2015, S. 595, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1.12.017 GBI. BW 2015, S. 595, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1.12.017 GBI. BW 2015, S. 595, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1.12.017 GBI. BW 2015, S. 595, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1.12.017 GBI. BW 2015, S. 595, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1.12.017 GBI. BW 2015, S. 595, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1.12.017 GBI. BW 2015, S. 595, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1.12.017 GBI. BW 2015, S. 595, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1.12.017 GBI. BW 2015, S. 595, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1.12.017 GBI. BW 2015, S. 595, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1.12.017 GBI. BW 2015, S. 595, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1.12.017 GBI. BW 2015, S. 595, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1.12.017 GBI. BW 2015, S. 595, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1.12.017 GBI. BW 2015, S. 595, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1.12.017 GBI. BW 2015, S. 595, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1.12.017 GBI. BW 2015, S. 595, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1.12.017 GBI. BW 2015, S. 595, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1.12.017 GBI.

§ 35 Gentechnisch veränderte Organismen

- Freisetzungen gentechnisch veränderter Organismen im Sinne des § 3 Nummer 5 des Gentechnikgesetzes und
- die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung von rechtmäßig in Verkehr gebrachten Produkten, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten oder aus solchen bestehen, sowie den sonstigen, insbesosolchen Produkten, der in seinen Auswirkungen den vorgenannten Handlungen vergleichbar ist, innerhalb eines Natura 2000-Gebiets

ist & 34 Ahsatz 1 und 2 entsprechend anzuwenden

§ 35 IdF d. G. v. 29.7.2009 I 2542: Bayern - Abweichung durch <u>Art. 21 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG)</u> v. 23.2.2011 GVBI S. 82. BayRS 791-1-LIG mWv 1.3.2011 (vgl. BGBI. I 2011, 365) § 35 IdF d. G. v. 29.7.2009 I 2542: Rheinland-Platz - Abweichung durch <u>8.19 des Landesnahrschutzgesetzes (I.NatschG)</u> v. 51.0.2015 GVBI S. 283 mWv 16.10.2015 (vgl. BGBI. I 2011, 365) § 35 IdF d. G. v. 29.7.2009 I 2542: Rheinland-Platz - Abweichung durch § 54 Mb.s. 1 des Landesnahrschutzgesetzes (I.NatschG) v. 8.10.2015 GVBI S. 283 mWv 16.10.2015 (vgl. BGBI. I 2011, 385) § 35 IdF d. G. v. 29.7.2009 I 2542: Thüringen - Abweichung durch § 54 Mb.s. 1 des Landesnahrschutzgesetzes (I.NatschG) v. 30.7.2019 GVBI TH 2019, S. 323, 340, geandert durch Art. 1a des Gesetzes v. 30.7.2019, mWv 20.8.2019 (vgl. BGBI. I 2017, 3285) § 35 Nr. 2 IdF d. G. v. 29.7.2009 I 2542: Schleswig-Orbitosien - Abweichung durch § 37 Abs. 1 des Thüringer Naturschutzgesetzes (IINatSchG) v. 30.7.2019 GVBI TH 2019, S. 323, 340, geandert durch Art. 1a des Gesetzes v. 30.7.2019, mWv 20.8.2019 (vgl. BGBI. I 2020, 161) § 35 Nr. 2 IdF d. G. v. 29.7.2009 I 2542: Schleswig-Orbitosien - Abweichung durch § 35 Abs. 5 und 6 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (NatSchG) v. 23.6.2015 GBI. BW 2015, S. 585, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 36 Pläne

- Linienbestimmungen nach § 16 des Bundesfernstraßengesetzes und § 13 des Bundes Pläne, die bei behördlichen Entscheidungen zu beachten oder zu berücksichtigen sind

ist § 34 Absatz 1 bis 5 entsprechend anzuwenden.
Bei Raumordnungsplänen im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 7 des Raumordnungsgesetzes und bei Bauleitplänen und Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Baugesetzbuches findet § 34 Absatz 1 Satz 1 keine Anwendung.

Kapitel 5

Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

es Kapitels sowie § 6 Absatz 3 dienen dem Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten. Der Artenschutz umfassi

- den Schutz der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen und die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen
- den Schutz der Lebensstätten und Biotope der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten sowie die Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wild lebender Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets

(2) Die Vorschriften des Pflanzenschutzrechts, des Tierschutzrechts, des Seuchenrechts sowie des Forst-Jagd- und Fischereirechts bleiben von den Vorschriften dieses Kapitels und den auf Grund dieses Kapitels erlassenen Rechtsvorschriften unberührt. Soweit in jagd- oder fischereirechtlichen Vorschriften keine besonderen Bestimmungen zum Schutz und zur Pflege der betreffenden Arten bestehen oder erlassen werden, sind vorbehaltlich der Rechte der Jagdausübungs- oder Fischereiberechtigten die Vorschriften dieses Kapitels und die auf Grund dieses Kapitels verber erlassenen Rechtsvorschriften anzuwenden. Nichtamtliches inhaltsverzeichnis

§ 38 Allgemeine Vorschriften für den Arten-, Lebensstätten- und Biotopschutz

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Aufgaben nach § 37 Absatz 1 erstellen die für Naturschutz und Landschaftsofiege zuständigen Behörden des Bundes und der Länder auf der Grundlage der Beobachtung nach § 6 Schutz-. Pflege- und Entwicklungsziele und verwirklichen

sie. (2) Soweit dies zur Umsetzung völker- und gemeinschaftsrechtlicher Vorgaben oder zum Schutz von Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, einschließlich deren Lebensstätten, erforderlich ist, ergreifen die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden des Bundes und der Länder wirksame und aufeinander abgestimmte vorbeugende Schutzmaßnahmen oder stellen Artenhilfsprogramme auf. Sie treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der unbeabsichtig oder das unbeabsichtigte Toten keine erheblichen nachteiligen Ausswirkungen auf die sterng geschützen Arten haben.

(3) Die erforderliche Forschung und die notwendigen wissenschaftlichen Arbeiten im Sinne des Artikels 18 der Richtlinie 92/43/EWG und des Artikels 10 der Richtlinie 2009/147/EG werden gefördert.

Abschnitt 2 Allgemeiner Artenschutz

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 39 Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(1) Es ist verhoten

- villig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,

wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu netzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,

3. Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

(2) Vorbehältlich jagd- oder fischereirechtlicher Bestimmungen ist es verboten, wild lebende Tiere und Pflanzen der in Anhang V der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten aus der Natur zu entnehmen. Die Länder können Ausnahmen von Satz 1 unter den Voraussetzungen des § 45 Absatz 7 oder des Artikeist 14 der Richtlinie 92/43/EWG zulassen.

(3) Jeder darf abweichend von Absatz 1 Nummer 2 wild lebende Blumen, Gräser, Farne, Moose, Flechten, Früchte, Pflize, Tee- und Helikräuter sowie Zweige wild lebender Pflanzen aus der Natur an Stellen, die keinem Betretungsverbot unterliegen, in geringen Mengen für den persönlichen Bedarf fleglich enthenhem und sich anleignen.

(4) Das gewerbsmäßige Entnehmen, Be- oder Verarbeiten wild lebender Pflanzen bedarf unbeschadet der Rechte der Eigentumer und sonstigen Vutzungsberechtigter der Genehmigung der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde. Die Genehmigung ist zu der Behörde. Die Entnahme hat pfleglich zu erfolgen. Bei der Einscheidung über Entnahmen zu Zwecken der Produktion regionalen Saatguts sind die günstigen Auswirkungen auf die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

(4) Ein vermindiger Grund nach Absatz 1 liegli nabesondere vor, wenn wissenschaftliche oder naturkundliche Untersuchungen an Tieren oder Pflanzen sowie diesbezügliche Maßnahmen der Umweltbildung im zur Erreichung des Untersuchungsziels oder Bildungszwecks notwendigen Umfang vorgenommen werden. Vorschriften des Flanzen der berücksichtigen.

- die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen und ungenutzten Grundflächen sowie an Hecken und Hängen abzubrennen oder nicht land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzte Flächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenweit erheblich beeinträchtigt
- Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen,
- Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zurückzuschneiden; außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden
- ständig wasserführende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird.

- bote des Satzes 1 Nummer 1 bis 3 gelten nicht für behördlich angeordnete Maßnahmen,
 - Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können, wenn sie
 - behördlich durchgeführt werden,
 - behördlich zugelassen sind oder der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen,
- nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft,

The Landsseige dearwritaben, wenn nur geringtigger Gehötzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahmen beseitigt werden muss.

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung bei den Verboten des Statzes 1 Nummer 2 und 3 für den Bereich ineise Landes oder für Teile des Landes erweiterte Verbotszeiträume vorzusehen und den Verbotszeitraum aus klimatischen Gründen um bis zu zwei Wichen zu verschieben. Sie köhnen die Ermächtigung nach Statz 3 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden überträgen.

(6) Es ist verboten, Höhlen, Stollen, Erdikeller oder ähnliche Räume, die als Winterquariter von Fiedermäusen dienen, in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März aufzusuchen; dies gilt nicht zur Durchführung unaufschiebbarer und nur geringfügig störender Handlungen sowie für tourstisch erschlichsenen ders atzeit, genutzte Bereiche.

(7) Welter gehende Schutzvorschriften insbesondere des Kapitels 4 und des Abschnitts 3 des Kapitels 5 einschließlich der Bestimmungen über Ausnahmen und Befreiungen bleiben unberührt.

Nichtamilichen Anhaltsvorzeichniss

(1) Das Ausbringen von Pflanzen in der freien Natur, deren Art in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt, sowie von Tieren bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde. Dies gilt nicht für künstlich vermehrte Pflanzen wenn sie ihren genetischen Ursprung in dem betreffenden Gebiet haben. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn eine Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen oder Arten der Mitgliedstaaten nicht auszuschließen ist. Von dem Erfordernis einer Genehmigung sind ausgenommen

der Anbau von Pflanzen in der Land- und Forstwirtschaft, der Einsatz von Tieren zum Zweck des biologischen Pflanzenschutzes

- der Arten, die in dem betreffenden Gebiet in freier Natur in den letzten 100 Jahren vorkommen oder vorkamen
- b) anderer Arten, sofern der Einsatz einer pflanzenschutzrechtlichen Genehmigung bedarf, bei der die Belange des Artenschutzes berücksichtigt sind,
 das Ansiedeln von Tieren, die dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegen, sofern die Art in dem betreffenden Gebiet in freier Natur in den letzten 100 Jahren vorkommt oder von
- das Ausbringen von Gehölzen und Saatgut außerhalb ihrer Vorkommensgebiete bis einschließlich 1. März 2020: bis zu diesem Zeitbunkt sollen in der freien Natur Gehölze und Saatgut vorzugsweise nur innerhalb ihrer Vorkommensgebiete ausgebracht werden

A. Las Ausburingen von Gerinzber uit in Sadigut ausburinal miter Vorknimientsgeweite ein einschrieblich in zeit 2 zur Zugung zu desem Zeitgunkt sollen in der inden natur der lotze und Sadigut ausburgen ein infernation mit Vorknimientsgeweite ausgewahrt werden. Arktiel 22 der Richtlige 26/43/EVRG sowie die Vorschriften der Verordung (EU) Nr. 1143/2014 sind zu beachten. (2) Genehmigungen nach Absatz 1 werden bei im Inland noch nicht vorkommenden Arten vom Bundesamt für Naturschutz erfellt. (3) Die zuständige Behörde kann anordnen, dass ungenehmigt ausgebrachte Tiere und Pflanzen oder sich unbeabsichtigt in der freien Natur ausbreitende Pflanzen sowie dorthin entkommene Tiere beseitigt werden, soweit es zur Abwehr einer Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen oder Arten erforderlich ist. Nichtamtliches in haltsbywerzeichnis

§ 40a Maßnahmen gegen invasive Arten

(1) Die zuständigen Behörden treffen nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen und verhältnismäßigen Maßnahmen, um

- sicherzustellen, dass die Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014, dieses Kapitels und der auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsvorschriften in Bezug auf invasive Arten eingehalten werden und um die Einbringung oder Ausbreitung von invasiven Arten zu verhindem oder zu minimieren.

2. die Eintoringung oder Ausstreitung von invasiven Arten zu vertinindem oder zu minimeren. Soweit Maßnahmen nach Satz 1 Nummer 2 in der freien Natur invasive und entweder dem Jagdrecht unterliegende oder andere Arten betreffen, bei denen die Maßnahmen ein Salgdschutzes durchgeführt werden können, werden sie im Einvernehmen mit den nach Landessrecht für Jagd zuständigen Behörden unbeschadet des fortbestehenden Jagdrechts nach den §§ 1, z und 2 des Bundesjagdgesetzes festgelegt. Maßnahmen mit jagdlichen Mitteln sind im Einvernehmen mit den nach betreffen "Maßnahmen ohne Einsterieiten dern Fischereireiten unterliegende in untervasive Arten betreffen, werden sie im Einvernehmen mit den nach andessrecht für Fischereire zuständigen Behörden festgelegt. Maßnahmen mit Sischereilichen Mitteln sind im Einvernehmen mit dem Einschereilichen Mitteln sind im Einvernehmen mit dem Fischereireiten, met den sie im Einvernehmen mit den nach andessrecht für Fischereilichen Mitteln sind im Einvernehmen mit den nach batz 1 Nummer 2 in der freien Natur untervallen betrecht unterliegende in werzusive Arten betreffen, werden sie im Einvernehmen mit den nach Landessrecht für Fischereilichen Mitteln sind im Einvernehmen mit den nach batz 1 Nummer 2 in der freien Natur untervallen Fischereilicher Mittel mit Rücksicht auf deren berechtigte Interessen durchzuführen. Bei Gefahr im Verzug bedarf es des Einvernehmens nach den Sätzen 2 bis 5 nicht.

(2) Liegen Anhaltspunkte für das Vorhandensein einer invasiven Art vor, sind Eigentümer und Inhaber der tatsächlichen Gewalt verpflichtet, eine Untersuchung von Gegenständen, Substraten, Transportmitteln, Anlagen, Grundstücken, Gebäuden oder Räumen im Hinblick auf das Vorhandensein einer invasiver Arten zu dufien.

Votrationersent invasiver a rule and under a rule at a function. So a rule and under a rule

Doubter for the following the

§ 40b Nachweispflicht und Einziehung bei invasiven Arten

Wer Exemplare einer invasiven Art besitzt oder die tatsächliche Gewalt darüber ausübt, kann sich gegenüber den zuständigen Behörden auf eine Berechtigung hierzu nur berufen, wenn er diese Berechtigung auf Verlangen nachweist. Beruft sich die Person auf die Übergansbestimmungen nach Artikel 31 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 genügt es, wenn sie diese Berechtigung glaubhaft macht. § 47 gilt entsprechend.
Nichtamiliches hinhältsverzeichnis

§ 40c Genehmigungen

Vermehrung stattfindet.
(2) Absatz 1 gitt entsprechend für die wissenschaftliche Herstellung und die anschließende medizinische Verwendung von Produkten, die aus invasiven Arten hervorgegangen sind, wenn die Verwendung der Produkte unvermeidbar ist, um Fortschritte für die menschliche Gesundheit zu erzielen.
(3) Für andere Tätigkeiten kann in Ausnahmefällen auf Antrag eine Genehmigung nach Maßgabe von Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 erteilt werden. Die zuständige Behörde reicht den Zulassungsantrag über das elektronische Zulassungssystem nach Artikel 9 Abt der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 bei der Kommission ein. Eine Zulassungsantrag über das elektronische Zulassungsantrag über das elektronische Zulassungsantrag über das elektronische Der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 bei der Kommission ein. Eine Zulassungsantrag über das elektronische Zulassungsantrag über das elektronische Der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 bei der Kommission ein. Eine Zulassungsantrag über das elektronische Zulassungsantrag über das elektronische Zulassungsantrag über das elektronische Zulassungsantrag über das elektronische Der Verordnung nach Artikel 9 Abt der

übermitteln.
(5) Die Genehmigung kann widerrufen werden, wenn unvorhergesehene Ereignisse mit einer nachteiligen Auswirkung auf die biologische Vielfalt oder damit verbundene Ökosystemdienstleistungen eintreten. Der Widerruf ist wissenschaftlich zu begründen; sind die wissenschaftlichen Angaben nicht ausreichend, erfolgt der Widerruf unter Anwendung des Vorsorgeprinzips.

§ 40d Aktionsplan zu Pfaden invasiver Arten

(1) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit beschließt nach Anhörung der Länder im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur sowie dem Bundesministerium für Emährung und Landwirtschaft einen Aktionsplan nach Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 zu den Einbringungs- und Ausbreitungspfaden invasiver Arten nach § 7 Absatz 2 Nummer 9 Buchstabe a. Satz 1 gilt auch für invasive Arten nach § 7 Absatz 2 Nummer 9 Buchstabe b, soweit die Kommission insoweit in einem Durchführungsrechtsakt nach Artikel 11 Absatz 2 Satz 2 eine Anwendung des Artikels 13 vorsieht, sowie für invasive Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 aufgeführt sind.
(2) Der Aktionsplan ist findesterse sale sechs Jahre zu überarbeiten.
(3) Arstatt eines Aktionsplans können auch mehrere Aktionspläne für verschiedene Einbringungs- und Ausbreitungspfade invasiver Arten beschlossen werden. Für diese Aktionspläne gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
Nichtamiliches hinalisterveziechnis

§ 40e Managementmaßnahmen

(1) Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden legen nach Maßgabe des Artikels 19 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 Managementmaßnahmen fest. Sie stimmen die Maßnahmen nach Satz 1 sowohl untereinander als auch, soweit erforderlich, mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union ab. Die Abstimmung mit Behörden anderer Mitgliedstaaten erfolgt im Benehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit. (2) Soweit die Managementmaßnahmen invasive und entweder dem Jagdrecht unterliegende oder andere Arten betreiflegendes in versien sind, im Einvernehmen mit den nach Landesrecht für Jagd zuständigen Behörden unbeschadet des fortbestehenden Jagdrechts nach den §§ 1, 2 und 23 des Bundesjagdgesetzes festgelegt; soweit dem Fischereirecht unterliegende invasive Arten betroffen sind, im Einvernehmen mit den nach Landesrecht für Fischerei zuständigen

§ 40f Beteiligung der Öffentlichkeit

(1) Bei der Aufstellung von Aktionsplänen gemäß § 40d und der Festlegung von Managementmaßnahmen gemäß § 40e is eine Öffentlichkeitsbeteiligung ein gesprechend § 42 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

(2) Das Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung ist bei der Aufstellung des Aktionsplans nach § 40d Absatz 1 und der Festlegung von Managementmaßnahmen nach § 40e angemessen zu berückschütigen.

(3) Das Bundesministernum für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit macht den Aktionsplan nach § 40d Absatz 1 mit Begründung im Bundesanzeitiger bekannt. In der Begründung sind das Verfahren zur Aufstellung des Aktionsplans und die Gründe und Erwägungen, auf dereinen der Aktionsplane nach sich ande Landersercht.

(5) Soweit Aktionsplane nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung einer strategischen Umweltprüfung bedürfen, ist die Beteiligung der Öffentlichkeit nach den Absätzen 1 und 2 Teil der strategischen Umweltprüfung nach § 42 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung einer strategischen Umweltprüfung bedürfen, ist die Beteiligung der Öffentlichkeit nach den Absätzen 1 und 2 Teil der strategischen Umweltprüfung nach § 42 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung hier strategischen Umweltprüfung hier strat

§ 41 Vogelschutz an Energiefreileitungen

Zum Schutz von Vogelarten sind neu zu errichtende Masten und technische Bauteile von Mittelspannungsleitungen in in Schutz von Vogelarten sind neu zu errichtende Masten und technischen Bauteilen von Mittelspannungsleitungen mit Noher Gefährdung von Vogeln sind bis zum 31. Dezember 2012 die notwendigen Maßnahmen zur Sicherung gegen Stromschlag durchzuführen. Satz 2 gilt nicht für die Oberleitungsanlagen von Eisenbahnen. Nichtamliches Albhaltswerzeichnich hintaltswerzeichnich hintaltswerzeichnich hintaltswerzeichnich hintaltswerzeichnich hintaltswerzeichnich und von der Verprecht von Vogeln sind bis zum 21. Dezember 2012 die notwendigen Maßnahmen zur Sicherung gegen Stromschlag durchzuführen. Satz 2 gilt nicht für die Oberleitungsanlagen von Eisenbahnen. Nichtamliches zu von Vogeln sind bis zum 31. Dezember 2012 die notwendigen Maßnahmen zur Sicherung gegen Stromschlag durchzuführen. Satz 2 gilt nicht für die Oberleitungsanlagen von Eisenbahnen. Nichtamliches zu von Vogeln sind bis zu von Vogeln si

§ 42 Zoos

(1) Zoos sind dauerhafte Einrichtungen, in denen lebende Tiere wild lebender Arten zwecks Zurschaustellung während eines Zeitraumes von mindestens sieben Tagen im Jahr gehalten werden. Nicht als Zoo gelten

- Gehege zur Haltung von nicht mehr als fünf Arten von Schalenwild, das im Bundesjagdgesetz aufgeführt ist, oder Einrichtungen, in denen nicht mehr als 20 Tiere anderer wild lebender Arten gehalten werden.

(2) Die Ernichtung, Erweiterung, wesentliche Anderung und der Betrieb eines Zoos bedürfen der Genehmigung. Die Genehmigung bezieht sich auf eine bestimmte Anlage, bestimmte Betreiber, auf eine bestimmte Anzahl an Individuen einer jeden Tierart sowie auf eine bestimmte Anzahl an Individuen einer jeden Tierart sowie auf eine bestimmte Anzahl an Individuen einer jeden Tierart sowie auf eine bestimmte Anzahl an Individuen einer jeden Tierart sowie auf eine bestimmte Anzahl an Individuen einer jeden Tierart sowie auf eine bestimmte Anzahl an Individuen einer jeden Tierart sowie auf eine bestimmte Anzahl an Individuen einer jeden Tierart sowie auf eine bestimmte Anzahl an Individuen einer jeden Tierart sowie auf eine bestimmte Anzahl an Individuen einer jeden Tierart sowie auf eine bestimmte Anzahl an Individuen einer jeden Tierart sowie auf eine bestimmte Anzahl an Individuen einer jeden Tierart sowie auf eine bestimmte Anzahl an Individuen einer jeden Tierart sowie auf eine bestimmte Anzahl an Individuen einer jeden Tierart sowie auf eine bestimmte Anzahl an Individuen einer jeden Tierart sowie auf eine bestimmte Anzahl an Individuen einer jeden Tierart sowie auf eine bestimmte Anzahl an Individuen einer jeden Tierart sowie auf eine bestimmte Anzahl an Individuen einer jeden Tierart sowie auf eine bestimmte Anzahl auf eine bes Betriebssart.
(3) Zoos sinds oz u errichten und zu betreiben, dass

1. bei der Haltung der Tiere den biologischen und den Erhaltungsbedürfnissen der jeweiligen Art Rechnung getragen wird, insbesondere die jeweiligen Gehege nach Lage, Größe und Gestaltung und innerer Einrichtung art- und tiergerecht ausgestaltet sind,

- die Pflege der Tiere auf der Grundlage eines dem Stand der guten veterinärmedizinischen Praxis entsprechenden schriftlichen Programms zur tiermedizinischen Vorbeugung und Behandlung sowie zur Ernährung erfolgt,
- dem Eindringen von Schadorganismen sowie dem Entweichen der Tiere vorgebeugt wird, die Vorschriften des Tier- und Artenschutzes beachtet werden,
- ein Register über den Tierbestand des Zoos in einer den verzeichneten Arten ieweils angemessenen Form geführt und stets auf dem neuesten Stand gehalten wird.
- die Auffdatrung und das Bewusstsein der Öffentlichkeit in Bezug auf den Erhalt der biologischen Vielfalt gefördert wird, insbesondere durch Informationen über die zur Schau gestellten Arten und ihre natürlichen Biologe sich der Zoo beteiligt an
- - Forschungen, die zur Erhaltung der Arten beitragen, einschließlich des Austausches von Informationen über die Arterhaltung, oder
 - der Aufzucht in Gefangenschaft, der Bestandserneuerung und der Wiederansiedlung von Arten in ihren Biotopen oder der Ausbildung in erhaltungsspezifischen Kenntnissen und Fähigkeiten.

(4) Die Genehmigung nach Absatz 2 ist zu erteilen, wenn

- sichergestellt ist, dass die Pflichten nach Absatz 3 erfüllt werden
- die nach diesem Kapitel erforderlichen Nachweise vorliegen,
- keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Betreibers sowie der für die Leitung des Zoos verantwortlichen Personen ergeben sowie

3. keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverflässigkeit des Betreibers sowie der für die Leitung des Zoos verantwortlichen Personen ergeben sowie
4. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb des Zoos nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere kann eine Sicherheitslieistung für die ordnungsgemäße Auflösung des Zoos und die Wiederherstellung des früheren Zustands verlangt werden.

(5) Die Lander können vorsehen, dass die in Absatz 2 Satz 1 vorgesehene Genehmigung de Erfaubnis nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2a und 3 Buchstabe d des Tierschutzgesetzes einschließt.

(6) Die zustandige Behörde hat die Einhaltung der sich aus den Absatzen 3 und 4 ergebenden Anforderungen entret ander Bestieftungen genzu überwarden. § 52 gill entsprechend.

(7) Wird en Zoo ohne die erforderliche Genehmigung oder im Widerspruch zu den sich aus den Absatzen 3 und 4 ergebenden Anforderungen errichtliche erweitert, wesentlich geänder durch der Heinfeldung der Führen er Verschaften der Anforderungen errichten der Anforderungen errichten hat einer Verschaften der Anforderungen an die Haltung von Tieren in Zoos entsprechend dem Stand der Erhaltung der Anforderungen errichte der Anforderungen an die Haltung von Tieren in Zoos entsprechend dem Stand der (8) Soweit der Betreiber Anordrungen nach Absatz 7 nicht nachkommt, ist der Zoo innerhalb eines Zeitraums von Hochstens zwei Jahren nach deren Erlass ganz; oder tellweise zu schließen und die Genehmigung ganz oder tellweise zu widerrufen. Durch Anordrung ist scherzustellen, dass die von der PSchließung betroffenen Tierer angemessen und im Einklang mit dem Zweck und den Bestimmungen der Krichtlich 1999/20/25 (des Raties von 29 Marz 1999) von Wildliteren in Zoos (ABL L 94 von 94 1999, S. 24) auf Kosten des Betreibers art- und tiersercht behandelt und untergebracht werden. Eine Beseitigung der Tiere ist nur in Übereinstimmung mit den anten- und tierschutzrechtlichen Bestimmungen zuwässig,

§ 43 Tieraeheae

(1) Tiergehege sind dauerhafte Einrichtungen, in denen Tiere wild lebender Arten außerhalb von Wohn- und Geschäftsgebäuden während eines Zeitraums von mindestens sieben Tagen im Jahr gehalten werden und die kein Zoo im Sinne des § 42 Absatz 1 sind (2) Tiergehege sind so zu errichten und zu betreiben, dass

- die sich aus § 42 Absatz 3 Nummer 1 bis 4 ergebenden Anforderungen eingehalten werden.
- weder der Naturhaushalt noch das Landschaftsbild beeinträchtigt werden und
- das Betreten von Wald und Flur sowie der Zugang zu Gewässern nicht in unangemessener Weise eingeschränkt wird.

(3) Die Errichtung, Erweiterung, wesentliche Anderung und der Betrieb eines Tiergeheges sind der zuständigen Behörde mindestens einen Monat im Voraus anzuzeigen. Diese kann die erforderlichen Anordnungen treffen, um die Einhaltung der sich aus Absatz 2 ergebenden Anforderungen sicherzustellen. Sie kann die Beseitigung eines Tiergeheges anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können. In diesem Fall gilt § 42 Absatz 8 Satz 2 und 3 entsprechend.

1. die unter staatlicher Aufsicht stehen,

- die nur für kurze Zeit aufgestellt werden oder eine geringe Fläche beanspruchen oder
- in denen nur eine geringe Anzahl an Tieren oder Tiere mit geringen Anforderungen an ihre Haltung gehalten werden.
 Weiter gehende Vorschriften der L\u00e4nder bleiben unber\u00fchrt.

§ 43 IdF d. G. v. 29.7.2009 | 2542: Nordrhein-Westfalen - Abweichung durch § 56 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes IdF d. Bek. v. 21.7.2000 GV. NRW. S. 588, das durch G. v. 15.11.216 GV. NRW. S. 934 neu gefasst wurde mWv 25.11.2016 (vgl. BGBI. I 2017, 3285) § 43 Abs. 3 Satz 1 IdF d. G. v. 29.7.2009 [2542: Schleswig-Holstein - Abweichung durch § 28 Abs. 1 in 2 des Landesnaturschutzgesetzes (IMaSchic) v. 24.2.2010 GVOBI. Schl.-H. V. 3.001 mWv 1.3.2010 (vgl. BGBI. 1201, 630), etc. and Landesnaturschutzgesetzes (IMaSchic) v. 24.2.2016 GVOBI. Schl.-H. 18. 102, mWv 24.6.2016 (vgl. BGBI. 1201, 6301), etc. and Landesnaturschutzgesetzes (IMaSchic) v. 24.2.2016 GVOBI. Schl.-H. 18. 102, mWv 24.6.2016 (vgl. BGBI. 1201, 6156).

Abschnitt 3 Besonderer Artenschutz

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschlützen Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

- Tibre und Pflanzen der besonders geschützten Arten im Sinne des § 7 Absatz 2 Nummer 13 Buchstabe b und c
 a) zu verkaufen, zu kaufen, zum Verkauf oder Kauf anzubieten, zum Verkauf vorrätig zu halten oder zu befördern, zu tauschen oder entgeltlich zum Gebrauch oder zur Nutzung zu überlassen,
 - zu kommerziellen Zwecken zu erwerben, zur Schau zu stellen oder auf andere Weise zu verwenden

(Vermarktungsverbote).

Artikel of der Verordung (EG) Nr. 338/97 bleibt unberührt.

(3) Die Besitz- und Vermarktungsverbote gelten auch für Waren im Sinne des Anhangs der Richtlinie 83/129/EWG, die entgegen den Artikeln 1 und 3 dieser Richtlinie nach dem 30. September 1983 in die Gemeinschaft gelangt sind (4) Entspricht die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung und die Verwertung der dabei gewonnenen Erzeugnisse den in § S Absatz 2 bis 4 dieses Gesetzes genannten Anforderungen sowie den sich aus § 17 Absatz 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes und dem Recht der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft gelengehenden Anforderungen and eige ube facilische Praxis, verstößt sie nicht gegen die Zugfiffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote. Sind in Anhang 10 der Richtlinie gelyd13/EWG aufgeldrichte Arten, europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, betroffen, gilt dies nur, soweit sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art durch die Bewirtschaftung nicht verschlechtent. Soweit dies nicht durch anderweitige Schutzmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen des Gebeitsschutzges, Aftenschutzges-Attenschutzges-Attenschutzges-vogsaben an. Befügnisse nach Landesrecht zur Anrordung oder zum Erlass entsprechender Vorgaben durch Allgemeinverfügung oder Rechtseverordnung bleiben unberührt.

Bewirtschaftungsvorgaben an. Befügnisse nach Landesrecht zur Anrordung oder zum Erlass entsprechender Vorgaben durch Allgemeinverfügung oder Rechtseverordnung bleiben unberührt.

Bestitz- und Vermarktungsverbeten anch Maßgabe der Sätze 2 bis 5, Sinn in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 32/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtseverordnung nach § 54 Absatz 2 Nummer 2 aufgeführt sind, das der Verteilen versche Benöde der Verteilen verteilen der entwerten der solche Arten betroffen, die in einer Rechtseverordnung nach § 54 Absatz 2 Satz 1 gulfen die Zugffehrt sind, das der Verteilen vert

- das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
- das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Töfung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigungen unvermeidenen unvermeiden un wermeiden un wermeiden un wermeiden un diese Beeinträchtigungen unvermeidens ind.

das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgeleichsanfahanhen er festpleigt werden. Für Standore wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten ist von der fachkundigen Person der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Bertin bei Anzeit der in Anhang IV Buchstabe der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten ist von der fachkundigen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorbereitung gesenten ein mit Bertin Vorbereitung gesenten ein mit Bertin Vorbereitung gesenten ein mit Bertin Vorbereitung gesenten in auf mit Bertin Vorbereitung gesenten ein mit Bertin Vorbereitung gesenten ein State 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Urchführung eines Eingriffs oder Vorbereitung gesenten ein State 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Vorbereitung gesenten ein State 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Vorbereitung gesenten. Bei State 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Vorbereitung gesenten. Bei State 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Vorbereitung gesenten. Bei State 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Vorbereitung gesenten. Besteut ein vor der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten ist von der fachkundigen Person der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behalt vor der Fachkundigen Person der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behalt vor der Fachkundigen Person der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behalt vor der Fachkundigen Person der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behalt vor der Fachkundigen Person der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behalt vor der Fachkundigen Person eine Personen unter State vor der Fachku

§ 45 Ausnahmen: Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(1) Von den Besitzverboten sind, soweit sich aus einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 5 nichts anderes ergibt, ausgenommen

- Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten, die rechtmäßig
- in der Gemeinschaft gezüchtet und nicht herrenlos geworden sind, durch künstliche Vermehrung gewonnen oder aus der Natur entnommen worden sind, aus Drittstaaten in die Gemeinschaft gelangt sind,

Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b gilt nicht für Tiere und Pflanzen der Arten im Sinne des § 7 Absatz 2 Nummer 13 Buchstabe b, die nach dem 3. April 2002 ohne eine Ausnahme oder Befreiung nach § 43 Absatz 6 Satz 2 oder § 62 des Bundesnaturschutzgesetzes in der bis zum 1 März 2010 geltenden Fassung oder nach dem 1. März 2010 ohne eine Ausnahme nach Absatz 8 aus einem Drittstaat unmittelbar in das Inland gelangt sind. Abweichend von Satz 2 dürfen tote Vögel von europäischen Vogelarten im Sinne des § 7 Absatz 1 Se Bundesjagdgesetzes dem Jagdrecht unterliegen, zum persönlichen Gebarauch oder als Hausrat öhne eine Ausnahme oder Befreiung aus einem Drittstaat unmittelbar in das Inland verbracht werden. (2) Sowelt nach Absatz 1 Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten keinen Bestzeverboten unterliegen, sich eis auch von den Vermarktungsverboten ausgenommen. Dies gilt vrobehaltlich einer Rechtsverordung nach § 54 Absatz 15 einer die Tient für aus den Pflanzen der verschieden ausgenommen. Dies gilt vrobehaltlich einer Rechtsverordung nach § 54 Absatz 15 einer für aus einem Pflanzen der verschieden ausgenommen. Dies gilt vrobehaltlich einer Rechtsverordung nach § 54 Absatz 15 einer für aus einem Pflanzen der verschieden ausgenommen. Dies gilt vrobehaltlich einer Rechtsverordung nach § 54 Absatz 15 einer für aus einem Pflanzen der verschieden ausgenommen. Dies gilt vrobehaltlich einer Rechtsverordung nach sein Schrieber ausgehanden.

- Tiere und Pflanzen der streng geschützten Arten und
- Tiere europäischer Vogelarten
- (3) Von den Vermarktungsverboten sind auch ausgenommen
- Tiere und Pflanzen der streng geschützten Arten, die vor ihrer Unterschutzstellung als vom Aussterben bedrohte oder streng geschützte Arten rechtmäßig erworben worden sind,
- Tiere europäischer Vogelarten, die vor dem 6. April 1981 rechtmäßig erworben worden oder in Anhang III Teil A der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführt sind.

2. Tiere europäischer Vogelarten, die vor dem 6. April 1981 rechtmäßig erworben worden oder in Anhang III Tell I der Richtlinie 2009/14/TEG aufgeführt sind,
(4) Abweichend von den Besitz- und Vermarktungsverboten ist es vorbehaltlich jagd- und fischereirechtlicher Vorschriften zulässig, lot aufgefundene Tiere und Pflanzen er aus der Naturz und nam die von der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde bestimmte Stelle abzugehen oder soweit die nicht zu den streng geschützten Arten gehörten. Für Zweise der Forschung oder Lehre oder zur Pflanzen sus der Naturz und enter verwenden.
(5) Abweichend von den Vertoden des § 44 Absatz 1 Nurmmer 1 sowie den Besitzwerboten ist es vorbehaltlich jagd- und fischereicherlicher Vorschriften ferner zulässig, verletzte, hillitiese der kranke Tiere aufzunehmen, um sie gesund zu pflegen. Die Tiere sind unverzüglich in Friezulässen, sobald sie sich selbständig erhalten können. Im Übigen sind sie and iev onder für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde bestimmte Stelle abzugeben. Handelt es sich um Tiere des streng geschützten Arfan, so hat der Besitzer die Aufmahme des Tieres der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde bestimmte Stelle abzugeben. Handelt es sich um Tiere des streng geschützten Arfan, so hat der Besitzer die Aufmahme des Tieres der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde bestimmten Arfan, so hat der Besitzer die Aufmahme des Tieres der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde konnen Ausnahmen von den Bestizz- und Vermarktungsverboten uns sein der einer der einer

- zur Abwendung ernster land-, forst-, fischerei oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt, für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

usnahme darf nur zugelassen werden, wenn zuurutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel satz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf

andere Landesbehörden überträgen.
(8) Das Bundesamt für Naturschutz kann im Fall des Verbringens aus dem Ausland von den Verboten des § 44 unter den Voraussetzungen des Absatzes 7 Satz 2 und 3 im Einzefall weiter examanmen zulassen, um unter kontrollierten Bedingungen und in beschränktem Ausmaß eine vermünftige Nutzung von Tieren und Pflanzen dieser Arten zu ermöglichen.

(+++ § 45 Abs. 5: Zur Anwendung vgl. § 45a Abs. 1 Satz 3 +++) Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

\$ 45 Umgang mit dem Wolf

(1) Das Fültern und Anlocken mit Futter von wildlebenden Exemplaren der Art Wolf (Canis lupus) ist verboten. Ausgenommen sind Maßnahmen der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde. § 45 Absatz 5 findet keine Anwendung.
(2) § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 gilt mit der Maßgabe, dass, wenn Schäden bei Nutztierrissen keinem bestimmten Wolf eines Rudeis zugeordnet worden sind, der Abschuss von einzelnen Mitgliedern des Wolfsrudeis in engem räumlichem und zeitlichem Zusammenhang mit bereits eingetretenen Rissereigneissen auch ohne der Jourdnung der Schäden zu einem bestimmten Einzelleiber iszu zum Austen von Schäden forlegeführt werden darf. Ernste wirtschaftliche Schäden in Sinne von § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 Abschaftlichen Schäden zu einem bestimmten Einzelleiber iszu zum Austen von Schäden für Schäden zu einem bestimmten Fürzelleiber iszu zum Austen von Schäden für Schäden zu einem Pürzelleiber issu zum Austen von Hybriden zwischen Wolf und Hund (Wolfstybriden) in der freien Natur sind durch die für Naturschutz varen. Die in Satz 1 geregete Möglichkeit des Abschusses weiterer Wolfe gilt auch für Einnahmen in Interesse der Gesundheit des Menschen nach § 45 Absatz 7 Satz 2 Nummer 1 (abeit eine Schäden zu einem Landschaftspflege zuständige Behörde zu einnehmen men die Verbote des § 144 Absatz 1, Nummer 1 (abeit nie soweit incht 1) (3) Vorkommen von Hybriden zwischen Wolf und Hund (Wolfstybriden) in der freien Natur sind durch die für Naturschutz sind Landschaftspflege zuständige Behörde zu einnehmen zu der Satz 3 durchühren, die Verbote sind des § 44 Absatz 1, Nummer 1 (abeit nie soweit incht 1) (4) Pürzel verboten zu einnehmen zu einnehmen zu einnehmen zu eine Ausnahme gemäß § 45 Absatz 7, auch in Verbründen Behörde zu einnehmen, die Verbote zu einnehmen zu einnehmen

§ 45b Betrieb von Windenergieanlagen an Land

(1) Für die fachliche Beurteilung, ob nach § 44 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Umfeld ihrer Brutplätze durch den Betrieb von Windenergieanlagen signifikant erhöht ist, gelten die Maßgaben der Absatze 2 bis 5.
[2] Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der geringer ist als der in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegte Nahbereich, so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant

[3] Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der größer als der Nahbereich und geringer als der zentrale Prüfbereich ist, die in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegt sind, so bestehen in der Regel Anhaltspunkte dafür, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht ist, soweit

- eine signifikante Risikoerhöhung nicht auf der Grundlage einer Habitatpotentialanalyse oder einer auf Verlangen des Trägers des Vorhabens durchgeführten Raumnutzungsanalyse widerlegt werden kann od
- die signifikante Risikoerhöhung nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden kann; werden entweder Antikollisionssysteme genutzt, Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Ereignissen angeordnet, attraktive Ausweichnahrungshabitate angelegt oder phänologiebedingte Abschaltungen angeordnet, so ist für die betreffende Art in der Regel davon auszugehen, dass die Risikoerhöhung hinreichend gemindert wird.

(4) Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der größer als der zentrale Prüfbereich und höchstens so groß ist wie der erweiterte Prüfbereich, die in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegt sind, so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare nicht signifikant erhöht, es sei denn,

- ingenation durce in Disputar Industrient Compiner man significant from the Section of the Aufenthalswahrscheinlichkeit dieser Exemplare in dem vom Rottor überstrichenen Bereich der Windenergieanlage ist aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht und die signifikante Risikoerhöhung, die aus der erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit folgt, kann nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend verringert werden.

Lur Esstellung des Vorliegens eines Brutplatzes nach Satz 1 sind behördliche Kataster und behördliche Datenbanken heranzuziehen; Kartierungen durch den Vorhabenträger sind nicht erforderlich.

(5) Liegt zwische dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der großer als der in Anlage 1 Abschnitt 1 (greine Brutvogelart festgelegte erweiterte Prüfbereich ist, so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare nicht signifikant erhöht; Schutzmaßnahmen sind insoweit nicht erforderlich.

(6) Fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen sind insoweit nicht erforderlich.

(6) Fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen sind in Anlage 1 Abschnitt 1 (genannten Schutzmaßnahmen. Die Anordnung von Schutzmaßnahmen, die die Abschaltung von Windenergieanlagen betreffen, gilt unter Berücksichtigung weiterer Schutzmaßnahmen auch für andere besonders geschützte Arten als unzumutbar, soweit sie den Jahresenergieertrag verringem

1. um mehr als 8 Prozent bei Standorten mit einem Gütefaktor im Sinne des § 36h Absatz 1 Satz 5 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBI. I S. 1353) geändert worden ist, von 90 Prozent oder mehr oder

- im Übrigen um mehr als 6 Prozent.

Die Berechnung auch Stat 2 erfolgt nach Anlage 2. Dabei werden Investitionskosten für Schutzmaßnahmen ab 17 000 Euro je Megawatt angerechnet. Schutzmaßnahmen, die im Sinne des Satzes 2 als unzumutbar gelten, können auf Verlangen des Trägers des Vorhabens angeordnet werden.

(7) Nathfillen für Kolklösonsgefährdete Vogel- und Fledermausarten dürfen in einem Umkreis von 1 500 Metern um errichtete Windenergieanlagen sowie innerhalb von Gebieten, die in einem Raumordnungsplan oder in einem Flächennutzungsplan für die Windenergienutzung (/ Nisminien für Kollisionsgelathuede voger und i beseinbestelsen in der Maßgabe, dass ausgewiesen sind, nicht angebracht werden.
(8) § 45 Absatz 7 gilt im Hinblick auf den Betrieb von Windenergieanlagen mit der Maßgabe, dass 1. der Betrieb von Windenergieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient,

- bei einem Gebiet, das für die Windenergie ausgewiesen ist
 - in einem Raumordnungsplan oder
 - unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange in einem Flächennutzungsplan,

Standortalternativen außerhalb dieses Gebietes in der Regel nicht im Sinne des § 45 Absatz 7 Satz 2 zumutbar sind, bis gemäß § 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat,

- bei einem Standort, der nicht in einem Gebiet im Sinne der Nummer 2 Buchstabe a oder b liegt, Standorfaltemativen außerhalb eines Radius von 20 Kilometern nicht nach § 45 Absatz 7 Satz 2 zumutbar sind, es sei denn, der vorgesehene Standort liegt in einem Natura 2000-Gebiet mit kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Vogel- oder Fledermausarten,
- die Voraussetzungen des § 45 Absatz 7 Satz 2 hinsichtlich des Erhaltungszustands vorliegen, wenn sich der Zustand der durch das Vorhaben jeweils betroffenen lokalen Population unter Berücksichtigung von Maßnahmen zu dessen Sicherung nicht verschlechtert. die Voraussetzungen des § 45 Absatz 7 Satz 2 hinsichtlich des Erhaltungszustands auch dann vorliegen, wenn auf Grundlage einer Beobachtung im Sinne des § 6 Absatz 2 zu erwarten ist, dass sich der Zustand der Populationen der betreffenden Art in dem betroffenen Land oder auf Bundesebene unter Berücksichtigung von Maßnahmen zu dessen Sicherung nicht verschlechtert,

6. eine Ausnahme von den Verboten des § 44 Absatz 1 zu erteilen ist, wenn die Voraussetzungen des § 45 Absatz 7 Satz 1 bis 3 vorliegen.

(9) Wird eine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 Satz 1 bis 3 erteilt, dürfen daneben fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen für die in Anlage 1 Abschnitt 1 genannten Brutvogelarten, die die Abschaltung von Windenergieanlagen betreffen, unter Berücksichtigung weitere Schutzmaßnahmen auch für andere besonders geschützte Arten, nur angeordnet werden, soweit sie den Jahresenergieertrag verringern

- um höchstens 6 Prozent bei Standorten mit einem Gütefaktor im Sinne des § 36h Absatz 1 Satz 5 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes von 90 Prozent oder mehr oder im Übrigen um höchstens 4 Prozent.

Die Berechnung nach Satz 1 erfolgt nach Anlage 2. Dabei werden Investitionskosten für Schutzmaßnahmen ab 17 000 Euro je Megawatt angerechnet. Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 45c Repowering von Windenergieanlagen an Land

(1) Die nachfolgenden Absätze gelten für Vorhaben zur Modernisierung von Windenergieanlagen an Land nach § 16b Absatz 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Abweichend von § 16b Absatz 2 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden auch neue Windenergieanlagen erfasst, die innerhalb von 48 Monaten nach dem Rückbau der Bestandsanlage errichtet werden und der Abstand zwischen der Bestandsanlage und der neuen Anlage höchstens das Fünffache der Gesamthöhe der neuen Anlage beträgt.

(2) Der Umfang der artenschutzrechtlichen Prüfung wird durch das Anderungsgenehmigungsverfahren nach § 16b Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht berührt. Die Auswirkungen der zu ersetzenden Bestandsanlagen müssen bei der artenschutzrechtlichen Prüfung als Vorbelastung berücksichtigt werden. Dabei sind insbesondere folgende Umstände einzubeziehen:

- die Anzahl, die Höhe, die Rotorfläche, der Rotordurchgang und die planungsrechtliche Zuordnung der Bestandsanlagen,
- die Lage der Brutplätze kollisionsgefährdeter Arten, die Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes zum Zeitpunkt der Genehmigung und

n. uie durcngefunrten Schutzmaßnahmen.

Soweit die Auswirkungen der Neuanlagen unter Berücksichtigung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen geringer als oder gleich sind wie die der Bestandsanlagen, ist davon auszugehen, dass die Signifikanzschwelle in der Regel nicht überschritten ist, es sei denn, der Standort liegt in einem Natura 2000-Gebiet mit kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Vogel- der Fledermausarten.

(3) Bei der Festsetzung einer Kompensation aufgrund einer Beeinstrachtigung des Landschaftsbildes sid de Kompensation aufgrund einer Beeinstrachtigung des Landschaftsbildes sid der Kompensation aufgrund einer Beeinstrachtigung des Landschaftsbildes sid de Kompensation aufgrund einer Beeinstrachtigung des Landschaftsbildes sid der Kompensation aufgrund einer Beeinstrachtigung des Landschaftsbildes sid der Kompensation auf der Begel nicht überschriften ist, es einer Aufgrund einer Beeinstrachtigung des Landschaftsbildes sid der Fledermausarten.

§ 45d Nationale Artenhilfsprogramme

(1) Das Bundesamt für Naturschutz stellt nationale Artenhilfsprogramme auf zum dauerhaften Schutz insbesondere der durch den Ausbau der ermeuerbaren Energien betroffenen Arten, einschließlich deren Lebensstätten, und ergreift die zu deren Umsetzung erforderlichen Maßnahmen. Im Rahmen der Umsetzung ist der Erwerb von landwirtschaftlich genutzten Flachen nur in begründeten Ausnahmenfallen zulässig, die die Bundesregienung durch Rechtsverordnung näher bestimmt.

2) Wird eine Aussahmen enals § 44.5 Absatz 7 nach Maßgabe des § 45.6 Absatz 8 nammen zur Sicherung des Erhaltungssustands der betreffenden Art durchgeführt werden, hat der Träger des Vorhabens eine Zahlung in Geld zu leisten. Die Zahlung ist von der zuständigen Behörde zusammen mit der Ausnahmeentsscheidung für die Dauer des Betriebs als jährlich zu leistender Betrag im Zulassungsbescheid festzusetzen. Sie ist als zweckgebundene Abgabe an den Bund zu leisten. Die Höhe des Betriebs als jährlich zu leistender Betrag im Zulassungsbescheid festzusetzen. Sie ist als zweckgebundene Abgabe an den Bund zu leisten. Die Höhe des Betriebs als jährlich zu leistender Betrag im Zulassungsbescheid festzusetzen. Sie ist als zweckgebundene Abgabe an den Bund zu leisten. Die Höhe des Betriebs als jährlich zu leistender Betrag im Zulassungsbescheid festzusetzen. Sie ist als zweckgebundene Abgabe an den Bund zu leisten. Die Höhe des Betriebs als jährlich zu leistender Betrag im Zulassungsbescheid festzusetzen. Sie ist als zweckgebundene Abgabe an den Bund zu leisten. Die Höhe des Betriebs von Windenergientrag abzurzien einer Windenergientrag abzurzien zu leisten einer Schlichtung erweiter und Verbrauserschafte. Sie sind für Maßnahmen nach Absatz 1 zur Sicherung oder Verbesserung des Erhaltungszustands der durch den Betrieb von Windenergienangen betroffenen Arten zu verwenden, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtungen nach § 15 bleiben umberührt.

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 46 Nachweispflicht

- lebende Tiere oder Pflanzen der besonders geschützten Arten, ihre lebenden oder toten Entwicklungsformen oder im Wesentlichen vollständig erhaltene tote Tiere oder Pflanzen der besonders geschützten A
- ohne Weiteres erkennbare Teile von Tieren oder Pflanzen der streng geschützten Arten oder ohne Weiteres erkennbar aus ihnen gewonnene Erzeugnisse

3. (weggetalien)
besitzt oder die talsachliche Gewalt darüber ausübt, kann sich gegenüber den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden auf eine Berechtigung hierzu nur berufen, wenn sie auf Verlangen diese Berechtigung nachweist oder nachweist, dass sie oder ein Dritter die Tiere oder Pflanzen vor ihrer Unterschutzstellung als besonders geschützte Art in Besitz hatte.

(2) Auf Erzeugnisse im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2, die dem persönlichen Gebrauch oder als Hausrat dienen, ist Absatz 1 nicht anzuwenden. Für Tiere oder Pflanzen, die vor ihrer Unterschutzstellung als besonders geschützte Art erworben wurden und die dem persönlichen Gebrauch oder als Hausrat dienen, genügt anstelle des Nachweises nach Absatz 1 die Glaubhaftmachung. Die Glaubhaftmachung darf nur verlangt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass keine Berechtigung vorliegt.

(3) Sowelt nach Artikel 3 ded verlordnung (EG) Nr. 338/97 die Berechtigung zu den dort genannten Handlungen nachzuweisen ist oder für den Nachweis bestimmte Dokumente vorgeschrieben sind, ist der Nachweis in der in der genannten Verordnung vorgeschriebenen Weise zu fürten.

Nichtamtliches hintläsverzeichnis

§ 47 Einziehung und Beschlagnahme

Kann für Tiere oder Pflanzen eine Berechtigung nach § 46 nicht nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden, können diese von den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden beschlagnahmt oder eingezogen werden. § 51 gilt entsprechend; § 51 Absatz 1 Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass auch die Vorlage einer Bescheinigung einer sonstigen unabhängigen sachverständigen Stelle oder Person verlangt werden kann.

Abschnitt 4 Zuständige Behörden, Verbringen von Tieren und Pflanzen

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 48 Zuständige Behörden für den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels

(1) Vollzugsbehörden im Sinne des Artikels 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 und des Artikels IX des Washingtoner Artenschutzübereinkommens sind

- das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit für den Verkehr mit anderen Vertragsparteien und mit dem Sekretariat (Artikel IX Absatz 2 des Washingtoner Artenschutzübe Nummer 4 genannten Aufgaben, und für die in Artikel 12 Absatz 1, 3 und 5, den Artikeln 13 und 15 Absatz 1 und 5 und Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 genannten Aufgaben, nkommens), mit Ausnahme der in Nummer 2 Buchstabe a und c s
- das Bundesamt für Naturschutz

- für die Erteilung von Ein- und Ausführgenehmigungen und Wiederausführbescheinigungen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 und 2 und des Artikels 5 Absatz 1 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 sowie von sonstigen Dokumenten im Sinne des Artikels IX Absatz 1 Buchstabe a des Washingtoner Artenschutzübereinkommens sowie für den Verfehr mit dem Sekretaniat, der Kommission der Europhasichen Gemeinschaften und mit Behörden anderer Verfragsstaaten und Nichtverfragsstaaten im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Genehmigungsanaträgen oder bei der Verfolgung von Ein- und Ausstührwerstöben sowie für die in Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe a und ce der Verordrung (EG) Nr. 338/97 genannten Aufgaben, a)
- für die Zulassung von Ausnahmen nach Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 im Fall der Einfuhr.
- Titler und Pfanzenanten durch Überwachung (EG) Nr. 30897 in 17 an der Einnun, (für die Anerkennung von Betrieben, in denen im Sinne des Artikels (1 Absatz 4 des Washingtoner Artenschutzübereinkommens Exemplare für Handelszwecke gezüchtet oder künstlich vermehrt werden sowie für die Meldung des in Artikel 7 Absatz 1 Nummer 4 der Verordnung (EG) Nr. 38897 genannten Registrierungswerfahrens gegenüber dem Sekretariat (Artikel IX Absatz 2 des Washingtoner Artenschutzübereinkommens).

 die Erteilung von Bescheinigungen nach den Artikeln 30, 37 und 44a der Verordnung (EG) Nr. 685/2006 der Kommission vom 4. Mai 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 388/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Titer- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABL. 1 166 vom 19.6.2006, S. 1), die durch die Verordnung (EG) Nr. 100/2008 (ABL. 1.31 vom 5.2.2006, S. 3) geändert worden ist, im Fall der Ein- und Ausführ, d)
- die Registrierung von Kaviarverpackungsbetrieben nach Artikel 66 der Verordnung (EG) Nr. 865/2006, für die Verwertung der von den Zollstellen nach § 51 eingezogenen lebenden Tieren und Pflanzen sowie für die Verwertung der von Zollbehörden nach § 51 eingezogenen toten Tiere und Pflanzen sowie Teilen davon und Erzeugnisse daraus, soweit diese von streng geschützlich Arten stammen,
- die Bundeszülverwaltung für den Informationsaustausch mit dem Sekretariat in Angelegenheiten der Bekämpfung der Artenschutzkriminalität, die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden für alle übrigen Aufgaben im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 338/97 senschaftliche Behörde im Sinne des Artikles 13 Abaset 2 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 ist das Bundessamt für Naturschessent für Naturschesent für Naturschessent für Naturschessent für Naturschessent für

(2) Wissenschaftliche Behörde im S Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 48a Zuständige Behörden in Bezug auf invasive Arten

Zuständig für den Vollzug der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014, der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsvorschriften in Bezug auf invasive Arten sind

- das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit für die Erfüllung von Verpflichtungen zur Notifizierung und Unterrichtung der Europäischen Kommission und anderer Mitgliedstaaten gemäß Artikel 10 Absatz 2, Artikel 12 Absatz 1 und 2, Artikel 16 Absatz 2, Artikel 17 Absatz 1 und 4, Artikel 18 Absatz 1, Artikel 19 Absatz 2, Artikel 20 und 24 Absatz 2 der Verordnung;
- das Bundesamt für Naturschutz
 - für den Vollzug im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels und
 - b) für die Erteilung von Genehmigungen gemäß § 40c bei Verbringung aus dem Ausland; die zuständigen Dienststellen der Bundeswehr
- - im Hinblick auf militärisches Gerät der Bundeswehr.
 - für die Durchführung der Überwachung nach Artikel 14, der Früherkennung nach Artikel 16 Absatz 1, von Maßnahmen zur sofortigen Beseitigung nach den Artikeln 17 und 18 der Verordnung sowie der nach § 40e festgelegten Managementmaßnahmen auf den durch die Bundeswehr militärisch genutzten Flächen;

.. Und Demonstration in immoniteria designation in the Durch international part of the Caststreit of t

§ 49 Mitwirkung der Zollbehörden

(1) Die Zollbehörden wirken mit bei der Überwachung des Verbringens von Tieren und Pflanzen, die einer Ein- oder Ausfuhrregelung nach Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft unterliegen, sowie bei der Überwachung von Besitz- und Vermarktungsverboten nach diesem Kapitel im Warerwerkehr mit Drittstaaten. Die Zollbehörden duffen im Rahmen der Überwachung vorgelegte Dokumente an die nach § 48 zuständigen Behörden welterieiten, soweit zureichende tatsächliche Anhaltspunkte däfür bestehen, dass Tiere oder Pflanzen unter Verstoß (27) bie Zollstellen, bei denen Tiere und Pflanzen zur Ein. Durch- und Ausfuhr nach diesem Kapitel anzumelden sind, werden vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit im Einvermehmen mit der Generalzolldirektion im Bundesanzeiger bekannt Nathammen bei Benden Tiere und Pflanzen zur Ein. Durch und Schalten die Schalten d

§ 50 Anmeldepflicht bei der Ein-, Durch- und Ausfuhr oder dem Verbringen aus Drittsta

(1) Wer Tiere oder Pflanzen, die einer von der Europäischen Gemeinschaft erlassenen Ein- oder Ausfuhrregelung unterliegen oder deren Verbringen aus einem Drittstaat einer Ausnahme des Bundesamtes für Naturschutz bedarf, unmittelbar aus einem Drittstaat in den oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt (Ein- oder Durchfuhr) oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes in einen Drittstaat verbringt (Ausfuhr), hat diese Tiere oder Pflanzen zur Ein-, Durch- oder Ausfuhr unter Vorlage der für die Ein-, Durch- oder Ausfuhr unter Vorlage der für die Ein-, Durch- oder Ausfuhr unter Vorlage der Für die Ein-, Durch- oder Ausfuhr unter Vorlage der Für die Ein-, Durch- oder Ausfuhr unter Vorlage der Für die Ein-, Durch- oder Ausfuhr aus vermünftigem Grund eine andere als die in Satz 1 bezeichnete Zollstelle zur Abfertigung bestimmen, wenn diese in Einwerständnis erteilt hat und Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen. (2) Die ein-, durch- oder ausführende Person hat die voraussichtliche Ankunftzeit liebender Tiere der aberteigender Zollstelle unter Angabe der Art und Zahl der Tiere mindestens 18 Stunden vor der Ankunft mitzuteilen.

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 51 Inverwahrungnahme, Beschlagnahme und Einziehung durch die Zollbehörden

(1) Ergeben sich im Rahmen der zollamtlichen Überwachung Zweifel, ob das Verbringen von Tieren oder Pflanzen Regionien der Verbroten im Sime des § 49 Absatz 1 unterliegt, kann die Zollbehörde die Tiere oder Pflanzen auf Kosten der verfügungsberechtigten Person om Unter Aufberfegung eines Verfügungsverbotes überlässen. Zur Klätung der Zweifel in Nerwahrung nehmen oder einen Dritten mit der Verwahrung beauftragen; sie kann die Tiere oder Pflanzen auch der verdügungsberechtigten Person om Unter Aufberfegung eines Verfügungsverbotes überlässen. Zur Klätung der Zweifel kann die Einer der Verbrungsberechtigten Person om der Vorlage einer von Burden einer Stein der Stein der Stein der Stein der Verbrungsberechtigten Person om der Vorlagen der Stein der Stein der Stein der Stein der Verbrungsberechtigten Person om der Vorlagen, dass es sich incht um Tiere oder Pflanzen handeit, die zu den Arten oder Populationen gehören, die einer von der Europäischen Gemeinschaft erlassenen Einer oder Ausfuhrregelung oder Besitz- und Vermarktungsverboten nach diesem Kapitel unterliegen. Erweisen sich die Zweifel als unbegründet, hat der Bund der verlügungsberechtigten Person die Kosten für die Beschafting der Bescheinigung und die zusätzlichen Kosten der Verwahrung zu erstatten. (2) Wird bei der zollamtlichen Überwachung festgestellt, dass Tiere oder Pflanzen hohe die vorgeschriebenen Genehmigungsen oder sonstigen Dokumente ein-, durch- oder ausgeführt werden, werden sie durch die Zollbehörde beschlagnahmten. Beschlagnahmten Tiere oder Pflanzen können der verfügungsberechtigten Person unter Auferfegung eines Verfügungsverbereitse überlassen werden. Werden die vorgeschriebenen Genehmigungsen oder sonstigen Dokumente ein-, durch oder ausgeführt werden, werden sie durch die Zollbehörde de Enziehung an, die Frist sah den Einzehung and sein zur setzen

§ 51a Überwachung des Verbringens invasiver Arten in die Union

(1) Zuständig für amtliche Kontrollen nach Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 zur Verhütung der vorsätzlichen Einbringung von invasiven Arten sind

- in Bezug auf pflanzliche Warenkategorien, die in der Unionsliste nach Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 aufgeführt sind und die aufgrund der pflanzenbeschaurechtlichen Einfuhrvorschriften der Europäischen Union bei der Verbringung in die Union amtlichen Kontrollen unterliegen, die nach Landesrecht zuständigen Behörden;
- in Bezug auf tierische Warerkategorien, die in der Unionsliste nach Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 aufgeführt sind und die aufgrund der tiergesundheitsrechtlichen Einfuhrvorschriften der Europäischen Union bei der Verbringung in die Union amtlichen Kontrollen unterliegen, die nach Landesrecht zuständigen Behörden.

Satz 1 gilt entsprechend für in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 4 festgelegte Arten und diesen zugehörige Warenkategorien.
(2) Die Zollbehörden wirken bei der Überwachung des Verbringens von invasiven Arten nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 aus Drittstaaten mit. Die Zollbehörden können

- Sendungen einschließlich der Beförderungsmittel, Behälter, Lade- und Verpackungsmittel bei der Einfuhr zur Überwachung anhalten

1. Sendungen einschließlich der Beforderungsmittel, Behälter, Lade- und Verpackungsmittel bei der Elinfuhr zur Überwachung anhalten,
2. den Verdacht eines Verstoßes gagen Vorschriften der Vorordrung (EU. Nr. 1143/2014, dieses Gesatzas oder der auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsvorschriften, der sich bei der Wahrmehmung ihrer Aufgaben ergibt, den nach Landesrecht zuständigen Behörden und dem Bundesamt für Naturschuz mittellen und die im Rahmen der Überwachung vorgelegten Dokumente an diese weiterfelten und
3. im Fall der Nummer 2 anordnen, dass Sendungen auf Kosten und Gefahr des Verfügligungsberechtigten den nach Landesrecht zuständigen Behörden vorgeführt werden.

3. Birder Hunden Artikiel 1 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt. Unterlegen Warenkategerien keiner amtlichen Kontrolle durch die in Absatz 1 genannten Behörden, findet § 51 Anwendung.

(3) Wird im Rahmen der amtlichen Kontrollen für die in Absatz 1 Nummer 1 und 2 genannten Warenkategorien lestgestellt, dass Tiere oder Pflanzen einer invasiven Art aus Drittstaaten verbracht werden sollen, ohne dass eine erforderliche Genehmigung nach Stüde (19 Juhn 114) genannten Vergelegt oder eine Berechtigung prach Artikiel 1 die Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 glaubhat gemeant wird, werden sei durch die nach Landesrecht zustandigen Behörden beschänganhmt. Berechtigungsberechtigten Person unter Auferlegung eines (4) Wird die erforderliche Genehmigung nicht innerhalb eines Monaten nach verfügungsberechtigten Person unter Auferlegung eines (4) Wird die erforderliche Genehmigung inth innerhalb eines Monaten nach verfügungsberechtigten Person unter Auferlegung eines (4) Wird die erforderliche Genehmigung inth innerhalb eines Monaten nach verfügungsberechtigten Person unter Auferlegung eines ve

Abschnitt 5 Auskunfts- und Zutrittsrecht; Gebühren und Auslagen

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 52 Auskunfts- und Zutrittsrecht

(1) Natürliche und juristische Personen sowie nicht rechtsfätige Personenvereinigungen haben den für Naturschutz und Lurisstellungen der den gemäß § 48a zuständigen Behörden oder nach § 49 oder § 51a mitwirkenden Behörden auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft, dieses Kapitels oder der zu hirer Durchführung der Rechtsakten einer verpflichten erforderlich sind.
(2) Personen, die von den in Absatzat 1 genannten Behörden heauftragg sind, düffen, sowiel dies erforderlich sit, im Rahmen des Absatzats 1 berieben Gemeinschaft genutzte. Grundstücke, Gebäude, Raume, Seeanlagen, Schiffe und Transportmittel der zur Auskunft verpflichteten Person während der Geschäfts- und Betriebszeiten betreten und die Behältnisse sowie die geschäftlichen Unterlagen einsehen. Die zur Auskunft verpflichtete Person hat, soweit der forderlich, die beauftragten Personen dabei zu unterstützen sowie die geschäftlichen Unterlagen einsehen. Die zur Auskunft verpflichtete Person hat, soweit erforderlich, die beauftragten Personen dabei zu unterstützen sowie die geschäftlichen Unterlagen einsehen. Die zur Auskunft verpflichtete Person nicht verpflichtete Person gilt § 55 der Strafprozessordnung entsprechend.
(3) Für die zur Auskunft verpflichtete Person gilt § 55 der Strafprozessordnung entsprechend.
(4) Die zuständigen Behörden und hir Beauftragen duffen, soweit dies für den Notzug der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014, dieses Gesetzes und der auf ihrer Grundlage erfassenen Rechtsvorschriften in Bezug auf invasive Arten erforderlich ist, privat, betrieblich oder geschäftlich genutzte Grundstücke, Gebäude, Räume, Seeanlagen und Transportmittel ohne Einwilligung des Inhabers betreten. Gebäude und Räume dürfen nach dieser Vorschrift nur betreten werden, wenn sie nicht zu Wohnzwecken genutzt werden. Im Fall betrieblicher Nutzung soll die Maßnahme ahmesend zu sein. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnzwecken genutzt werden. Im Fall privater Nutzung sollen dem Eigenführer und dem

§ 53 (weggefallen)

Abschnitt 6 Ermächtigungen

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 54 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnunger

(1) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmte, nicht unter § 7 Absatz 2 Nummer 13 Buchstabe a oder Buchstabe b fallende Tier- und Pflanzenarten oder Populationen solcher Arten unter besonderen Schutz zu stellen, soweit es sich um natürlich vorkommende Arten handelt, die

im Inland durch den menschlichen Zugiff in ihrem Bestand gefährdet sind durch den menschlichen Zugiff in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist.

- (2) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates
 - bestimmte, nach § 7 Absatz 2 Nummer 13 Buchstabe a oder Buchstabe b besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführt sind,
- b) europäische Vogelarten, bestimmte sonstige Tier- und Pflanzenarten im Sinne des Absatzes 1

unter strengen Schutz zu stellen, soweit es sich um natürlich vorkommende Arten handelt, die im Inland vom Aussterben bedroht sind oder für die die Bundesrepublik Deutschland in besonders hohem Maße verantwortlich ist. (3) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

- näher zu bestimmen, welche Teile von Tieren oder Pflanzen besonders geschützter Arten oder aus solchen Tieren oder Pflanzen gewonnene Erzeugnisse als ohne Weiteres erkennbar im Sinne des § 7 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c und d oder Nummer 2 Buchstabe c und d anzusehen sind,
- bestimmte besonders geschützte Arten oder Herkünfte von Tieren oder Pflanzen besonders geschützter Arten sowie gezüchtete oder künstlich vermehrte Tiere oder Pflanzen besonders geschützter Arten von Verboten des § 44 ganz, teilweise oder unter bestimmten Voraussetzungen auszunehmen, soweit der Schutzzweck dadurch nicht gefährdet wird und die Artikel 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG, die Artikel 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG, sonstige Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder Verpflichtungen aus internationalen Artenschutzübereinkommen dem incht entgegenstehen.

(4) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Beschränkungen des Artikels 7 Absatz 1, die Überwachungspflicht gemäß Artikel 14, die amtlichen Kontrollen gemäß Artikel 15. die Pflicht zur sofortigen Beseitigung gemäß Artikel 17, die Managementpflicht gemäß Artikel 19 und die Wiederherstellungspflicht gemäß Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 ganz oder teilweise zu erstrecken

- auf solche Arten, für die die Voraussetzungen des Artikels 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 vorliegen,
- auf Arten, für die Durchführungsrechtsakte nach Artikel 11 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 erlassen wurden, oder auf weitere Arten, deren Vorkommen außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets die biologische Vielfalt und die damit verbundenen Ökosystemdienstl

Für die betroffenen Arten gelten die Artikel 31 und 32 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 entsprechend. Satz 1 Nummer 3 gilt nicht für in der Land- und Forstwirtschaft angebaute Pflanzen.

(4a) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Erleichterung von Maßnahmen gegen invasive Arten bestimmte Verfahren, Mittel oder Geräte für Maßnahmen gegen invasive Arten der Private durchgeführt werden, vorzuschreiben.

(4b) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Erleichterung der Überwachung des Genehmigungserfordernisses nach § 40 Absatz 1

- die Vorkommensgebiete von Gehölzen und Saatgut zu bestimmen,

1. die Vorkommensgebiete von Gehötzen und Saatgut zu bestimmen,
2. einen Nachweis, dass Gehötze und Saatgut zu bestimmen Vorkommensgebieten stammen, vorzuschreiben und Anforderungen für einen solchen Nachweis festzulegen,
3. Regelungen zu Mindeststandards für die Erfassung und Anerkennung von Emtlebeständen gebietseigener Herkünfte zu treffen.

(4c) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Durchführung der amtlichen Kontrollen gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 zu regeln.

(4d) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Durchführung der amtlichen Kontrollen gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 zu regeln.

(4d) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Durchführung der amtlichen Kontrollen gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 zu regeln.

(4d) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Durchführung der amtlichen Kontrollen gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 zu regeln.

(4c) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Durchführung der amtlichen Kontrollen gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 zu regeln.

(4c) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Durchführung der amtlichen Kontrollen gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 zu regeln.

(4c) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Durchführung der amtlichen Kontrollen gemäß

- die durch Beleuchtungen im Sinne von § 41a Absatz 1 Satz 1 und 2 zu erfüllenden technischen Anforderungen sowie konstruktiven Anforderungen und Schutzmaßnahmen näher zu bestimmen, nähere Vorgaben zur Art und Weise der Erfüllung der Um- und Nachrüstungspflicht für Beleuchtungen an öffentlichen Straßen und Wegen nach § 41a Absatz 1 Satz 3 zu erlassen und den Zeitpunkt zu bestimmen, ab dem diese Pflicht zu erfüllen ist

- zur Konkretisierung der Anzeigepflicht nach § 41a Absatz 3 Satz 1 insbesondere zu bestimmen.
 - welche Beleuchtungen der Anzeigepflicht unterliegen.
- welche Informationen in der Anzeige gegenüber der zuständigen Behörde anzugeben sind.
 desministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit wird ermächtigt, soweit dies aus Gründen des Artenschutzes erforderlich ist und Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft dem nicht entgegenstehen, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des
- das Inverkehrbringen von Tieren und Pflanzen

usa sinvensioningen un interior und irrializen Iter besonders geschützter Arten zu verbieten oder zu beschränken. Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit wird ermächtigt, soweit dies aus Gründen des Artenschutzes, insbesondere zur Erfüllung der sich aus Artikel 15 der Richtlinie 92/43/EWG, Artikel 8 der Richtlinie 2009/147/EG oder aus internati utzübereinkommen ergebenden Verpflichtungen, erforderlich ist, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

- die Herstellung, den Besitz, das Inverkehrbringen oder die Verwendung bestimmter Geräte, Mittel oder Vorrichtungen, mit denen in Mengen oder wahliso wild lebende Tiere gelötet, bekämpft oder gefangen oder Pflanzen bekämpft oder vernichtet werden können, oder durch die das örtliche Verschwinden oder sonstige erhebliche Beeinträchtigungen von Populationen der betreigenden werden könnten, Handlungen oder Verfalten, die zum örtlichen Verschwinden oder zu sonstigen erheblichen Beeinträchtigungen von Populationen wild lebender Fier- oder Pflanzenarten führen Können,

zu beschränken oder zu verbieten. Satz 1 Nummer 1 gilt nicht für Geräte, Mittel oder Vorrichtungen, die auf Grund anderer Rechtsvorschriften einer Zulassung bedürfen, sofern bei der Zulassung die Belange des Artenschutzes zu berücksichtigen sind.
(6a) Das Bundesministerium für Unwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zum Schutz von Tieren und Pflanzen wild lebender Arten die Verwendung von Insektenfallen außerhalb geschlossener Räume zu beschränken der zu verbieten. In der Rechtsverordnung kann in bessondere Folgendes geregelt werden:

1. allgemeine Ausnahmen von Verboten oder Beschränkungen im Sinne von Satz 1,

- die Voraussetzungen, unter denen behördliche Einzelfallausnahmen von Verboten oder Beschränkungen im Sinne von Satz 1 erteilt werden können
- Hinweispflichten betreffend Verbote oder Beschränkungen im Sinne von Satz 1 für diejenigen, die Insektenfallen zum Verkauf anbieten.
 (b) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zum Schutz von Tieren wild lebender Arten
- den Betrieb von Himmelsstrahlern unter freiem Himmel ganzjährig oder innerhalb bestimmter Zeiträume zu beschränken oder zu verbieten
- näher zu bestimmen, welche Arten von starken Projektionsscheinwerfern mit über die Horizontale nach oben gerichteten Lichtstrahlen oder Lichtkegeln, die geeignet sind, Tiere wild lebender Arten erheblich zu beeinträchtigen, dem Verbot und der Beschränkung nach Nummer 1 unterfallen.

In der Rechtsverordnung kann insbesondere Folgendes geregelt werden

- echisverdruhuf, kamir inspessioner rougenises geregen weisen. alligemeine Aussahmen von Verboten oder Beschränkungen im Sinne von Satz 1 Nummer 1, die Voraussetzungen, unter denen behördliche Einzelfallausnahmen von Verboten oder Beschränkungen im Sinne von Satz 1 Nummer 1 erteilt werden können

(7) Das Bundesministerium für Umweit, Naturschutz und nukleare Sicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zum Schutz von Horststandorten von Vogelarten zu erlassen, die in ihrem Bestand gefährdet und in besonderem Maße störungsempfindlich sind und insbesondere während bestimmter Zeiträume und innerhalb bestimmter Abstände Handlungen zu verbieten, die die Fortpflanzung oder Aufzucht beeinträchtigen können. Weiter gehende Schutzvorschriften einschließlich der Bestimmungen über Ausnahmen und Beferieungen beibehen unberührt.
(8) Zur Erleichterung der Überwachung der Besitz- und Vermarktungsverbote wird das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über

- Aufzeichnungspflichten derjenigen, die gewerbsmäßig Tiere oder Pflanzen der besonders geschützten Arten be- oder verarbeiten, verkaufen, kaufen oder von anderen erwerben, insbesondere über den Kreis der Aufzeichnungspflichtigen, den Gegenstand und Umfang der Aufzeichnungspflicht, die Dauer der Aufbewahrungsfrist für die Aufzeichnungen und ihre Überprüfung durch die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden,
- die Kennzeichnung von Tieren und Pflanzen der besonders geschützten Arten für den Nachweis nach § 46 sowie von invasiven Arten für den Nachweis nach § 40b Satz 1,
- die Erteilung von Bescheinigungen über den rechtmäßigen Erwerb von Tieren und Pflanzen für den Nachweis nach § 46, Pflichten zur Anzeige des Besitzes von
- - Tieren und Pflanzen der besonders geschützten Arten

a) Ileren und Pflanzen der besonders geschützten Arten,
b) Tieren und Pflanzen der durch Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 4 bestimmten Arten.

(9) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Nummer 2 bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur sowie mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

Rechtsverordnungen nach den Absatzen 4, 4b und 40 bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, Rechtsverordnungen nach Absatz 4 bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

Rechtsverordnungen nach Absatz 4 bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie. Rechtsverordnungen nach Absatz 6 bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie. Rechtsverordnungen nach Absatz 6 bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung. Rechtsverordnungen nach Absatz 6 bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung. Im Übrige bedürfen der Rechtsverordnungen nach den Absatz 6 bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung. Im Übrige bedürfen der Rechtsverordnungen nach den Absatz 6 be dürfen des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung. Im Übrige bedürfen der Rechtsverordnungen nach den Absatz 6 be dürfen des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung. Im Übrige bedürfen der Rechtsverordnungen aben Absatz 6 bestürfen des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung. Im Übrige bedürfen der Bundesministerium für Bildung und Forschung. Im Übrige bedürfen der Bundesministerium für Bildung und Forschung. Im Übrige bedürfen der Bundesministerium für Bildung und Forschung. Im Übrige bedürfen der Bundesministerium für Bildung und Forschung. Im Übrige bedürfen der Bundesministerium für Bildung und Forschung. Im Übrige bedürfen der Bundesmin

- Tierarten, die dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegen, Tierarten, die zum Zweck des biologischen Pflanzenschutzes einge
- Pflanzen, die durch künstliche Vermehrung gewonnen oder forstlich nutzbar sind.

index, regular Number of the Control of the Control

- im Interesse der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenweit eine Ausnahme von den Zugriffs- und Besitzverboten nach § 44 Absatz 1 und 2 allgemein zugelassen wird

- dass und zu welchem Zeitpunkt Maßnahmen im Sinne von Satz 1 der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde anzuzeigen sind,
- welche Unterlagen bei dieser Anzeige vorzulegen sind,

3. dass die Behörde die Durchführung der Maßnahme zeitlich befristen, anderweitig beschränken oder auf Antrag den Zeitraum für die Durchführung der Maßnahme auf insgesamt bis zu 15 Jahre verlängern kann.

(10b) Das Bundesministerium für Umweit, Naturschutz und nukleare Sicherheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie sowie mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Anforderungen für die Durchführung vom Maßnahmen, die darauf abzeien, durch das Ermöglichen ungelenkter bescheiten, der einen Zeitraum von mindestens einem Jahr bis zu in der Regel zehn Jahren auf Flächen mit einer zugelassenen gewerblichen, verkehrlichen der baulichen Nutzurug der Zustand von Biolopen und Arte zu erhebssen, zu zugejäh, bei deren Beachtung im Rahmen der Inanspruchahme der Flächen der eines Tellen der der sie Steine derseiben.

- nicht gegen die Zugriffs- und Besitzverbote nach § 44 Absatz 1 und 2 verstoßen wird oder im Interesse der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanze
- In der Rechtsverordnung ist insbesondere zu regeln,
- dass und zu welchem Zeitpunkt Maßnahmen im Sinne von Satz 1 der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde anzuzeigen sind, ser Anzeige vorzulegen sind,
- dass die Behörde die Durchführung der Maßnahme zeitlich befristen, anderweitig beschränken oder auf Antrag den Zeitraum für die Durchführung der Maßnahme auf insgesamt bis zu 15 Jahre verlängern kann.
- (10c) Die Bundesregierung wird ermächtigt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrafes

 1. die Anlage 1 zu ändern, insbesondere sie um Anforderungen an die Habitatpotentialanalyse und um weitere artspezifische Schutzmaßnahmen zu ergänzen sowie sie an den Stand von Wissenschaft und Technik anzupass

 2. die Anlage 2 zu ändern, insbesondere weitere Festlegungen zur Höhe der in § 45d Absatz 2 genannten Zahlung und zum Verfahren ihrer Erhebung zu treffen.

Die Rechtsverordnungen sind dem Bundestag zuzuleiten. Die Zuleitung erfolgt vor der Zuleitung an den Bundesrat Die Rechtsverordnungen können durch Beschluss des Bundestages geändert oder abgelehnt werden. Der Beschluss des Bundestages wird der Bundesreg zugeleitet. Hat sich der Bundestag nach Ablauf von fünf Sitzungswochen seit Eingang der Rechtsverordnung nicht mit ihr befasst, so wird die unveränderte Rechtsverordnung dem Bundesrat zugeleitet. Eine Rechtsverordnung zur Konkretisierung der Anforderungen an die Habitatoptentialanalyen anch Satz 1 Nummer 1 ist dem Bundesstag ibs zum 31. Dezember 2022 zuzuleiten.

(11) Die Bundesregierung erlässt mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung dieses Gesetzes allgemeine Verwaltungsvorschriften, insbesondere über

- die Voraussetzungen und Bedingungen, unter denen von einer Verträglichkeit von Plänen und Projekten im Sinne von § 34 Absatz 1 auszugehen ist, die Voraussetzungen und Bedingungen für Abweichungsentscheidungen im Sinne von § 34 Absatz 3 und die zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes "Natura 2000" notwendigen Maßnahmen im Sinne des § 34 Absatz 5.

Überschrift Kursivdruck: Müsste entsprechend der Inhaltsübersicht idF d. Art. 3 Nr. 1 G v. 28.7.2011 | 1690 mWv 5.2.2012 "Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften" lauten Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 55 Durchführung gemeinschaftsrechtlicher oder internationaler Vorschriften; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(1) Rechtsverordnungen nach § 54 können auch zur Durchführung von Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet des Artenschutzes oder zur Erfüllung von internationalen Artenschutzübereinkommen erlassen werden. (2) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Verweisungen auf Vorschriften in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft in diesem Gesetz oder in Rechtsverord auf Grund des § 54 zu ändern, sowelt Anderungen dieser Rechtssäkte es erfordern

Kapitel 6 Meeresnaturschutz

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 56 Geltungs- und Anwendungsbereich

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten auch im Bereich der Küstengewässer sowie mit Ausnahme des Kapitels 2 nach Maßgabe des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (BGBI. 1994 II S. 1798, 1799, 1995 II S. 602) und der nachfolgenden Bestimmungen femer im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels. (2) In den in Absatz 1 genantnet Meeresbereichen kann die Erikläung von Gebieten zu geschützten fellen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 auch dazu dienen, zusammenhängende und repräsentative Netze geschützter Meeresgebiete im Sinne des Artikels 13

nachfolgenden Bestimmungen ferner im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels.
[2] In den in Absatz 1 genannten Merersbereichen kann die Erklärung von Gebieten zu geschützten Wenne des Artikels 13
Absatz 4 der Richtlinie 2008/56/EG aufzubauen.
[3] Auf die Erichtung und den Betrieb von Windenergieanlager in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone, die vor dem 1. Januar 2017 genehmigt worden sind, oder die auf Grundlage eines Zuschlags nach § 34 des Windenergie-auf-See-Gesetzes zugelassen werden, ist § 15 nicht anzuwenden.
[4] Die Ersatzschlung für Eingriffe im Bereich der ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels ist als zweckgebundene Abgabe an den Bund zu leisten. Die Mittel werden vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit bewirtschaftet. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit kann Einnahmen aus Ersatzzahlungen zur Verwendung nach seinen Vorgaben an eine der Aufsicht des Bundes unterstehende Einrichtung oder eine vom Bund beherrschte Gesellschaft oder Stiftung weiterleten. Nichtamtliches einhaltsverzeichen hinfaltsverzeichen hinfaltsverzeichen.

§ 56a Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen

(1) Die Bevorratung vorgezogener Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne von § 16 bedarf im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels der schriftlichen Zustimmung durch das Bundesamt für Naturschutz. Die Zustimmung ist vor Durchführung der zu bevorratenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme auf Antrag zu erteilen, soweit die Maßnahme

1. geeignet ist, die Anerkennungsvoraussetzungen des § 16 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 5 zu erfüllen und

- im jeweiligen Raum den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie den Erfordernissen und Maßnahmen zur Umsetzung dieser Ziele nicht widerspricht.

Die Verortung von vorgezogenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgt im Benehmen mit den Behörden, deren Aufgabenbereich berührt ist. Das Bundesamt für Naturschutz kann die Vorlage von Gutachten verlangen, soweit dies zur Beurteilung der Maßnahmen erforderlich ist. (2) Art. Ort. Umfang und Kompensationswert der Maßnahmen werden verbindlich in einem Oktoknot festgestellt, wenn die Maßnahmen gemäß der Zustimmung nach Absatz 1 durchgeführt worden sind. Der Anspruch auf Aherkennung der bevorrateten Maßnahmen nach § 16 Absatz 1 staut Office übertragsber.

(3) Die Verantwortung für de Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 16 Absatz 4 kann von Dritten mit befreiender Wirkung übernommen werden, soweit diese nach Satz 2 anerkannt sind. Das Bundesamt für Naturschutz hat die Bereichtigung jurstlischer Personen zur Übernahme von Kompensationspflichten im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels anzuerkennen, wenn

- sie die Gewähr dafür bieten, dass die Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt werden, insbesondere durch Einsatz von Beschäftigten mit geeigneter Ausbildung sowie durch wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, und
- keine Tatsachen vorliegen, die die Annahme der Unzuverlässigkeit der vertretungsberechtigten Personen rechtfertigen.

Die Übermahme der Verantwortung erfolgt durch unbedingte schriftliche Vereinbarung, die nicht widerrufen werden kann. Der Verursacher oder sein Rechtsnachfolger übermittelt die Vereinbarung der für die Zulassungsentscheidung zuständigen Behörde Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 57 Geschützte Meeresgebiete im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(1) Die Auswahl von geschützten Meeresgebieten im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels erfolgt durch das Bundesamt für Naturschutz unter Beteiligung der Behörden, deren Aufgabenbereich berührt ist, und unter Einbeziehung der Öffentlichkeit und mit Zustimmung des Bundesministeriums für Umweit, Naturschutz und nukleare Sicherheit beteiligt die fachlich betroffenen Bundesministerien und stellt das Benehmen mit den Offentlichkeit und mit Zustimmung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit. Das Bundesministerium tür Umwelt, Naturschutz und nukleare sicherheit und mit Zustimmung des Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit und mit Zustimmung des Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit under Beteiligung der fachlich betroffenen Bundesministerien durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bestelltung der Vereinten kallen der Fort die Herstellung der Vereinten kallen der Fort die Herstellung der Vereinten kallen der Fort die Herstellung der Vereinten Nationen gilt § 22 Absatz 2 und 2b Satz 2.

(3) Für die Erklärung der Meeresgebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2, einschließlich ihrer Auswahl, sind die folgenden Maßgaben zu beachten:

1. Beschränkungen des Flugverkeins, der Schriffart, der nach internationalem Recht erlaubten militärischen Nutzung sowie von Vorhaben der wissenschaftlichen Meeresforschung im Sinne des Artikels 246 Absatz 3 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen sind nicht zulässig; Artikel 211 Absatz 6 des Seerechtsübereinkommens sowie die weiteren die Schriffarth betreffenden volkerrechtlichen Regelungen bleiben unberührt.

2. Die Versagungsgründe für Vorhaben der wissenschaftlichen Meeresforschung im Sinne des Artikels 246 Absatz 5 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen bleiben unter Beachtung des Gesetzes über die Durchführung wissenschaftlicher Meeresforschung vom 6. Juni 1996 (BGBI. IS. 778, 785), das zuletzt durch Artikel 231 der Vererdnung vom 31. Is. 2407) geandert worden ist, unberührt.

- Beschränkungen der Fischerei sind nur in Übereinstimmung mit dem Recht der Europäischen Gemeinschaft und nach Maßgabe des Seefischereigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 1998 (BGBI. I S. 1791), das zuletzt durch Artikel 217 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBI. I S. 2407) geändert worden ist, zulässig.
- schen Kabeln und Rohrleitungen sind nur in Übereinstimmung mit Artikel 56 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 79 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen zulässig und inkungen der Verlegung von untersee
 - im Hinblick auf Erhaltungsziele nach § 7 Absatz 1 Nummer 9 nur nach § 34 sowie
 - im Hinblick auf weitere der Erfüllung bestehender völkerrechtlicher Verpflichtungen oder der Umsetzung der Richtlinie 2008/56/EG dienenden Schutzzwecke nur, wenn die Verlegung diese erheblich beeinträchtigen kann
- nkungen der Energieerzeugung aus Wasser, Strömung und Wind sowie der Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen sind zulässig
 - im Hinblick auf Erhaltungsziele nach § 7 Absatz 1 Nummer 9 nur nach § 34 sowie
 - im Hinblick auf weitere der Erfüllung bestehender völkerrechtlicher Verpflichtungen oder der Umsetzung der Richtlinie 2008/56/EG dienenden Schutzzwecke nur, wenn das Vorhaben diese erheblich beeinträchtigen kann,

(1) Die Durchführung der Vorschriften dieses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften sowie der Vorschriften des Umweltschadensgesetzes im Hinblick auf die Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen und die unmittelbare Gefahr solcher Schäden obliegt im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels dem Bundesamt für Naturschutz, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bedarf ein Eingriff in Natur und Landschaft, der im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszon der im Bereich des Festlandsockels durchgeführt, ergeht die Entschedienig der Behörde im Benehmen mit dem Bundesamt für Naturschutz (2) Das Bundesministerium für Umweit, Naturschutz und nukleare Sicherheit kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Aufgaben, die dem Bundesamt für Naturschutz nach Absatz 1 obliegen, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innem, für Pau und Heimat auf das Bundespolizeipräsidium und im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ermährung und Landwirtschaft auf die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ermährung zur Ausübung übertragen. (3) (weggefallen)

Kapitel 7 Erholung in Natur und Landschaft

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 59 Betreten der freien Landschaft

(1) Das Betreten der freien Landschaft auf Straßen und Wegen sowie auf ungenutzten Grundflächen zum Zweck der Erholung ist allen gestattet (allgemeiner Grundsatz).
(2) Das Betreten des Waldes richtet sich nach dem Bundeswaldgesetz und den Waldgesetzen der Länder sowie im Übrigen nach dem sonstigen Landersecht. Es kann insbesondere andere Benutzungsarten ganz oder teilweise dem Betreten gleichstellen sowie das Betreten aus wichtigen Gründen, insbesondere aus solchen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Feldschutzes und der land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftlung, zum Schutz der Erholungsuchenden, zur Vermeidung erheiblicher Schäden oder zur Wahrung anderer schutzwürdiger Interessen des Grundstücksbestzersers einschränken.

§ 59 Abs. 2 Satz 1 idF d. G v. 29.7.2009 I 2542: Bayern - Abweichung durch Art. 26 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) v. 23.2.2011 GVBI S. 82, BayRS 791-1-UG mWv 1.3.2011 (vgl. BGBI. I 2011, 365) Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 60 Haftung

Das Betreten der freien Landschaft erfolgt auf eigene Gefahr. Durch die Betretungsbefugnis werden keine zusätzlichen Sorgfalts- oder Verkehrssicherungspflichten begründet. Es besteht insbesondere keine Haftung für typische, sich aus der Natur ergebende Gefahren

§ 61 Freihaltung von Gewässern und Uferzonen

(1) Im Außenbereich dürfen an Bundeswasserstraßen und Gewässern erster Ordnung sowie an stehenden Gewässerm mit einer Größe von mehr als 1 Hektar im Abstand bis 50 Meter von der Üferlinie keine baulichen Anlagen errichtet oder wesentlich geändert werden. An der Küstengewässern ist abweichend von Satz 1 ein Abstand von mindestens 150 Metern von der mittleren Hochwasserlinie an der Nordsee und von der Mittelwasserlinie an der Ostsee einzuhalten. Weiter gehende Vorschriften der Länder bleiben unberührt. (2) Absatz 1 gilt nicht für

- bauliche Anlagen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtmäßig errichtet oder zugelassen waren,
 bauliche Anlagen, die in Ausübung wasserrechtlicher Erlaubnisse oder Bewilligungen oder zum Zwecke der Überwachung, der Bewirtschaftung, der Unterhaltung oder des Ausbaus eines oberirdischen Gewässers errichtet oder geändert werden,
- Anlagen des öffentlichen Verkehrs einschließlich Nebenanlagen und Zubehör, des Rettungswesens, des Küsten- und Hochwasserschutzes sowie der Verteidigung.

Weiter gehende Vorschriften der Länder über Ausnahmen bleiben unberührt.
(3) Von dem Verbot des Absatzes 1 kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn

- die durch die bauliche Anlage entstehenden Beeinträchtigungen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes, insbesondere im Hinblick auf die Funktion der Gewässer und ihrer Uferzonen, geringfügig sind oder dies durch entsprechende Maßnahmen sicher werden kann oder
- 2 dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist: in diesem Fall gilt § 15 entsprechend

§ 61 idF d. G v. 29.7.2009 I 2542: Schleswig-Holstein - Abweichung durch § 35 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes (LNalSchG) v. 24.2.2010 GVOBI. Schl.-H. S. 301 mWv 13.2010 (vgl. BGBI. I 2010, 450); geänderte Abweichung durch § 35 v. 24.2.2010 GVOBI. Schl.-H. S. 2010, S 301, ber. S. 486, GVOBI. Schl.-H. 2011, S. 225, dieser geändert durch Art. 1 Nr. 25 Buchst. a, b. u. c G v. 27.5.2016 GVOBI. Schl.-H. 15. 152, mWv 24.6.2016 (vgl. BGBI. I 2016, 1654) § 561 idF d. G. v. 29.7.2009 I 2542; Mecklenburg-Veronmern - Abweichung durch § 26 sek Naturschutzausstührungsgesetzes (HmbBNatSchAG M-V.) v. 23.2010 (vgl. BGN. I 23.2010 (vgl. BGI. I 2010, 1621) § 561 idF d. G. v. 29.7.2009 I 2542; Hamburg - Abweichung durch § 15 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (HmbBNatSchAG) v. 11.5.2010 (HmbGVBI. S. 350, 402 mWv 1.6.2010 (vgl. BGBI. I 2011, 93)

§ 62 Bereitstellen von Grundstücken

Der Bund, die Länder und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts stellen in ihrem Eigentum oder Besitz stehende Grundstücke, die sich nach ihrer natürlichen Beschaffenheit für die Erholung der Bevölkerung eignen oder den Zugang der Allgemeinheit zu solchen Grundstücken ermöglichen oder erleichtern, in angemessenem Umfang für die Erholung bereit, soweit dies mit einer nachhaltigen Nutzung und den sonstigen Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist und eine öffentliche Zweckbindung dem nicht entgegensteht

§ 62 IdF d. G v. 29.7.2009 | 2542: Bayern - Abweichung durch <u>Art. 37 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG)</u> v. 23.2.2011 GVBI S. 82, BayRS 791-1-UG mWv 1.3.2011 (vgl. BGBI. I 2011, 365) § 62 IdF d. G v. 29.7.2009 | 2542: Baden-Würtlemberg - Abweichung durch § 48 des Gesetzes des Landes Baden-Würtlemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (NatSchG) v. 23.6.2015 GBI. BW 2015, S. 585, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.11.2017 GBI. BW 2017, S. 597, ber 5. 643, ber 2018 S. 4, m/lvv. 14.7.2015 (vgl. BGBI. 1 2018, 539)

<u>Kapitel 8</u> <u>Mitwirkung von anerkannten Naturschutzvereinigungen</u>

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 63 Mitwirkungsrechte

(1) Einer nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes vom Bund anerkannten Vereinigung, die nach ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich im Schwerpunkt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördert (anerkannte Naturschutzvereinigung), ist Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die einschlägigen Sachwerständigengutachten zu geben

1. bei der Vorbereitung von Verordnungen und anderen im Rang unter dem Gesetz stehenden Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch die Bundesregierung oder das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit,

- vor der Érfeilung von Befreiungen von Geboten und Verboten zum Schutz von geschützten Meeresgebieten im Sinne des § 57 Absatz 2 sowie vor dem Erfass von Abweichungsentscheidungen nach § 34 Absatz 3 bis 5 auch in Verbindung mit § 36 Satz 1 Nummer 2, auch wenn diese durch eine andere Entscheidung eingeschlossen oder ersetzt werden,
- in Planfeststellungsverfahren, die von Behörden des Bundes oder im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels von Behörden der Länder durchgeführt werden, wenn es sich um Vorhaben handelt, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind,
- bei Plangenehmigungen, die von Behörden des Bundes erlassen werden und an die Stelle einer Planfeststellung im Sinne der Nummer 3 treten, wenn eine Öffentlichkeitsb

soweit sie durch das Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt wird.
(2) Einer nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes von einem Land anerkannten Naturschutzvereinigung, die nach ihrer Satzung landesweit tätig ist, ist Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten zu geben

- bei der Vorbereitung von Verordnungen und anderen im Rang unter dem Gesetz stehenden Rechtsvorschriften der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden der Länder, bei der Vorbereitung von Programmen und Plänen im Sinne der §§ 10 und 11,
- bei der Vorbereitung von Plänen im Sinne des § 36 Satz 1 Nummer 2,
- bei der Vorbereitung von Programmen staatlicher und sonstiger offentlicher Stellen zur Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wild lebender Arten in der freien Natur vor der Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung, die Erweiterung, eine wesentliche Änderung oder den Betrieb eines Zoos nach § 42 Absatz 2 Satz 1,
- 4b. vor der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Absatz 7 Satz 1 durch Rechtsverordnung oder durch Allgemeinverfügung,
- vor der Erteilung von Befreiungen von Geboten und Verboten zum Schutz von Gebieten im Sinne des § 32 Absatz 2, Natura 2000-Gebieten, Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationalen Naturmonumenten und Biosphärenreservaten sowie Abweichungsentscheidungen nach § 34 Absatz 3 bis 5, auch in Verbindung mit § 36 Satz 1 Nummer 2, auch wenn diese durch eine andere Entscheidung eingeschlossen oder ersetzt werden,
- in Planfeststellungsverfahren, wenn es sich um Vorhaben im Gebiet des anerkennenden Landes handelt, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind, bei Plangenehmigungen, die an die Stelle einer Planfeststellung im Sinne der Nummer 6 treten, wenn eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen ist,
- in weiteren Verfahren zur Ausführung von landesrechtlichen Vorschriften, wenn das Landesrecht dies vorsieht,

o. In Welleten vertiamen zur Ausstration vor Vorbanden vorgeschriebene inhaltsgleiche oder weiter gehende Form der Mitwirkung bleibt unberührt. (4) Die Länder können bestimmen, dass in Fällen, in denen Auswirkungen auf Natur und Landschaft nicht oder nur im geringfügigen Umfang zu erwarten sind, von einer Mitwirkung abgesehen werden kann.

§ 63 Abs. 2 ldf d. G. v. 29.7.20091 2542. Niedersachsen - Abweichung durch § 38 Abs. 1 Satz 2 u. Abs. 5 Satz 3 d. Niedersachsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGRNatSch(G) v. 19.2.2010 Nds. GVBI. S. 104 mWV 1.3.2010 (vgl. BGBI. 12010, 970) § 63 Abs. 2 ldf - G. v. 29.7.20091 2542. Hamburg - Abweichung durch § 21 Abs. 1 u. 2 d. Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (HmBNatSch(G) v. 11.5.2010 HmbGVBI. S. 303, 402 mWV 1.6.2010 HmbGVBI. S. 303, 402 mWV 1.6.2010 HmbGVBI. S. 304, 402 mWV 1.6.2010 Hm

842) § 63 Abs. 3 Satz 1 idF d. G v. 29.7.2009 I 2542; Schleswig-Holstein - Abweichung durch § 40 Abs. 3 d. Landesnaturschutzgesetzes (<u>LNatSchG</u>) v. 24.2.2010 GVOBI. Schl.-H. S. 301 mWv 1.3.2010 (vgl. BGBI. I 2010, 450) Nichtamilichen Infallsverzeichnis

(1) Eine anerkannte Naturschutzvereinigung kann, soweit § 1 Absatz 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes nicht entgegensteht, ohne in eigenen Rechten verletzt zu sein, Rechtsbehelfe nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung einlegen gegen Entscheidungen nach § 63 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 und Absatz 2 Nummer 4a bis 7, wenn die Vereinigung

- register of the control of the contr
- Zuminiosa abzurugi persahan un Tatilges lang un es australia persahan un Tatilges lang un en en engala persahan un Tatilges lang un en persahan un en persahan un tatilges lang un tatilges lan

(2) § 1 Absatz 1 Satz 3 und 4. § 2 Absatz 3 Satz 1 und § 5 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gelten entsprechend.
(3) Die Länder können Rechtsbehelfe von anerkannten Naturschutzvereinigungen auch in anderen Fällen zulassen, in denen nach § 63 Absatz 2 Nummer 8 eine Mitwirkung vorgesehen ist.

<u>Kapitel 9</u> <u>Eigentumsbindung, Befreiungen</u>

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 65 Duldungspflicht

(1) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken haben Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf Grund von Vorschriften dieses Gesetzes, Rechtsvorschriften, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind oder fortgelten, oder Naturschutzrecht der Länder zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Weiter gehende Regelungen der Länder bleiben unberührt.
(2) Vor der Durchführung der Maßnahmen sind die Berechtigten in gelegineter Weise zu benachrichtigen.
(3) Die Befugnis der Bediensteten und Beauftragten der Naturschutzbehörden, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Grundstücke zu betreten, richtet sich nach Landesrecht.

§ 65 Abs. 1 IdF d. G. v. 29.7.2009 I 2542: Schleswig-Holstein - Abweichung durch § 48 Abs. 2 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) v. 24.2.2010 GVOBI. Schl.-H. S. 301 m/Wv 1.3.2010 (vgl. BGBI. I 2010, 450); geänderte Abweichung durch § 48 Abs. 2 des Landesnaturschutzge (LNatSchG) v. 24.2.2010 GVOBI. Schl.-H. S. 2010, GS 301, ber. S. 486; GVOBI. Schl.-H. 2011, S. 225, dieser geändert durch Art. 1 Nr. 43 G. v. 27.5.2016 GVOBI. Schl.-H. S. 162, m/Wv 24.6.2016 (vgl. BGBI. I 2010, 1655) Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 66 Vorkaufsrecht

(1) Den Ländern steht ein Vorkaufsrecht zu an Grundstücken

- die in Nationalparken, Nationalen Naturmonumenten, Naturschutzgebieten oder als solchen einstweilig sichergestellten Gebieten liegen auf denen sich Naturdenkmäler oder als solche einstweilig sichergestellte Gegenstände befinden,
- auf denen sich oberirdische Gewässer befinden.

3. auf denen sich oberrdische Gewässer behinder. Liegen die Merknade des Satzes X hummer 1 bis 3 nur bei einem Teil des Grundstücks vor, so erstreckt sich das Vorkaufsrecht nur auf diesen Teil. Der Eigentümer kann verlangen, dass sich der Vorkauf auf das gesamte Grundstück erstreckt, wenn ihm der weitere Verbleib in seinem Eigentum wirkschaftlich nicht zuzunuten ist. (2) Das Vorkaufsrecht affur nur ausgebüt werden, wenn dies aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich der Erholungsvorsorge erforderlich ist. (3) Das Vorkaufsrecht affur nur ausgebüt werden, wenn dies aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich der Erholungsvorsorge erforderlich ist. (3) Das Vorkaufsrecht darf uns ausgebüt werden, wenn dies aus Gründen Lebenspalen einem Eigentumssewerb auf Grund der Ausübung des Vorkaufsrechts erföschen durch Rechtsgeschäft begründet vorkaufsrechte. Die §§ 463 bis 469, 471, 1098 Absatz 2 und die §§ 1099 bis 1102 des Bürgerlichen Gesetzbuches finden Anwendung. Das Vorkaufsrecht erstreckt sich nicht auf einen Verkauf, der an einen Einegalten, eingefragenen Lebenspalenher oder einem Verwandten ersten Grädes erfolgt. (4) Das Vorkaufsrecht kann von den Ländere nach Antrag auch zugunsten von Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts und anerkannten Naturschutzvereinigungen ausgeübt werden. (5) Abweichtende Vorschriffen der Länder beiben und herbirt.

\$ 66 idf d. G. v. 29 7 2000 I 2542: Schleewig-Holstein - Abwelchung durch \$ 50 des Landenmaturschutzgesetzes ([NatSchG] v. 24 2 2010 GVOBL SchL-H. S. 301 mW v. 13.2010 (ygl. BGBL I 2010, 450)
\$ 66 idf d. G. v. 29 7 2000 I 2542: Sachseen - Abwelchung durch \$ 35 des Sischalschan Naturschutzgesetzes (Sischalves-MisschG) idf d. G. v. 29 7 2000 I 2542: Sachseen - Abwelchung durch \$ 35 des Sischalschan Naturschutzgesetzes (Sischalves-MisschG) idf d. G. v. 29 7 2000 I 2542: Bedin - Abwelchung durch \$ 35 des Sischalschan Naturschutzgesetzes (NatSchG Bin v. 29 5 2013 GVBL BES. 140 mW, 9 8 2013 (vgl. BGBL 12013, 2820)
\$ 66 idf d. G. v. 29 7 2000 I 2542: Bedin - Abwelchung durch \$ 34 des Sischalschan Naturschutzgesetzes (NatSchG Bin v. 29 5 2013 GVBL BES. 140 mW, 9 8 2013 (vgl. BGBL 12013, 2820)
\$ 66 idf d. G. v. 29 7 2000 I 2542: Sechsen - Abwelchung durch \$ 74 des I. des Landesmaturschutzgesetzes (NatSchG Bin v. 29 5 2013 GVBL BES. 140 mW, 9 8 2013 (vgl. BGBL 12011, 1216 GV, NRW V. 9. 934 neu gefasst wurde mW, 25.11.2016 (vgl. BGBL 12011, 1216 GV, NRW V. 9. 934 neu gefasst wurde mW, 25.11.2016 (vgl. BGBL 12011, 1216 GV, NRW V. 9. 934 neu gefasst wurde mW, 25.11.2016 (vgl. BGBL 12011, 1216 GV, NRW V. 9. 934 neu gefasst wurde mW, 25.11.2016 (vgl. BGBL 12011, 1216 GV, NRW V. 9. 934 neu gefasst wurde mW, 25.11.2016 (vgl. BGBL 12011, 1216 GV, NRW V. 9. 934 neu gefasst wurde mW, 25.11.2016 (vgl. BGBL 12011, 1216 GV, NRW V. 9. 934 neu gefasst wurde mW, 25.11.2016 (vgl. BGBL 12011, 1216 GV, NRW V. 9. 934 neu gefasst wurde mW, 25.11.2016 (vgl. BGBL 12011, 1216 GV, NRW V. 9. 934 neu gefasst wurde mW, 25.11.2016 (vgl. BGBL 12011, 1216 GV, NRW V. 9. 934 neu gefasst wurde mW, 25.11.2016 (vgl. BGBL 12011, 1216 GV, NRW V. 9. 934 neu gefasst wurde mW, 25.11.2016 (vgl. BGBL 12011, 1216 GV, NRW V. 9. 934 neu gefasst wurde mW, 25.11.2016 (vgl. BGBL 12011, 1216 GV, NRW V. 9. 934 neu gefasst wurde mW, 25.11.2016 (vgl. BGBL 12011, 1216 GV, NRW V. 9. 934 neu gefasst wurde mW, 25.11.2016 (vgl. BGBL 12011, 1216 GV, NRW V. 9. 934 neu gefasst wur

(1) Von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes, in einer Rechtsverordnung auf Grund des § 57 sowie nach dem Naturschutzrecht der Länder kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder

die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist

Im Rahmen des Kapitels 5 gilt Satz 1 nur für die §§ 39 und 40, 42 und 43.
(2) Von den Verboten des § 33 Absatz 1 Satz 1 und des § 44 sowie von Geboten und Verboten im Sinne des § 32 Absatz 3 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Im Fall des Verbringens von Tieren doer Pflanzen aus dem Austand wird die Befreiung vom Bundesamt für Naturschutz gewährt.
(3) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. § 15 Absatz 1 bis 4 und Absatz 6 sowie § 17 Absatz 5 und 7 finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 vorliegt.

Fußnote

§ 67 idF d. G. v. 29.7.2009 I 2542: Schleswig-Holstein - Abweichung durch § 52 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) v. 24.2.2010 GVOBI. Schl.-H. S. 301 mWv 1.3.2010 (vgl. BGBI. I 2010, 450) § 67 idF d. G. v. 287.2009 I 2542: Rheinland-Plaiz - Abweichung durch das Landesgesetz zu dem Slaatsvertrag zwischen dem Land Rheinland-Plaiz und dem Saarland über die Errichtung und Unterhaltung des Nationalparks Hunsrück-Hochwald) v. 4.2.2011 Swine Boste Slaatsvertrage Gesetz- und Verdrordungsbatich für das Land Rheinland-Plaiz vom I 22-2011 Swine Boste Hochwald) v. 12.11.2014 Amsblatt des Saarlandes, Teil I vom 19.2.2015 Seite 170, zuletzt geandert durch Gesetz Nr. 1655 zur Anderung des Nationalparkgesetzes Hunstück-Hochwald vom 20.5.2015 I/m § 16 des Staatvertrages, Amsblatt des Saarlandes, Teil I vom 19.2.2015 (exp. 16.2015, 12.2015), and the Staatvertrages of the Staatvertrages, Amsblatt des Saarlandes, Teil I vom 19.2.2016 (exp. 16.2015, 12.2015), and the Staatvertrages of the Staatvertrages, Amsblatt des Sachsen Levis (exp. 16.2016, 12.2016), and the Staatvertrages of the Staatvertrages

§ 68 Beschränkungen des Eigentums; Entschädigung und Ausgleich

(1) Führen Beschränkungen des Eigentums, die sich auf Grund von Vorschriften dieses Gesetzes, Rechtsvorschriften, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind oder fortgelten, oder Naturschutzrecht der Länder ergeben, im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung, der nicht durch andere Maßnahmen, insbesondere durch die Gewährung einer Ausnahme oder Befreiung, abgehöffen werden kann, ist eine angemessene Entschädigung zu lieisten.
(2) Die Entschädigung ist in Ged Zu lieisten. Sie kann in wiederkehrenden Leistungen bestehen. Der Eigentümer kann die Übernahme eines Grundstücks verlangen, wenn ihm der weitere Verbleib in seinem Eigentum wirtschaftlich nicht zuzumuten ist. Das Nähere richtet sich nach

Latitossierott.
(3) Die Entleigung von Grundstücken zum Wohl der Allgemeinheit aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege richtet sich nach Landesrecht.
(4) Die Lander können vorsehen, dass Eigenführen und Nutzungsberechtigten, denen auf Grund von Vorschiftsdiguens Rechtsvorschriften, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind oder fortgelten, oder Naturschutzrecht der Länder insbesondere die landforsten vorsehen, dass Eigenführen und Nutzungsberechtigten, den Varund vorschriftsdarführen vorsehen, dass Eigenführen und Naturschutzrecht der Länder insbesondere die landforsten vorsehen, dass Eigenführen und Naturschutzrecht der Länder insbesondere die landforsten vorsehen, dass Eigenführen vorsehen vorsehen, dass Eigenführen vorsehen, dass Eigenführen vorsehen vorseh

§ 68 Abs. 1 ldF d. G.v. 29.7.2009 I 2542: Schleswig-Holstein - Abweichung durch § 54 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes (<u>LNatSchG</u>) v. 24.2.2010 GVOBI. Schl.-H. S. 301 mWv 1.3.2010 (ygl. BGBI. I 2010, 450); Abweichung aufgeh. durch § 54 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes (<u>LNatSchG</u>) v. 24.2.2010 GVOBI. Schl.-H. S. 162, mWv 24.6.2016 (ygl. BGBI. I 2010, 450); Abweichung aufgeh. durch § 54 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes (<u>LNatSchG</u>) v. 24.2.2010 GVOBI. Schl.-H. S. 162, mWv 24.6.2016 (ygl. BGBI. I 2010, 1659) § 68 Abs. 1 i. 2 ldF d. G.v. 29.7.2009 I 2542: Hamburg - Abweichung durch § 20 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (<u>HmbBNatSchAG</u>) v. 115.2010 HmbGVBI. S. 350, 402 mWv 1.6.2010 (ygl. BGBI. I 2011, 39) § 68 Abs. 1 i. 2 ldF d. G.v. 29.7.2009 I 2542: Mecklenburg-Vorpommen - Abweichung durch § 36 Abs. 1 i. 2 ldF d. G.v. 29.7.2009 I 2542: Mecklenburg-Vorpommen - Abweichung durch § 36 Abs. 1 i. 2 ldF d. G.v. 29.7.2009 I 2542: Mecklenburg-Vorpommen - Abweichung durch § 36 Abs. 1 i. 2 ldF d. G.v. 29.7.2009 I 2542: Mecklenburg-Vorpommen - Abweichung durch § 36 Abs. 1 i. 2 ldF d. G.v. 29.7.2009 I 2542: Mecklenburg-Vorpommen - Abweichung durch § 36 Abs. 1 i. 2 ldF d. G.v. 29.7.2009 I 2542: Mecklenburg-Vorpommen - Abweichung durch § 36 Abs. 1 i. 2 ldF d. G.v. 29.7.2009 I 2542: Mecklenburg-Vorpommen - Abweichung durch § 36 Abs. 1 i. 2 ldF d. G.v. 29.7.2009 I 2542: Mecklenburg-Vorpommen - Abweichung durch § 36 Abs. 1 i. 2 ldF d. G.v. 29.7.2009 I 2542: Mecklenburg-Vorpommen - Abweichung durch § 36 Abs. 1 i. 2 ldF d. G.v. 29.7.2009 I 2542: Mecklenburg-Vorpommen - Abweichung durch § 36 Abs. 1 i. 2 ldF d. G.v. 29.7.2009 I 2542: Mecklenburg-Vorpommen - Abweichung durch § 36 Abs. 1 i. 2 ldF d. G.v. 29.7.2009 I 2542: Mecklenburg-Vorpommen - Abweichung durch § 36 Abs. 1 i. 2 ldF d. G.v. 29.7.2009 I 2542: Mecklenburg-Vorpommen - Abweichung durch § 36 Abs. 1 i. 2 ldF d. G.v. 29.7.2009 I 2542: Mecklenburg-Vorpommen - Abweichung durch § 36 Abs. 1 i. 2 ldF d. G.v. 29.7.2009 I 2542: Meckl

<u>Kapitel 10</u> <u>Bußgeld- und Strafvorschriften</u>

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 69 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer wissentlich entgegen § 39 Absatz 1 Nummer 1 ein wild lebendes Tier beunruhigt. (2) Ordnungswidrig handelt, wer

entgegen § 44 Absatz 1 Nummer 1

- einem wild lebenden Tier nachstellt, es fängt oder verletzt oder seine Entwicklungsformen aus der Natur entnimmt oder beschädigt oder
- ein wild lebendes Tier tötet oder seine Entwicklungsformen zerstört, entgegen § 44 Absatz 1 Nummer 2 ein wild lebendes Tier erheblich stört,
- entgegen § 44 Absatz 1 Nummer 3 eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte aus der Natur entnimmt, beschädigt oder zerstört
- - entgegen § 44 Absatz 1 Nummer 4 eine wild lebende Pflanze oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnimmt oder sie oder ihren Standort beschädigt oder

 - b) eine wild lebende Pflanze oder ihre Entwicklungsformen zerstört, entgegen § 44 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, auch in Verbindung mit § 44 Absatz 3,
 - ein Tier oder eine Pflanze einer anderen als in § 71a Absatz 1 Nummer 2 genannten besonders geschützten Art oder

e) eine Ware im Sinne des Anhangs der Richtlinie 83/129/EWG
in Besitz oder Gewahrsam nimmt, in Besitz oder Gewahrsam hat oder be- oder verarbeitet und erkennt oder fahrlässig nicht erkennt, dass sich die Handlung auf ein Tier oder eine Pflanze einer in Buchstabe a genannten Art oder auf eine in Buchstabe b genannte Webezieht,

- entgegen § 45a Absatz 1 Satz 1 ein wildlebendes Exemplar der Art Wolf (Canis lupus) füttert oder mit Futter anlockt oder
- einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 4 Satz 1, Absatz 4a oder Absatz 4d Satz 1 Nummer 2 oder einer voltziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußoelsdwisschlift verweist.

(3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- ohne Genehmigung nach § 17 Absatz 3 Satz 1 einen Eingriff in Natur und Landschaft vornimmt
- einer vollziehbaren Anordnung nach § 17 Absatz 8 Satz 1 oder Satz 2, § 34 Absatz 6 Satz 4 oder Satz 5, § 42 Absatz 7 oder Absatz 8 Satz 1 oder Satz 2, auch in Verbindung mit § 43 Absatz 3 Satz 4, oder § 43 Absatz 3 Satz 2 oder Satz 3 zuwiderhandelt, entgegen § 22 Absatz 3 Satz 3 eine dort genannte Handlung oder Maßnahme vornimmt,
- entgegen § 23 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 57 Absatz 2 eine dort genannte Handlung oder Maßnahme in einem Meeresgebiet vornimmt, das als Naturschutzgebiet geschützt wird.
- entgegen § 23 Absatz 3, auch in Verbindung mit einer recensverorbnung nach § 27 Absatz 2, eine dort gehannter handlung oder Maasnamme in eintgegen § 23 Absatz 13, auch in Verbindung mit § 44 Absatz 3 Raut in 2, oder entgegen § 23 Absatz 14 sie dort genannte Anlage errichtet, entgegen § 23 Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit § 24 Absatz 3 Satz 2, eine dort genannte Beleuchtung oder Werbeanlage errichtet,
- entgegen § 30 Absatz 2 Satz 1 ein dort genanntes Biotop zerstört oder sonst erheblich beeinträchtigt,
- entgegen § 30 a Satz 1 ein dort genanntes Biozidprodukt flächig einsetzt oder aufträgt, entgegen § 30a Satz 1 ein dort genanntes Biozidprodukt flächig einsetzt oder aufträgt, entgegen § 33 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1, eine Veränderung oder Störung vornimmt, entgegen § 39 Absatz 1 Nummer 1 ein wild lebendes Tier ohne vernünftigen Grund fängt, verletzt oder tötet,
- enigegen § 39 Absatz 1 Nummer 2 eine wild lebende Pflanze ohne vernünftigen Grund entnimmt, nutzt oder ihre Bestände niederschlägt oder auf sonstige Weise verwüstet entgegen § 39 Absatz 1 Nummer 3 eine Lebensstätte wild lebender Tiere oder Pflanzen ohne vernünftigen Grund erheblich beeinträchtigt oder zerstört,
- entgegen § 39 Absatz 2 Satz 1 ein wild lebendes Tier oder eine wild lebende Pflanze aus der Natur entnimmt,
- ohne Genehmigung nach § 39 Absatz 4 Satz 1 eine wild lebende Pflanze gewerbsmäßig entnimmt oder be- oder verarbeitet entgegen § 39 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 die Bodendecke abbrennt oder eine dort genannte Fläche behandelt,
- 12. 13. entgegen § 39 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 einen Baum eine Hecke, einen lebenden Zaun, ein Gebüsch oder ein anderes Gehölz abschneidet, auf den Stock setzt oder beseitigt. entgegen § 39 Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 ein Röhricht zurückschneidet
- entgegen § 39 Absatz 5 Satz 1 Nummer 4 einen dort genannten Graben räumt, entgegen § 39 Absatz 6 eine Höhle, einen Stollen, einen Erdkeller oder einen ähnlichen Raum aufsucht,
- 17. ohne Genehmigung nach § 40 Absatz 1 Satz 1 eine dort genannte Pflanze oder ein Tier ausbringt,
- einer mit einer Genehmigung nach § 40c Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 40c Absatz 2, oder nach § 40c Absatz 3 Satz 1 verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt. 18. ohne Genehmigung nach § 42 Absatz 2 Satz 1 einen Zoo errichtet, erweitert, wesentlich ändert oder betreibt
- 19. 20. 21. entgegen § 43 Absatz 3 Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
- entgegen § 44 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, auch in Verbindung mit § 44 Absatz 3, ein Tier, eine Pflanze oder eine Ware verkauft, kauft, zum Verkauf oder Kauf anbietet, zum Verkauf vorrätig hält oder befördert, tauscht oder entgeltlich zum Gebrauch oder zur Nutzung überlässt, zu kommerziellen Zwecken erwirbt, zur Schau stellt oder auf andere Weise verwendet, entgegen § 50 Absatz 1 Satz 1 ein Tier oder eine Pflanze nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig zur Ein- oder Ausfuhr anmeldet oder nicht oder nicht rechtzeitig vorführt,
- 23. entgegen § 50 Absatz 2 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht
- entgegen § 52 Absatz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteit, entgegen § 52 Absatz 2 Satz 2 eine beauftragte Person nicht unterstützt oder eine geschäftliche Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
- 26. entgegen § 61 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 an einem Gewässer eine bauliche Anlage errichtet oder wesentlich ändert oder
- einer Rechtsverordnung nach
 - (weggefallen)
 - § 54 Absatz 5,

c) § 54 Absatz 6 Satz 1, Absatz 7 oder Absatz 8 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist

(4) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABI. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 2b), die eutleit durch die Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABI. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 2b), die zu eitleit durch die Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABI. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 2b), die zu eitleit durch die Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABI. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 2b), die zu eitleit durch die Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von 1997 vom 1997

- entgegen Artikel 4 Absatz 3 Halbsatz 1 oder Absatz 4 eine Einfuhrmeldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeltig vorlegt, entgegen Artikel 8 Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 5, ein Exemplar einer dort genannten Art kauft, zum Kauf anbietet, zu kommerziellen Zwecken erwirbt, zur Schau stellt oder verwendet oder ein Exemplar verkauft oder zu Verkaufszwecken vorrätig hält, anbietet oder beforder to der
- einer vollziehbaren Auflage nach Artikel 11 Absatz 3 Satz 1 zuwiderhandelt.

(5) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 des Rates vom 4. November 1991 zum Verbot von Tellereisen in der Gemeinschaft und der Einfuhr von Pelzen und Waren von bestimmten Wildtierarten aus Ländern, die Tellereisen oder den internationalen humanen Fangnormen nicht entsprechende Fangmethoden anwenden (ABI. L 308 vom 9.11.1991, S. 1), verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Aftikel 2 ein Tellereisen verwendet oder

- entgegen Artikel 3 Absatz 1 Satz 1 einen Pelz einer dort genannten Tierart oder eine dort genannte Ware in die Gemeinschaft verbringt

(6) Ordnungswiddig handelt, wer ein Exemplar einer invasiven Art nach einem Durchführungsrechtsakt nach Artikel 4 Absatz 1 Satz 1 oder Artikel 10 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (ABI. L 317 vom 4.11.2014, S. 35) verbringt, hält, züchtet, befördert, in Verkehr bringt, verwendet, tauscht, zur Fortpflanzung, Aufzucht oder Veredelung bringt oder in die Umwelt

freisetzt.
(7) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen der Absätze 1 und 2, des Absatzes 3 Nummer 1 bis 6, 17a, 18, 21, 26 und 27 Buchstabe b, des Absatzes 4 Nummer 1 und 3 und der Absätze 5 und 6 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zehnfausend Euro geahndet werden.
(8) Die Länder Können gesetzlich bestimmen, dass weitere rechtswidrige und vorwerfbare Handlungen, die gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder Rechtsvorschriften verstoßen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind oder fortgelten, als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden können.

14.

§ 69 Abs. 3 Nr. 1 idF d. G v. 29.7.2009 I 2542: Niedersachsen - Abweichung durch § 43 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz / NAGBNatSchG) v. 19.2.2010 Nds. GVBl. S. 104 mWv 1.3.2010 (ygl. BGBl. I 2011, 970), Abweichung aufgeh. durch Art. 1 Nr. 16 Buchst. a des Gesetzes zur Anderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom eweterer Gesetze zum Austrachutzrecht vom 11. November 2020 Nds. GVBl. S. 444 mWv 4.12.2020 (ygl. BGBl. I 2021, 931) (pgl. B

§ 69 Abs. 3 Nr. 19 lid F. G. Cr. 29 7.2009 | 2542: Schleswig-Holstein - Abweichung durch § 57 Abs. 1 des Landesnahuschutzgesetzes (LNISChG) v. 24.2.2010 GVOBI. Schl.-H. S. 301 mW vi 3.2010 (vg). BGBI. 12010, 450) | 569 Abs. 3 Nr. 26 lid F. G. v. 29 7.2009 | 2542: Schleswig-Holstein - Abweichung durch § 57 Abs. 1 des Landesnahuschutzgesetzes (LNISChG) v. 24.2.2010 GVOBI. Schl.-H. S. 301 mW vi 3.2010 (vg). BGBI. 12010, 450)

§ 70 Verwaltungsbehörde

ungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesamt für Naturschutz in den Fällen

- - des § 69 Absatz 2 Nummer 5 und 6, Absatz 3 Nummer 21, Absatz 4 Nummer 3 und Absatz 6 bei Handlungen im Zusammenhang mit der Einfuhr in die oder der Ausfuhr aus der Gemeinschaft oder dem Verbringen in die oder aus der Bundesrepublik Deutschland,
 - des § 69 Absatz 3 Nummer 24 bei Verletzungen der Auskunftspflicht gegenüber dem Bunde des § 69 Absatz 3 Nummer 25 und Absatz 4 Nummer 4 bei Maßnahmen des Bundesamtes,

 - d) des § 69 Absatz 4 Nummer 1 und Absatz 5 Nummer 2,
 - von sonstigen Ordnungswidrigkeiten nach § 69 Absatz 1 bis 6. die im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone oder des Festlandsockels begangen worden sind.
- das zuständige Hauptzollamt in den Fällen des § 69 Absatz 3 Nummer 22 und 23 und Absatz 4 Nummer 2,
- in allen übrigen Fällen die nach Landesrecht zuständige Behörde.

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 71 Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine in

- § 69 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a, Nummer 2, 3 oder Nummer 4 Buchstabe a,
- § 69 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b oder Nummer 4 Buchstabe b oder § 69 Absatz 3 Nummer 21, Absatz 4 Nummer 1 oder Absatz 5

Inhete vorsitzliche Handlung begeht, die sich auf ein Tier oder einer Pflanze einer streng geschützten Art bezieht.

Inhete vorsitzliche Handlung begeht, die sich auf ein Tier oder eine Pflanze einer streng geschützten Art bezieht.

Inhete vorsitzliche Handlung begeht, die sich auf ein Tier oder eine Pflanze einer streng geschützten Art bezieht.

Inhete vorsitzliche Handlung begeht, die sich auf ein Tier oder eine Pflanze einer Handler (ABI. L 61 vom 3.3.1997, S. 1), die zuletzt durch rordung (EG) Nr. 339/07 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABI. L 61 vom 3.3.1997, S. 1), die zuletzt durch rordung (EG) Nr. 339/07 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABI. L 61 vom 3.3.1997, S. 1), die zuletzt durch rordung (EG) Nr. 339/07 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABI. L 61 vom 3.3.1997, S. 1), die zuletzt durch rordung (EG) Nr. 339/07 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABI. L 61 vom 3.3.1997, S. 1), die zuletzt durch rordung (EG) Nr. 339/07 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABI. L 61 vom 21.5.200) e. S. 1) gesähelt vom 1997 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABI. L 61 vom 3.3.1997, S. 1).

- verkauft, kauft, zum Verkauf oder Kauf anbietet oder zu Verkaufszwecken vorrätig hält oder befördert oder
- zu kommerziellen Zwecken erwirbt, zur Schau stellt oder verwendet.
- (3) Wer in den Fällen der Absätze 1 oder 2 die Tat gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begeht, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

 (4) Erkennt der Täter in den Fällen der Absätze 1 oder 2 fährlässig nicht, dass sich die Handlung auf ein Tier oder eine Pflanze einer dort genannten Art bezieht, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe (5) Handelt der Täter in den Fällen des Absätzes 1 Nummer 2 leichtfertig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

 (6) Die Tal tsi richt nach Absatz 5 strafbar, wenn die Handlung eine unerhebliche Menge der Exemplare betrifft und unerhebliche Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art hat.

 Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

- entgegen § 44 Absatz 1 Nummer 1 ein wildliebendes Tier einer besonders geschützten Art, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildliebenden Vogelarten (ABI. L 20 vom 26.1.2010, S. 7) aufgeführt ist, tötet oder seine Entwicklungsformen zerstört,

- voyesierie (Ast. L. 2u Vom 2c. 1.2u 1u, S. 7) autgetührt ist, übet Oder seine Entwicklungsformen zerstört,
 entgegen § 44 Absatz 1 Nummer 1 Entwicklungsformen eines wild lebenden Tieres, das in Artikel 4 Absatz 2 Oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführt ist, aus der Natur entnimmt,
 entgegen § 44 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 ein Tier oder eine Pflanze in Besitz oder Gewahrsam nimmt, in Besitz oder Gewahrsam hat oder be- oder verarbeitet, das oder die
 a) einer streng geschützten Art angehört, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABI. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2009/147/EG aufgeführt ist oder
 b) einer besonders geschützten Art angehört, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführt ist, oder
- eine in § 69 Absatz 2 Nummer 1 bis 4, Absatz 3 Nummer 21, Absatz 4 Nummer 1 oder Absatz 5 bezeichnete vorsätzliche Handlung gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begeht
- (2) Ebenso wird bestraft, wer entgegen Artikel 8 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 ein Exemplar einer in Anhang B genannten Art

 1. verkauft, kauft, zum Verkauf oder Kauf anbietet oder zu Verkaufszwecken vorrätig hält oder befördert oder
- zu kommerziellen Zwecken erwirbt, zur Schau stellt oder verwendet.
- (3) Erkennt der Täter in den Fallen des Absatzes 1 Nummer 1, 1a oder Nummer 2 oder des Absatzes 2 leichtfertig nicht, dass sich die Handlung auf ein Tier oder eine Pflanze einer dort genannten Art bezieht, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe. (4) Handelt der Täter in den Fallen des Absatzes 1 Nummer 1 leichtfertig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe. (5) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 Nummer 1, 1a oder Nummer 2, Absatz 2, 3 oder Absatz 4 strafbar, wenn die Handlung eine unerhebliche Menge der Exemplare betrifft und unerhebliche Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art hat. Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

& 72 Finziehung

lst eine Ordnungswidrigkeit nach § 69 Absatz 1 bis 6 oder eine Straftat nach § 71 oder § 71a begangen worden, so können

- Gegenstände, auf die sich die Straftat oder die Ordnungswidrigkeit bezieht, und

Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und § 74a des Strafgesetzbuches sind anzuwenden. Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 73 Befugnisse der Zollbehörden

Die zuständigen Verwaltungsbehörden und die Staatsanwaltschaft können im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur Aufklärung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz Ermittlungen auch durch die Hauptzollämter oder die Behörden des Zollfahndungsdienstes und deren Beamte vornehmen lassen. § 21 Absatz 2 bis 4 des Außenwirtschaftsgesetzes gilt entsprechend.

<u>Kapitel 11</u> <u>Übergangs- und Überleitungsvorschrift</u>

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 74 Übergangs- und Überleitungsregelungen; Evaluierung

(1) Vor dem 1. März 2010 begonnene Verfahren zur Anerkennung von Vereinen sind zu Ende zu führen

- durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit nach § 59 des Bundesnaturschutzgesetzes in der bis zum 28. Februar 2010 geltenden Fas ssung,
- durch die zuständigen Behörden der Länder nach den im Rahmen von § 60 Absatz 1 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes in der bis zum 28. Februar 2010 geltenden Fassung erlassenen Vorschriften des Landesrechts

Call Over dem 3. April 2002 begonnene Verwaltungsverfahren sind nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der bis zu diesem Tag geltenden Fassung zu Ende zu führen. Vor dem 1. Marz 2010 begonnene Verwaltungsverfahren sind nach § 58 des Bundesnaturschutzgesetzes in der bis zu diesem Tag geltenden Fassung zu Ende zu führen. Vor den 1. Marz 2010 begonnene Verwaltungsverfahren sind nach § 58 des Bundesnaturschutzgesetzes in der bis zu diesem Tag geltenden Fassung zu Ende zu führen. Vor der den 1. Marz 2010 per verwaltungsverfahren sind nach § 58 des Bundesnaturschutzgesetzes in der bis zum 1. Marz 2010 geltenden Fassung vom Bund oder den 1. Marz 2010 geltenden 1. Marz 2010 geltenden Fassung vom Bund vom 1. Marz 2010 geltenden Fassu

- die vor dem 1. Februar 2024 bei der zuständigen Behörde beantragt wurden oder
- bei denen vor dem 1. Februar 2024 die Unterrichtung über die voraussichtlich beizubringenden Unterlagen nach § 2a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBI. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBI. I S. 2428) geändert worden ist, erfolgt ist.

(5) Abweichend von Absatz 4 ist § 45b Absatz 1 bis 6 bereits vor dem in Absatz 4 genannten Tag anzuwenden, wenn der Träger eines Vorhabens dies verlangt.

(6) Das Bundesministerum für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz prüft gemeinsam mit dem Bundesministerum für Wirtschaft und Klimaschutz unter Einbeziehung der maßgeblich betroffenen Verbände die Einführung einer probabilistischen Method zur Berechnung der Kollisionswartscherlichkeit und diegt dem Bundeskabheite hierzeit bis zum 30. Juni 12023 einem Bericht zur Einführung der Methode der einen Vorschlag zur Anpassung dieses Gesetzes oder eine Rechtsverordnung zur Einführung der Methode nach Maßgabe von § 54 Absatz 10c Satz 1 Nummer 1 vor. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz evaluiert gemeinsam mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz die in den §§ 455 bis 45d enthaltenen Bestimmungen über einen Zeitraum von zwel Jahren ab dem 20. Juli 2022 und danach alle dies Jahre.

§ 74 Mbs. 3 ldF d. G. v. 937 20091 2542: Hamburg - Abweichung durch § 21 Abs. 1.d. Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundessnätzes (HmbBVslSchAG) v. 11.6 2010 HmbGVBI. S. 350, 402 mWv 1.6 2.010 (vgl. BGB.I. 2011, 93); geänderte Abweichung durch § 21 Abs. 1 Nr. 4.d. Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung durch § 21 Abs. 1 Sch. 402 (deser geänderd durch Art. 2 G. v. 2.1 2013 HmbGVBI. S. 449, 40; MBGI.I. 2015, 40; BGB.I. 20 1 Nr. 4 d. Hamburgischen Gesetzes : Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Anlage 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5)

(Fundstelle des Originaltextes: BGBI. I 2022, 1365 - 1367)

Bereiche zur Prüfung bei kollisionsgefährdeten Brutvogelarter

Brutvogelarten	Nahbereich*	Zentraler Prüfbereich*	Erweiterter Prüfbereich*
Seeadler Haliaeetus albicilla	500	2 000	5 000
Fischadler Pandion haliaetus	500	1 000	3 000
Schreiadler Clanga pomarina	1 500	3 000	5 000
Steinadler Aquila chrysaetos	1 000	3 000	5 000
Wiesenweihe ¹ Circus pygargus	400	500	2 500
Kornweihe Circus cyaneus	400	500	2 500
Rohrweihe ¹ Circus aeruginosus	400	500	2 500
Rotmilan Milvus milvus	500	1 200	3 500
Schwarzmilan Milvus migrans	500	1 000	2 500
Wanderfalke Falco peregrinus	500	1 000	2 500
Baumfalke Falco subbuteo	350	450	2 000
Wespenbussard Pernis apivorus	500	1 000	2 000
Weißstorch Ciconia ciconia	500	1 000	2 000
Sumpfohreule Asio flammeus	500	1 000	2 500
Uhu ¹ Bubo bubo	500	1 000	2 500

* Abstände in Metern, gemessen vom Mastfußmittelpunkt

1. Rohrweihe, Wiesenweihe und Uhu sind nur dann kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 Kilometer) weniger als 30 m, im weiteren Flachland weniger als 50 m oder in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt. Dies gilt, mit Ausnahm der Rohrweihe, nicht für den Närbereich.

Schutzmaßnahmen

Zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von Exemplaren europäischer Vogelarten nach Abschnitt 1 durch Windenergieanlagen sind insbesondere nachfolgend aufgeführte Schutzmaßnahmen fachlich anerkannt:

Schutzmaßnahme	Beschreibung/Wirksamkeit			
Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting)	Beschreibung: Im Einzelfall kann durch die Verlagerung von Windenergieanlagen die Konfliktintensität verringert werden, beispielsweise durch ein Herausrücken der Windenergieanlagen aus besonders kritischen Bereichen einer Vogelart oder durch das Freihalten von Flugrouten zu essentiellen Nahrungshabitaten.			
	Wirksamkeit: Vermeidung bzw. Verminderung des Eintritts von Verbotstatbeständen oder des Umfangs von Schutzmaßnahmen. Für alle Arten der Tabelle in Abschnitt 1 wirksam.			
Antikollisionssystem	Beschreibung: Auf Basis automatisierter kamera- und/oder radarbasierter Detektion der Zielart muss das System in der Lage sein, bei Annäherung der Zielart rechtzeitig bei Unterschreitung einer vorab artspezifisch festgelegten Entfernung zur Windenergieanlage per Signal die Rotordrehgeschwindigkeit bis zum "Trudelbetrieb" zu verringern.			
	Wirksamkeit: Nach dem derzeitigen Sland der Wissenschaft und Technik kommt die Maßnahme in Deutschland derzeit nur für den Rotmlan in Frage, für den ein nachweislich wirksames, kamerabasiertes System zur Verfügung steht. Grundstzlich erscheint es möglich, die Anwendung von Antikollisionssystemen zuklöftlig auch für weitere Kollisionsgefahrdete Großvögel, wie Seeadler, Fischader, Schreiadler, Schwarzmilan und Weißstorch, einzusetzen. Antikollisionssysteme, deren Wirksamkeit noch nicht belegt ist, können im Einzelfall im Testbetrieb angeordnet werden, wenn begleinden Maßnahmen zur Erfüglischntrölle angeordnet werden.			
Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen	Beschreibung: Vorübergehende Abschaltung im Falle der Grünlandmahd und Ernte von Feldfrüchten sowie des Pflügens zwischen 1. April und 31. August auf Flächen, die in weniger als 250 Metern Entfernung vom Mastflußmittelpunkt einer Windenergieanlage gelegen sind. Bei Windparks sind in Bezug auf die Ausgestaltung der Maßnahme gegebenenfalls die diesbezüglichen Besonderheiten zu berücksichtigen. Die Abschaltmaßnahmen erfolgen von Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis mindestens 24 Stunden nach Beendigung des Bewitschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang. Bei für den Artenschutz besonders konfliktrachtigen Standorten mit drei Brutvorkommen oder, bei besonders gefahrdeten Vogelarten, mit zwei Brutvorkommen ist für mindestens 48 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang is Sonnenuntergang abzuschalten. Die Maßnahme ist unter Berücksichtigung von artspezifischen Verhaltensmustern anzuordnen, insbesondere des von der Windgeschwindigkeit abhängigen Flugverhaltens beim Rotmilan.			
	Wirksamkeit: Die Abschaltung bei Bewirtschaftungsereignissen trägt regelmäßig zur Senkung des Kollisionsrisikos bei und bringt eine übergreifende Vorteilswirkung mit sich. Durch die Abschaltung der Windenergieanlage während und kurz nach dem Bewirtschaftungsereignis wird eine wirksame Reduktion des temporär deutlich erhöhten Kollisionsrisikos erreicht. Die Maßnahme ist insbesondere für Rotmilian und Schwarzmillan, Rohwelhe, Schreiadler sowie den Weißstorch wirksam.			
Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten	Beschreibung: Die Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten wie zum Beispiel Feuchtland oder Nahrungsgewässern oder die Umstellung auf langfristig extensiv bewirtschaftete Ablenklächen ist artspezifisch in ausreichend großem Imflang vorzunehmen. Über die Eignung und die Ausgestaltung der Fläche durch atspezifische Maßnahmen muss im Einzelfall eritschieden werden. Eine vertragliche Sicherung zu Nutzungsbeschräftkungen und/oder Bearbeitungsauflagen ist nachzuweisen. Die Umsetzung der Maßnahmen ist für die gesamte Betriebsdauer der Windenergieanlage durch vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Vorhabenträger und den Flächenbewirtschaftem und -eigentümern sicherzusteilen. Die Möglichkeit und Umsetzbarkfeit soller vertragliche Negelungen ist der Genehmingungsbehörde vorab darzulegen.			
	Wirksamkeit: Die Schutzmaßnahme ist insbesondere für Rotmilan, Schwarzmilan, Weißstorch, Baumfalke, Fischadler, Schreiadler, Weihen, Uhu, Sumpfohreule und Wespenbussard wirksam. Die Wirksamkeit der Schutzmaßnahme erigbt sich aus dem dauerhaften Weiglocken der kollisionsgelährdeten Arten bzw. der Verlagerung der Flugaktivität aus dem Vorhabenbereich heraus. Eine Wirksamkeit ist, je nach Konstellation und Art auch nur ergänzend zu weiteren Maßnahmen anzunehmen.			
Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich	Beschreibung: Die Minimierung und unsttraktive Gestaltung des Mastflüßbereiches (entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 Metern), sowie der Kanstellfläßnek kann dazu dienen, die Anlockwikung von Flächen im direkten Urmfled der Windenergieanlage für kollisionsgefährdete Arten zu verringem. Hierfür ist die Schutzmaßnahme regelmäßig durchzuführen. Auf Kurzrasenvegetation, Brachen sowie auf zu mähendes Grünland ist in jedem Fall zu verzichten. Je nach Standort, der umgebenden Flächennutzung sowie dem betroffenen Artenspektrum kann es geboten sein, die Schutzmaßnahme einzelfallsgezifisch anzupassen.			
	Wirksamkeit: Die Schutzmaßnahme ist insbesondere für Rotmilan, Schwarzmilan, Schreiadler, Weißstorch und Wespenbussard wirksam. Die Maßnahme ist als alleinige Schutzmaßnahme nicht ausreichend.			
Phänologiebedingte Abschaltung	Beschreibung: Die phänologiebedingte Abschaltung von Windenergieanlagen umfasst bestimmte, abgrenzbare Entwicklungs-Lebenszyklen mit erhöhter Nutzungsintensität des Brutplatzes (z. B. Balzzeit oder Zeit flügger Jungsyögel). Sie beträgt in der Regel bis zu 4 oder bis zu 6 Wochen innerhalb des Zeitraums vom 1. Marz bis zum 31. August von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang. Die Zeitraume können bei bestimmten Wilterungsbedingungen wie Starfwegen oder höhen Windegschwindigkeiten artspezifisch im Einzelfall beschränkt werden, sofern hinreichend belegt ist, dass auf Grund bestimmter artspezifischer Verhaltensmuster während dieser Zeiten keine regelmäßigen Flüge stattfinden, die zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungs-und Verletzungsräskos führen.			
	Wirksamkeit: Die Maßnahme ist grundsätzlich für alle Arten wirksam. Da sie mit erheblichen Energieverlusten verbunden ist, soll sie aber nur angeordnet werden, wenn keine andere Maßnahme zur Verfügung steht.			

Anlage 2 (zu § 45b Absatz 6 und 9, zu § 45d Absatz 2)

(Fundstelle: BGBl. I 2022, 1368 - 1370)

Zumutbarkeit und Höhe der Zahlung in Artenhilfsprogramme

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Anlage ist

- A_{ALPP} der prozentuale Anteil des Jahresertrages der Windenergieanlage, der mindestens im Rahmen des jährlich zu leistenden Beitrags in ein Artenhilfsprogramm zu leisten ist und der mit 2 Prozent festgelegt wird,
- A_{KSB} die anzunehmende Abschaltung bei Verwendung eines Antikollisionssystems je Jahr, die mit 3 Prozent festgelegt wird,
- AW der anzulegende Wert in Euro je Megawattstunde, auf Grundlage der durchschnittlichen, mengengewichteten Zuschlagswerte der vergangenen drei Ausschreibungen von Windenergieanlagen an Land, veröffentlicht durch die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas. Telekommynikation, Post und Eisenbahnen.
- Bahs, der prozentuale Anteil der Abschaltungen auf Grund individueller fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen im Basisschutz; der Basisschutz umfasst alle fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen inklusive Fledermausabschaltungen,
- \mathcal{B}_{MK} die monetären Kosten in Euro aller individuellen fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen im Basisschutz,
- B_{MV} der maximal zumutbare monetäre Verlust in Euro im Basisschutz über 20 Jahre,
- B_S der als Prozentwert im Verhältnis zum Jahresertrag ausgedrückte Schwellenwert für die Verringerung des Jahresertrages infolge von als Basisschutz erfolgenden Anordnungen von Schutzmaßnahmen, der in der artenschutzrechtlichen Ausnahme nicht überschritten werden darf, und der mit 4 Prozent für einen Regelfall-Standort oder mit 6 Prozent für einen Regelfall-Standort für einen Regelfall-Standort oder mit 6 Prozent für einen Regelfall-Standort oder mit 6 Prozent für einen Regelfall-Standort oder mit 6 Prozent für einen Regelfall-Standort für einen Regelfall-Standort oder mit 6 Prozent für einen Rege
- d die prognostizierte Mindestnutzungsdauer einer Windenergieanlage an Land in Höhe von 20 Jahren,
- Er der reale Energieertrag der Windenergieanlage in Megawattstunden des vergangenen Kalenderjahres
- Emte die durchschnittliche Häufigkeit je Jahr eines Erntevorgangs je Flurstück, die mit 1 festgelegt wird,
- Thing, die anzunehmende Abschaltung zum Schutz von Fiedermäusen, die mit 2,5 Prozent festgelegt oder auf Grundlage eines Gutachtens oder einer Untersuchung der Fledermausaktivitäten ermittelt wird; sollte der Antragsteller ein Gutachten oder eine Untersuchung der Fledermausaktivitäten beauftragen, ist der Prozentwert der Abschaltung im Verhältnis zum Jahresertrag aus dem Gutachten oder der Untersuchung anzusetzen,
 Flst_{Ausen} die Anzahl der Flurstlücke in einem Umkreis von 250 Metem um den Mastfußmittelpunkt der Windenergieanlage, auf denen drei Brutvorkommen oder zwei Brutvorkommen bei besonders gefährdeten Vogelarten betroffen sind,
- Flst_{Emile} die Anzahl der Flurstücke in einem Umkreis von 250 Metem um den Mastfußmittelpunkt der Windenergieanlage mit Feldfrüchten, auf denen Emtevorgänge erfolgen
- Flist_{Mehd} die Anzahl der Flurstücke in einem Umkreis von 250 Metern um den Mastfußmittelpunkt der Windenergieanlage mit Grünland, auf denen Mahdvorgänge erfolgen.
- h die anzunehmende Stundenanzahl bezogen auf die Abschaltung bei einem landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignis (Ernte, Mahd, Pflügen), die mit 14 festgelegt wird,
- ha die Anzahl der Stunden eines Jahres, die mit 8 760 festgelegt wird,
- IK die Summe der Investitionskosten in Euro aller Schutzmaßnahmen,
- $K_{\Delta S}$ der Selbstbehalt von den Investitionskosten für den Antragsteller in Höhe von 17 000 Euro je Megawatt zu installierender Leistung,
- M_{ahd} die durchschnittliche Häufigkeit je Jahr eines Mahdvorgangs je Flurstück, die mit 4 festgelegt wird,
- M_r der reale monetäre Ertrag der Windenergieanlage in Euro im vergangenen Kalenderjahr,
- P die zu installierende Leistung der geplanten Windenergieanlage an Land in Megawatt, das heißt, die elektrische Wirkleistung, die eine Anlage bei bestimmungsgemäßem Betrieb ohne zeitliche Einschränkungen unbeschadet kurzfristiger geringfügiger Abweichungen technisch erbringen kann,
- $P_{\mathit{flügen}}$ die durchschnittliche Häufigkeit je Jahr eines Pflugvorgangs je Flurstück, die mit 0,5 festgelegt wird,
- Phano die Anzahl der Tage mit phänologischen Abschaltungen,
- Regelfall-Standort ein Standort mit einem Gütefaktor ≤ 90 Prozent; die Prognose des Gütefaktors ist aus dem Ertragsgutachten zu entnehmen,
- VBH die Anzahl der Vollbenutzungsstunden der Windenergieanlage, die aus den Ertragsgutachten zu entnehmen is
- VBH_r die Anzahl der realen Vollbenutzungsstunden der Windenergieanlage des vergangenen Kalenderjahres,
- windreicher Standort ein Standort mit einem Gütefaktor > 90 Prozent; die Prognose des Gütefaktors ist aus dem Ertragsgutachten zu entnehmen,
- Z_{Abs} der prozentuale Anteil der Abschaltungen auf Grund individueller fachlich anerkannter Schutzmaßnahmer Z_{AHPB} die Höhe des jährlich zu leistenden Beitrags in Euro in ein Artenhilfsprogramm,
- Z_{Mo} die monetären Kosten in Euro der individuellen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen in der Zumutbarkeit,
- \mathbf{Z}_{MV} der maximal zumutbare monetäre Verlust in Euro über 20 Jahre,
- Z_{um} der als Prozentwert im Verhältnis zum Jahresertrag ausgedrückte Schweilenwert, oberhalb dessen Verringerungen des Jahresertrages infolge der Anordnung von Schutzmaßnahmen als nicht mehr zumutbar gelten, und der mit 6 Prozent für einen Regelfall-Standort oder mit 8 Prozent für einen windreichen Standort festgelegt wird; die Zumutbarkeitsschwelle umfasst alle fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen inklusive Fledermausabschaltungen.
- Berechnung der Zumutbarkeitsschwelle

Die Zumutbarkeitsschwelle für die Anordnung von Schutzmaßnahmen für Windenergieanlagen an Land nach § 45b Absatz 6 wird nach folgenden Formein bestimmt, bei deren Berechnung auf zwei Nachkommastellen zu runden ist. Maximal zumutbarer monetärer Verlust

$$Z_{MV} = P \cdot VBH \cdot Z_{um} \cdot AW \cdot d$$

Prozentualer Anteil der Abschaltungen Die Formel Z_{Abs} wird wie folgt gefasst:

$$Z_{Abs} = \frac{(((Flst_{Mahd} \cdot M_{ahd}) + (Flst_{Ernte} \cdot E_{rnte}) + (Flst_{Plitigen} \cdot P_{Plitigen})) \cdot h + (Flst_{Ausn} \cdot h) + (P_{håno} \cdot h)) \cdot \frac{P \cdot VBH}{h_s} + Flm_a + A_{KSa}}{P \cdot VBH}$$

Werden keine Abschaltungen auf Grund landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsereignisse angeordnet, ist ((Flst_{Mehd}· M_{abd}· + (Flst_{Emile}· E_{mile}) + (Flst_{Emile}· P_{flügen})· h + (Flst_{Ausn}· h) bei der Berechnung aus der Formel zu streichen.

Werden nur einzelne Abschaltungen auf Grund landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsereignisse (nur Mahd, nur Emte oder nur Pflügen oder eine andere Kombination dieser drei Ereignisse) angeordnet, ist das nicht angeordnete Ereignis aus der Formel zu streichen, das heißt (Flst_{Mehd}, "M_{ahd}) oder (Flst_{Emte}: E_{mte}) oder (Flst_{Emte}: E_{mte}) oder (Flst_{Emte}: E_{mte}) oder (Flst_{Emte}: P_{flügen}).

Werden keine phänologischen Abschaltungen angeordnet, ist $(P_{h\bar{\theta} no} \cdot h)$ bei der Berechnung aus der Formel zu streichen.

Ist Z_{Abs} ≤ Z_{um} können die Abschaltungen zumutbar sein, sofern sie auch monetär zumutbar sind (Berechnung durch Nummer 2.3).

 $\text{Ist } Z_{Abs} > Z_{um} \text{ gelten die Abschaltungen als unzumutbar und die Berechnungen ab Nummer 3 sind durchzuführen nach der Schaltungen als unzumutbar und die Berechnungen ab Nummer 3 sind durchzuführen nach der Schaltungen als unzumutbar und die Berechnungen ab Nummer 3 sind durchzuführen nach der Schaltungen als unzumutbar und die Berechnungen ab Nummer 3 sind durchzuführen nach der Schaltungen als unzumutbar und die Berechnungen ab Nummer 3 sind durchzuführen nach der Schaltungen als unzumutbar und die Berechnungen ab Nummer 3 sind durchzuführen nach der Schaltungen nach$

Monetäre Zumutbarkeit der Maßnahmen

$$Z_{Mo} = P \cdot VBH \cdot Z_{Abs} \cdot AW \cdot d + (IK - K_{AS})$$

Ergibt sich bei der Berechnung von (IK- KAS) ein Wert kleiner null, wird das Ergebnis der Subtraktion von (IK- KAS) mit null festgesetzt

Ist $Z_{Mo} \le Z_{MV}$ sind die Schutzmaßnahmen zumutbar und es erfolgt keine Zahlung in Artenhilfsprogramme

Ist Zug > Zug gelten die Schutzmaßnahmen als unzumutbar und die Berechnungen ab Nummer 3 sind durchzuführen.

- Berechnung des Basisschutzes in der artenschutzrechtlichen Ausnahme
- Maximal zulässiger monetärer Verlust im Basisschutz

 $B_{MV} = P \cdot VBH \cdot B_S \cdot d \cdot AW$

$B_{Aba} = \frac{(((Flst_{Maind}, M_{abd}) + (Flst_{Emis}, E_{mita}) + (Flst_{Phigen}, P_{Bigen})) \cdot h + (Flst_{Ausn}, h) + (P_{nano}, h)) \cdot \frac{P - VBH}{h_2}}{P - VBH} + Flm_a + A_{KSa}$

Werden keine Abschaltungen auf Grund landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsereignisse angeordnet, ist ((Fist_{Mahn} · M_{ahn}) · Fist_{Finite} · E_{mite} · (Fist_{Finite} · P_{finite} · P_{finit}

Werden nur einzelne Abschaltungen auf Grund landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsereignisse (nur Mahd, nur Emte oder nur Pflügen oder eine andere Kombination dieser drei Ereignisse) angeordnet, ist das nicht angeordnete Ereignis aus der Formel zu streichen, das heißt (Flst_{Mehd}" M_{ahd}) oder (Flst_{Emte}" E_{mte}) oder (Flst_{Emte}

 $\label{eq:weights} \text{Werden keine phänologischen Abschaltungen angeordnet, ist } (P_{h\"{B}nO} \cdot h) \text{ bei der Berechnung aus der Formel zu streichen.}$

Ist $B_{Ahs} > B_S$, sind die Maßnahmen unzulässig und müssen reduziert werden, bis $B_{Ahs} \le B_S$.

Ist $B_{Abs} \le B_{S}$, sind die Maßnahmen zulässig und werden bei der Berechnung der Zahlung in Artenhilfsprogramme (Nummer 4) berücksichtigt.

3.3 Monetäre Kosten der Maßnahmen im Basisschutz

$$B_{MK} = B_{Abs} \cdot P \cdot VBH \cdot AW \cdot d + (IK - K_{AS})$$

 $Ergibt \ sich \ bei \ der \ Berechnung \ von \ (\textit{IK} - \textit{K}_{AS}) \ ein \ Wert \ kleiner \ null, \ wird \ das \ Ergebnis \ der \ Subtraktion \ von \ \textit{IK} - \textit{K}_{AS} \ mit \ null \ festgesetzt.$

 $\text{Ist } B_{MK} > B_{MV} \text{ sind die Maßnahmen unzulässig und müssen reduziert werden, bis } B_{MK} \leq B_{MV}.$

 $Ist \ \textit{B}_{\textit{MK}} \leq \textit{B}_{\textit{MV}} \ sind \ die \ Maßnahmen \ zulässig \ und \ werden \ bei \ der \ Berechnung \ der \ Zahlung \ in \ Artenhilfsprogramme \ (Nummer 4) \ berücksichtigt.$

- Berechnung der Zahlungen in Artenhilfsprogramme
- 4.1 Berechnung des realen Energieertrags im vergangenen Kalenderjahr

$$E_r = P \cdot VBH_r$$

4.2 Berechnung des realen monetären Ertrags im vergangenen Kalenderjahr

$$M_r = E_r \cdot AW$$

4.3 Berechnung der Höhe des zu zahlenden Beitrags in das Artenhilfsprogramm für das vergangene Kalenderjahr

$$Z_{AHPa} = \frac{B_{MV} - B_{MK}}{d} + (A_{AHP} \cdot M_r)$$

zum Seitenanfang	<u>Impressum</u>	<u>Datenschutz</u>	<u>Barrierefreiheitserklärung</u>	Feedback-Formular	Seite ausdrucken